H sept.
184 e
Steffens, H.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Norwegiſche Storthing

im Jahre 1824.

Geſchichtliche Darſtellung und Aktenſtücke;

von

Heinrich Steffens.

Berlin,
verlegt bei Duncker und Humblot.

1825.

23. 3.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Geſchichtliche Darſtellung . . . Seite 1
II. Verhandlungen des Storthings . . . = 69
III. Beilagen
1) Statuten der Norwegiſchen Univerſität (zu S. 64.) . . . = 161
2) Conſtitution vom 4. Nov. 1814. . . . = 176

Digitized by Google

Digitized by Google

Ich werde eine Darſtellung der wichtigſten Verhandlungen des im Jahre 1824 verſammelt geweſenen Norwegiſchen Storthinges liefern. Dieſe Verſammlung war unter allen, die bisher Statt gefunden hatten, vielleicht die wichtigſte, theils durch die große Bedeutung ihrer Verhandlungen, theils durch die Ruhe, durch die allgemeine Uebereinſtimmung, mit welcher die Beſchlüſſe gefaßt wurden und durch die Gründlichkeit der Unterſuchungen. Die vorletzte Verſammlung des Storthinges — die dritte ſeit der Einführung der Conſtitution — war nicht ſo ruhig. Manche Oſcillation nach entgegengeſetzten Extremen war noch zu ſpüren; eine unreife Oppoſition war auf eine nicht ſehr erſprießliche Weiſe thätig, und erzeugte bei den beſſer Geſinnten manche Beſorgniſſe; das Reich litt noch zu ſehr an den Folgen erſchütternder politiſcher und mercantiliſcher Ereigniſſe, die um ſo gewaltſamer wirken mußten, je länger die vorhergehende Ruhe gedauert, je mehr während Jahrhunderten eine ſtille Gewohnheit des Daſeyns und des Lebens die Gemüther gefeſſelt hatte. Man muß unter ſolchen Umſtänden, und wenn ſie verglichen werden mit dem was in anderen Ländern in unſern Tagen geſchah, ſich darüber

Digitized by Google

wundern, daß dieſe Erſchütterungen nicht noch gewaltſa- mer waren, daß ſie nur in ſchwachen Oppoſitionen ſich äußerten, keine innere Unruhe hervorriefen, und nach ei- ner ſehr kurzen Zeit ſpurlos verſchwanden. Ich werde im Verlaufe dieſer Einleitung Gelegenheit finden, mich über dieſe, für unſere Zeit gewiß auffallende Erſcheinung, ausführlicher zu äußern.

Nachdem der Storthing ſich in den erſten Tagen des Februar 1824 verſammelt, conſtituirt, und in Ge- mäßheit des 74ten §. des Grundgeſetzes in Odelsthing und Lagthing eingetheilt hatte, ward ein Wahlcomité ernannt, beſtehend aus neun Mitgliedern, deren Ge- ſchäft es ſein ſollte, die Mitglieder des Comités zu er- nennen, denen es übertragen werden ſollte die ver- ſchiedenen Gegenſtände der Verhandlungen zu prüfen, und über die eingereichten Vorſchläge Gutachten abzuge- ben. Die Mitglieder des Wahlcomité, werden, wie die übrigen Beamten des Storthinges (die Präſidenten und Vicepräſidenten der beiden Abtheilungen und des ge- ſammten Thinges u. ſ. w.) nach einer angenommenen An- ordnung der innern Polizey deſſelben, nur auf ſieben Tage gewählt, können aber immer von Neuem gewählt werden. Der Storthing hat es dadurch in ſeiner Ge- walt, wenn etwa Gegenſtände der Verhandlung vorkom- men, die auf irgend eine Weiſe die Perſon eines Mitglie- des des Wahlcomité berühren, und ſo Einfluß auf ſei- ne Wahl haben könnten, ohne irgend eine bedenkliche Be- wegung zu erregen, auf eine ordnungsmäßige und ruhige Art die Wahl zu ändern. Die Vortheile dieſer Anord- nung ſind auch in dem 4ten Gutachten, betreffend den kö- nigl. Vorſchlag zu Aenderungen in dem §. 74 des Grund- geſetzes, entwickelt. — Das ſo ernannte erſte Wahlco-

Digitized by Google

mité organiſirte ein Comité, beſtehend aus fünf Mitgliedern, um Bedenken und Gutachten auszuarbeiten und einzureichen, über diejenigen Vorſchläge, welche Veränderungen in dem Grundgeſetze, Zuſätze zu demſelben, oder Auslegungen deſſelben betreffen und die bei dem vorigen Storthing eingereicht waren, ſo wie über die eingereichten Geſuche der Ausländer naturaliſirt zu werden. Ebenſo ſollte ſie Bedenken und Gutachten abgeben über die Veranſtaltungen, welche zu treffen wären in Hinſicht der Conſtitutions-Vorſchläge, die etwa während des jetzt verſammelten Storthinges eingereicht würden.

Die fünf gewählten Mitglieder dieſes Comité, die natürlicher Weiſe die ihnen aufgetragenen Functionen während der ganzen Dauer des verſammelten Storthinges übernahmen, waren: der Staasrath Krogh (vormals Profeſſor Juris bei der Univerſität in Kopenhagen, nachmaliger Staatsrath) von dem Comité zu ihrem Vorſteher gewählt; der Graf Wedel Jarlsberg, der eine bedeutende Rolle in der neuern Geſchichte Norwegens geſpielt hatte, eine Zeitlang die Finanzen des Reichs, als Staatsrath verwaltete, ſich ſelbſt, nachdem er dieſe Verwaltung niedergelegt, um mehrere Beſchuldigungen zu widerlegen, vor das Reichsgericht ſtellte und deſſen eclatante Freiſprechung ein wahres nationales Feſt veranlaßte, ihm zur größten Ehre gereicht und das Vertrauen der Nation im höchſten Grade erwarb; Profeſſor Sverdrup, vormals als Profeſſor der griechiſchen Sprache bei der Univerſität in Kopenhagen angeſtellt, der ebenfalls in die neuere Geſchichte Norwegens thätig eingriff, zu jeder Zeit ſeiner feſten Geſinnung wegen das höchſte Vertrauen genoß und einen ſehr bedeutenden Antheil an der Entwerfung der Conſtitution in der Verſammlung zu

Digitized by Google

Eidswold hatte; der Stiftamtmann Sibbern, ein in ganz Norwegen hochgeachteter Mann; und der Sorenſkriner Knudſön (Geſchworner Schreiber, ſo heißen die Gerichtsperſonen beſtimmter Diſtricte, die zugleich die Notariatsgeſchäfte betreiben, und die von jeher, und beſonders in der letzten bewegten Zeit, wo ſie das Vertrauen ſich zu erwerben wußten, einen großen Einfluß hatten); auch dieſer Mann genießt ein großes Anſehen, und hat ſich beſonders in dieſem Storthing ausgezeichnet. Die gewählten Männer gehörten, wie Jedermann geſtehen mußte, zu den geachtetſten des ganzen Reichs, und in der That, das ihnen übertragene Geſchäft war vielleicht das wichtigſte, welches je dem Storthing zu Berathung und Entſcheidung vorgelegt war. Aus der hier gelieferten Ueberſetzung der Vorſchläge des Königs, und aus der Unterſuchung des Comité, wird man die große Wichtigkeit der Entſcheidung einſehen.

Noch nie lagen dem Storthing ſo viele und tiefgreifende Vorſchläge zur Veränderung des Grundgeſetzes vor. Die königlichen Propoſitionen, zum Theil ſchon dem deutſchen Publico bekannt, waren freilich die wichtigſten, und ihre Annahme würde, auf eine kaum zu berechnende Weiſe, die innere Verfaſſung des Reichs umgeändert haben. Außer dieſen waren aber auch noch eine Menge Vorſchläge von Anderen dem vorigen Storthing eingereicht, und dem gegenwärtigen zur Entſcheidung vorgelegt: Sechszehn Vorſchläge, außer den dreizehn königlichen, von größerer oder geringerer Wichtigkeit, alle auf Veränderungen des Grundgeſetzes abzielend, ſind dem vorigen Storthinge eingereicht, und unter dieſen fünf tiefgreifende, von dem damaligen Amtmann, jetzigen Generalprocureur Falſen, einem Manne, deſſen geiſtige Fähigkeiten allgemein

Digitized by Google

geſchätzt ſind, ſo wie er auch an der erſten Entwerfung der Conſtitution einen ſehr bedeutenden, vielleicht den bedeutendſten, Antheil hatte und deſſen veränderte Geſinnungen allgemein bedauert werden.

Das Comité hat in ſeinem Gutachten die Gründe entwickelt, welche es veranlaßt haben, daß keiner dieſer Vorſchläge angenommen werden konnte. Der Storthing iſt dieſer Meinung beigetreten, und ſo ſind ſie alle abgewieſen. Zwar iſt durch dieſe Vorſchläge Manches zur Sprache gekommen, was zukünftige Veränderungen in einzelnen Theilen des Grundgeſetzes herbeiführen könnte. Aber auf eine höchſt gründliche und feſte Weiſe iſt, wir hoffen für immer, dargethan, wie bedenklich eine jede Veränderung eines einmal angenommenen Grundgeſetzes iſt. Ein feſtes, treues, ruhiges Volk, welches ſeit Jahrhunderten keine tiefgreifende Veränderung ſeiner inneren Verhältniße erlebte, muß, treten ſolche hervor und wird die bisherige Verfaſſung durch irgend ein Ereigniß umgeſtaltet, baldmöglichſt wieder zur Ruhe kommen; die neue Verfaſſung muß das Vertrauen gewinnen, ſie muß, in ihren Grundprincipien unerſchütterlich, einem Naturgeſetz ähnlich, erſcheinen. Eine jede tiefgreifende Veränderung erſchüttert die ganze Grundlage, untergräbt das Vertrauen, ſchwächt das Anſehen der Verfaſſung. Die Schleuſen der ſubjectiven Meinung werden eröffnet, und iſt dieſe einmal gewaltig geworden, kann man der Richtung, ja der zermalmenden Macht derſelben nicht leicht Grenzen ſetzen. Es erfordert jedesmal eine klare, höchſt beſonnene und allſeitige Erwägung, ob irgend ein möglicher Fehler oder Irrthum der Verfaſſung wirklich ſo unheildrohend iſt, daß man auch jene Erſchütterung nicht ſcheuen darf, um ſie zu entfernen. Auf jeden Fall muß die Veränderung ſelbſt ſehr

vorſichtig eingeleitet, von allen Seiten erwogen, mit den Principien des Grundgeſetzes in Einklang gebracht werden. Es iſt daher ſehr zu loben, daß ein jeder Vorſchlag abgewieſen wird, wenn ſeine Form nicht vollkommen genügend iſt. Von dieſer hängt Alles ab, und eine wünſchenswerthe Veränderung kann durch eine unreife Form ſehr ſchädlich werden. Durch die ſehr gründliche, ruhige und tüchtige Prüfung der Form der Vorſchläge, durch den gutachtlichen Beſchluß, einen jeden Vorſchlag abzuweiſen, wenn in der Form, in welcher er vorgeſchlagen wurde, ein Fehler aufzuweiſen wäre, iſt dem Strom übereilter und unreifer Vorſchläge ein Damm entgegengeſetzt, und es leidet wol keinen Zweifel, daß die allgemeinen Prinzipien, die dem Comité als Baſis ſeiner Prüfungen dienten, auch für jeden ähnlichen zukünftigen Fall gelten werden.

Die Prüfungen des Comité können aber nicht allein in dieſer Rückſicht als Muſter für ähnliche dienen. Bei aller Schärfe der Prüfung, ſind die königlichen Vorſchläge doch mit einem großen Anſtand behandelt, die Ehrfurcht, die man der königlichen Gewalt ſchuldig iſt, nie verletzt; ja es zeigte ſich eine diplomatiſche Gewandtheit, die in einem ſolchen Grade, bei den bürgerlichen Beamten eines weit entfernten, nie unmittelbar in die großen Staatsverhältniſſe verwickelten Volks zu finden, in der That überraſchen muß. In dieſer Rückſicht dürfen wir die Gutachten des Comité kühn neben die vorzüglichſten Staatsſchriften der neueren Zeiten ſtellen. In Schweden, wo die öffentlichen Angelegenheiten, ſeit der Zeit Guſtav Adolfs, mancherlei politiſche Verwickelungen hervorriefen, wo ein, eben für ſolche Fälle mannigfaltig ausgebildeter, vielleicht auch zum Theil verbildeter Adel

herrſcht, hat, eben bei den Vorzüglichſten, der Ton und die Darſtellung in den Gutachten des Comité Erſtaunen erregt. Obgleich in dieſer Rückſicht das Gutachten als das gemeinſame Product aller Mitglieder des Comité betrachtet werden muß, ſo hat doch der Verfaſſer des Entwurfs, der Staatsrath Krogh, deſſen ſtille, einfache und höchſt beſcheidene Weiſe ihm allgemeine Liebe erwirbt, wie billig, dadurch im ganzen Lande einen großen und feſtbegründeten Ruf erworben.

Ein ebenfalls ſehr zu billigender Vorzug dieſer Prüfungen iſt, daß ſie ſich von dem in unſeren Tagen immer heftiger werdenden Streit um die Principien, ſo viel wie möglich, ferne zu halten ſuchen. In allen Verhandlungen des Comité iſt das Streben wahrzunehmen, nur an die Sache ſich zu halten. Das Grundgeſetz iſt da, es iſt angenommen, es iſt Grundlage der Verfaſſung des Reichs, es iſt eine allgemein geltende Verpflichtung, für den Storthing, wie für den König, und nach dem §. 112. darf keine vorgeſchlagene Veränderung den Principien derſelben widerſtreiten. So war ein jeder Streit um Principien ſchon von ſelbſt ausgeſchloſſen. In den Prüfungen der Vorſchläge zeigt man nun, wo ſie dieſen Principien widerſtreiten, wie ſie nicht ſelten, wenn ſie angenommen würden, im Widerſpruch mit anderen Stellen des Grundgeſetzes ſind, die ebenfalls verändert werden müßten, und wie ſolche Vorſchläge alſo, wenn ſie nicht zugleich die Art, wie jene Stellen zu verändern wären, beſtimmt angeben, als mangelhaft der Form nach betrachtet werden müſſen; endlich in wie fern ſie zu den beſtehenden und herrſchenden Verhältniſſen im Lande paſſen oder nicht. Dadurch haben dieſe Verhandlungen aber auch, außer dem geſchichtlichen, ein bedeutendes ſtaats-

Digitized by Google

wiſſenſchaftliches Intereſſe erhalten, und können als ein wichtiger Commentar des Grundgeſetzes betrachtet werden.

Ich kenne nur eine Stelle, wo, nach meiner Meinung, das Comité von dieſem Grundſatz, ſich in den Streit um Principien gar nicht zu miſchen, abzuweichen ſcheint, wenigſtens, und zwar nicht zum Vortheil der Sache, ſich in eine allgemeinere Betrachtung verwickelt hat. Das iſt da, wo ſie — in ihrem Gutachten über die von dem König vorgeſchlagene Einführung eines neuen Adels — aus der Geſchichte und aus den Anſichten einiger geſchichtlicher Schriftſteller, den vermeintlichen Schaden nachweiſet, den das Reich durch den mehr von außen her eingedrungenen (däniſchen) als eigentlich norwegiſchen Adel gelitten haben ſoll. Unterſuchungen der Art gehen immer ins Unendliche, und führen nie zu einem reinen, klaren und entſchiedenen Reſultat. Aber ſie ſcheinen mir hier auch völlig überflüßig.

Ueberhaupt ſcheint mir aber das Gutachten des Comité über dieſen königlichen Vorſchlag nicht ſo klar und entſcheidend zu ſeyn, wie die übrigen. Wollte man die auffallenden Schwächen des Vorſchlages zudecken?

Was den König zu dieſem Vorſchlag bewog, war, ohne allen Zweifel, vorzüglich der Wunſch, daß eine größere Uebereinſtimmung zwiſchen den Verfaſſungen der beiden von ihm beherrſchten Länder entſtehen möchte. Aber der ſchwediſche Adel iſt von einem jeden andern ſehr verſchieden; ſeine Stellung, die Art ſeiner Repräſentation auf dem Reichstage höchſt eigenthümlich, vielleicht nur mit dem polniſchen Adel, wie er vormals war, zu vergleichen. Eine jede adliche Familie in Schweden ſendet ihren Repräſentanten, ja ein einzelner Edelmann gehört zu den Repräſentanten, wenn er allein und ohne Ver-

Digitized by Google

wandte iſt. Der Adel hat von jeher geſucht ſich zu erweitern, und wie man in anderen Ländern nur ungern bürgerliche ſich unter den Adel eindrängen ſieht, ſucht man vielmehr in Schweden den Einfluß des Adels dadurch zu verſtärken, daß man alle ausgezeichnete und wiſſenſchaftlich berühmte Männer adelt. Dieſen iſt es, und zwar nicht bloß aus leerer Eitelkeit, erwünſcht, weil der Adel dem talentvollen Mann eine gewichtige Stimme verſchaffen kann. So iſt der Adel vorzüglich herrſchend auf dem Reichstage, und die wichtigſten Verhandlungen, die bedeutendſten Vorſchläge, gehen von ihm aus. Denn, in einem Maaße, wie es von keinem andern Lande behauptet werden kann, muß es von Schweden gelten, daß der Adel die höchſte Concentration der geiſtigen Kraft, die Intelligenz der Nation in ſich ſchließt.

Allerdings iſt Norwegen, nicht bloß zufällig, ſondern auf die tiefſte Weiſe geſchichtlich, und auf immer, von Schweden geſchieden, dadurch, daß dieſes Element des Staatslebens, welches ſich von den früheſten Zeiten der ſchwediſchen Geſchichte in und mit dem ſchwediſchen Volk entwickelt hat, in Norwegen ganz fehlt. Die adlichen Familien, die in Norwegen leben, gehören nicht der Geſchichte des Landes zu — der Adel war dort eine fremde Pflanze, von Dänemark dahin verſetzt, ohne daß es ihm jemals gelang Wurzel zu faſſen.

Es iſt alſo kein Adel in Norwegen, denn „der faſt ausgeſtorbene“ war in der That keiner, und es iſt eben daher die Rede von der Einführung eines neuen Adels. Indem der königliche Vorſchlag die Gründe für eine ſolche Einführung entwickelt, ſcheint es angenommen zu werden, daß ſie, in der Art, wie ſie jetzt in Norwegen Statt finden ſollte, anderswo, ja wohl immer, Statt gefunden

Digitized by Google

hatte. So wenig, wie ein Bürgerſtand, kann aber ein wahrer Adelſtand auf ſolche Weiſe eingeführt werden, und, wie ich glaube, wird der Adelſtand in anderen Ländern ſich wenig geſchmeichelt finden, wenn man ihn als ein bloß zufälliges Erzeugniß, als ein aus bloßer Reflexion entſtandenes Element, weniger als die übrigen Stände mit der organiſchen Entwickelung des Staats verflochten, betrachten wollte. Aber in der That, die Geſchichte weiß kein Beiſpiel von einem Adel, der auf dieſe Weiſe, durch eine Reflexion über den Nutzen deſſelben, in einen ſchon organiſirten und in allen Theilen ausgebildeten Staat, wie etwas Fremdartiges dazu gekommen wäre. Immer iſt der wahre Adel in und mit dem Staat geworden. Zwar werden Verdienſte durch den Adel belohnt, aber dieſe Art der Belohnung ſetzt einen Adel voraus. Die Entſtehung des Standes und die Erweiterung deſſelben, ſind für die Betrachtung, die ſie begreifen will, zwei durchaus verſchiedene, auf keinerlei Weiſe mit einander zu verwechſelnde Probleme. Wollte man ſich etwa auf die Bildung des neuen Franzöſiſchen Adels durch Napoleon berufen — das einzige Beiſpiel in ſeiner Art — ſo weiß man, wie kurz ſeine Dauer war, und wie er jetzt nur beſteht, indem die Reſte deſſelben an den alten Adel angeſchloſſen ſind, als eine völlig gewöhnliche Erweiterung deſſelben. In Norwegen ſollte der alte Adel ſich, umgekehrt, nachdem er ſchon durch einen von dem Storthing gefaßten und von dem König ſanctionirten Beſchluß aufgehoben iſt, an einen völlig neuen anſchließen; oder vielleicht, als ein von dieſem ganz verſchiedener da ſein und zwei Adelſtände neben einander beſtehen; oder vielleicht aufgehoben bleiben — ſo daß, in einem Lande, in welchem ein Adelſtand wirklich vorhanden iſt, der wirk-

Digitized by Google

lich Adliche nicht adlich wäre, während lauter Bürgerliche geadelt würden. Welche Fälle man nun auch annehmen mag, ſo bleibt es gewiß, daß noch keine Staatsverfaſſung ein Problem der Art geſchichtlich gelöſt hat. Auf eine andere darf man ſich daher nicht berufen. Aber ſelbſt der neue Franzöſiſche Adel war keinesweges auf eine ſolche Weiſe eingeführt, wie er, dem Vorſchlage gemäß, in Norwegen eingeführt werden ſoll. Der Franzöſiſche Staat war in einer fortdaurenden Kriſe theils geweſen, theils war er es noch, als Napoleon den Adel errichtete. Große Talente waren im auswärtigen Kriege, waren im Innern thätig geweſen, und mußten damals dem Volke, als Retter des Vaterlandes, als Gründer der nationalen Ehre erſcheinen. Solche außerordentliche Thaten, die außerordentliche Ereigniße vorausſetzen, werden aus der Reihe gewöhnlicher herausgehoben; ſie können nur da Statt finden, wo der Staat, in gährender Bewegung, bedroht von Außen und Innen, ſich neu zu geſtalten ſucht, und ſo iſt auch der neue franzöſiſche Adel in und mit dem Staate geworden. Norwegen iſt in einer ganz andern Lage. Ein völlig ruhiges Land, beſchäftigt mit der Begründung des innern Wohlſtandes, kann nicht die Stätte gewaltſamer Erſchütterungen, großer überraſchender Thaten ſeyn. Wo das ſeltene Glück Jemand in die Lage verſetzt, irgend eine wahrhaft große, Erſtaunen erregende That zu begehen, da ſteht er allein und kann nicht einen neuen Stand begründen. Die ruhigen Verdienſte des induſtriöſen Kaufmanns, des Beamten, des Gelehrten, mögen, wo ein Adel iſt, durch das Adeln belohnt werden, aber ſie können, wenn wir den Begriff des Adels nicht verkehren wollen, keinen erzeugen.

Norwegens Verhältniſſe ſind höchſt einfach. Ein Land, welches mehr als zwölf Breitegrade einnimmt,

Digitized by Google

hat nicht mehr Einwohner, als Paris. Die Einwohner ſind, durch die Lage des Landes, Producenten, Kaufleute oder Beamte. Eine vierte Klaſſe kann nicht Statt finden. Der Ackerbau in Norwegen iſt noch nicht hinreichend, die Bedürfniſſe der Einwohner zu befriedigen. Die Bauern ſind zwar nicht arm, in vielen fruchtbaren Thälern ſind ſie vielmehr, ihrem Stande nach, reicher als anderswo; freie Eigenthümer, die mehr als in anderen Ländern geachtet ſind, und, wo das Verderben einer halben Cultur noch nicht hingedrungen iſt, verdienen ſie dieſe Achtung. Es iſt keine ganz ungegründete Hoffnung, daß der Ackerbau ſo ſehr zunehmen wird, daß die Zufuhr nur etwa in ungünſtigen Jahren, die in einem ſo nördlichen Lande freilich häufiger eintreffen, nothwendig ſein wird, und ſie hat in der That in der letztern Zeit abgenommen. Die übrigen bedeutenden Reichthümer des Landes, die, wenn das Erzeugniß mit Leichtigkeit abgeſetzt werden kann, völlig hinreichen, einen allgemeinen Wohlſtand unter ſo wenigen Einwohnern zu verbreiten, ſind die Fiſchereien, vorzüglich im hohen Norden, die Eiſen- und Kupferbergwerke und die Waldungen. Aber die großen Beſitzer der Bergwerke und Waldungen ſind nothwendig Kaufleute, ſowohl als die Fiſchhändler. Da nun bedeutende Grundbeſitzthümer, wie ſie in anderen Ländern das eigentliche Fundament des Adelſtandes ausmachen, ohne eine gewaltſame Verkehrung der Verhältniſſe der Bauern, ja ohne eine theilweiſe Verdrängung eines Standes, der in ſittlicher und nationaler Rückſicht der Kern des Landes genannt werden kann, nicht entſtehen können, da der geadelte Kaufmann und Beamte nur einen neuen Titel erhält, ohne daß in ſeinen Verhältniſſen irgend etwas Weſentliches verändert wird; ſo würde, wenn auch Nor-

Digitized by Google

weger geadelt würden, doch kein wahrer Adelſtand entſtehen, und wäre es die Abſicht, daß die ſo Geadelten, wie in Schweden, in einer eigenen Kammer repräſentiren ſollten, ſo iſt es ſchwer einzuſehen, wie das eigenthümliche Element einer abgeſonderten Repräſentation entſtehen, und der geadelte Kaufmann oder Beamte von den übrigen repräſentirenden Kaufleuten oder Beamten unterſchieden werden ſollte.

Ich habe in dieſer kurzen Darſtellung gefliſſentlich vermieden, dasjenige zu erwähnen, was das Gutachten des Comité Richtiges, und in den Verhältniſſen des Landes Begründetes, gegen den Vorſchlag geſagt hat; ich glaube aber gezeigt zu haben, daß, ſelbſt wenn der Vorſchlag angenommen würde, die Ausführung deſſelben nicht möglich wäre.

Ein zweiter wichtiger Vorſchlag iſt derjenige, der das abſolute Veto für den König fordert. Das Comité erkennt den Grundſatz an, daß dem König, in einer conſtitutionellen Monarchie, das Veto gebührt, aber, wie ich glaube, muß ein Jeder geſtehen, daß der königliche Vorſchlag, in der Form, in welcher er dem Storthing zur Beurtheilung übergeben ward, nicht angenommen werden konnte. Ueberhaupt iſt es ſchwer einzuſehen, was den König bewegen konnte, auf einmal eine ſolche Menge von Vorſchlägen, deren Annahme die Conſtitution völlig erſchüttert hätte, dem Storthing vorzulegen; ſo wie man bedauern muß, daß die Rathgeber nicht hinlänglich mit dem Geiſt der Conſtitution, mit den inneren Verhältniſſen des Landes bekannt waren; auch muß ihnen die in dem Storthing herrſchende allgemeine Geſinnung völlig unbekannt geweſen ſein, ſie würden ſonſt dem König nicht gerathen haben, Vorſchläge in einer ſo unreifen Form ei-

Digitized by Google

nem ſo feſtgeſinnten, in ſeiner Denkweiſe beſtimmten und gründlich prüfenden Storthinge vorzulegen. Bei einiger genauern Kenntniß des Landes, der Conſtitution und der Geſinnung des Storthinges, war das Schickſal dieſer Vorſchläge mit Beſtimmtheit vorherzuſehen.

Die wichtigen Gutachten des Comité, inſofern ſie die königlichen Vorſchläge betreffen, glaubte ich in einer treuen Ueberſetzung liefern zu müſſen, wie ſie gedruckt erſchienen ſind. (**Conſtitutions-Commiteens Betänkninger og Indſtillinger angaaende de paa 3die ordentlige Storthing fremſatte Conſtitutions-Forſlag, der vare udſatte til Afgiörelſe paa det 4de ordentlige Storthing. Met et Anhang. Chriſtiania 1824.**). Dahingegen werde ich von den übrigen Vorſchlägen zu Veränderungen einzelner Theile der Conſtitution nur eine kurze Ueberſicht geben.

Die wichtigſten unter dieſen waren die von dem Generalprocureur (damaligen Amtmann) Falſen. Der erſte Vorſchlag betraf Veränderungen der §§. 55, 63, 64, 74 und 82. Um die Unannehmlichkeit zu vermeiden, daß die Repräſentanten die Vollmachten ihrer Collegen revidiren und beurtheilen müſſen, ſo wie der Anarchie zu entgehen, die dadurch entſtehen kann, daß die Mitglieder des Storthinges, zum Theil ehe ihre eigne Wahl als gültig anerkannt iſt, über die Annahme oder Nichtannahme der Vollmachten ihrer Collegen votiren müſſen; endlich um Gelegenheit zur Uneinigkeit und Zwieſpalt zu vermeiden, ſchlägt er vor, daß die Worte des §. 55.: „von deren Erkenntniß man an den „Storthing provociren kann" ſo verändert werden: „von de„ren Erkenntniß an das höchſte Gericht provocirt werden „kann, welches die Sache unter die zuerſt vorzunehmenden und

Digitized by Google

„ohne Bezahlung, behandeln und richten ſoll.“ Die übrigen Veränderungen der angeführten §§en ſind Folgen dieſer. Den Schluß des 64ten §. aber, der jetzt ſo lautet: „die Geſetzlichkeit dieſer Vollmachten wird von dem Stor„thing beurtheilt,“ ſoll, nach ſeinem Vorſchlag, hinführo ſo heißen: „dieſe Vollmachten ſollen, ſo wie ſie ausgeſtellt „ſind, an das höchſte Gericht überſandt werden, das, in Ver„bindung mit den Profeſſoren der juriſtiſchen Facultät der „Univerſität, ſolche beurtheilen, annehmen oder verwerfen „ſoll, worauf das gefällte Urtheil ſogleich durch die Vorſteher „der Wahlen communicirt werden.“ Damit dieſe Vollmachten zur rechten Zeit von den entfernten Provinzen einlaufen können, ſchlägt er vor, den Schluß der Wahlverſammlungen, der bisher nach dem §. 54. vor dem Ausgange des Decembers beſtimmt iſt, auf das Ende des Octobers feſtzuſetzen. Ferner will er, damit der Storthing nicht gleich im Anfange in einem geſetzloſen Zuſtande ſich befinde, den Schluß des §. 74., der ſo lautet: „Jeder Thing hält ſeine Verſammlungen abge„ſondert und ernennt ſeine eigenen Präſidenten und Secre„taire,“ — ſo verändert wiſſen: „Sobald die Wahlen „der Mitglieder des Storthinges, die der Norwegiſchen „Regierung mitgetheilt werden müſſen, geſchloſſen, und „nach der in §. 64. vorgeſchriebenen Weiſe decidirt ſind, „erwählt der König, aus den erwählten Repräſentanten, „einen Präſidenten, deſſen Function dauern ſoll, bis der „Storthing durch den König eröffnet iſt. Dieſer Präſi„dent ernennt ſelbſt aus den Repräſentanten einen Se„cretair, deſſen Function ebenfalls bis zur Eröffnung des „Storthinges dauert. Von dieſer Zeit an ernennt ein „jeder Thing ſeinen eigenen Präſidenten und Secretair.“ Die Gründe, welche das Comité bewogen haben, dem Stor-

thinge anheimzuſtellen, dieſen Vorſchlag zu verwerfen, ſind kürzlich folgende: Die Unannehmlichkeit der Reviſion der Vollmachten iſt kein Grund ſich dieſer Arbeit zu entziehen; auch kann ſie zweckmäßiger als durch eine, dem Geiſt des Grundgeſetzes widerſprechende Abhängigkeit des Storthinges von einer fremden Behörde, durch ein ſeinem Zweck entſprechendes Wahlgeſetz gehoben oder wenigſtens vermindert werden. Eine Anarchie iſt noch nicht dadurch entſtanden, daß der Storthing über die Annahme oder Nichtannahme der Vollmachten entſchied. Vielmehr hat die Erfahrung gezeigt, daß man ſich über die Form, unter welcher das in Rede ſtehende Geſchäft ausgeführt werden müſſe, wohl zu einigen verſtand. Und nach dem §. 82. iſt alſo gar kein Grund zur Veränderung vorhanden. Sollte aber auch die Möglichkeit, daß dadurch Uneinigkeit entſtehen könnte, nicht zu leugnen ſein, ſo muß man dieſe als einen Theil der Opfer betrachten, die dem Volk und der freien Verfaſſung zu bringen ſind. Die Mitglieder des höchſten Gerichts können unter das Reichsgericht geſtellt werden, und dadurch Colliſionen entſtehen, die das perſönliche Intereſſe derſelben berühren; wie groß endlich auch die Wichtigkeit der Lehrerſtellen bei der Univerſität anzuſehen ſey, ſo ſcheint es doch, wenn man die erhabene Stellung des Storthinges erwähnt, nicht ganz paſſend, daß dieſe Beamte die Richtigkeit der Vollmachten beurtheilen. Uebrigens werden mehrere Fehler und Unvollſtändigkeiten in der Form des Vorſchlages nachgewieſen.

Ein zweiter Vorſchlag deſſelben Verfaſſers beabſichtigt einen Zuſatz zum §. 62. ſo lautend. „Doch haben „die Staatsräthe das Recht, ſowohl im Storthinge, als „in deſſen Abtheilungen ſich einzufinden und an den De-

„bat-

Digitized by Google

„batten über die vorkommende Sachen (diejenigen ausge„nommen, welche die innere Polizey und die Aufrechthal„tung des Reglements betreffen) theilzunehmen; jedoch ohne „Stimme.“ Es würden, meint der Verfaſſer, dadurch die Verhandlungen beſchleunigt werden, wenn man die nöthigen Erkundigungen, ſtatt durch eine langwierige Correſpondenz, ſogleich mündlich erhalten könnte; es würde ferner eine genauere Verbindung zwiſchen den Mitgliedern des Storthinges und der Regierung entſtehen, und auch die den Repräſentanten oft beſchwerlichen geheimen Mittheilungen, die in Staaten, wo die Staatsräthe von der Theilnahme an den Debatten der Repräſentation ausgeſchloſſen ſind, oft nothwendig werden, vermieden, — Mittheilungen, die oft, wenigſtens nach der Meinung des Publicums, die freie Wirkſamkeit der Verſammlung hemmen; endlich würde man eine Sicherheit erhalten, daß die wichtigen Stellen der Staatsräthe nur von fähigen Männern bekleidet werden. Gegen dieſen Vorſchlag erinnert das Comité: daß, wenn die Staatsräthe das Recht erhielten, im Storthing zu erſcheinen, nicht aber dazu verpflichtet wären, dieſe Männer öfters fehlen würden, die Verhandlungen aber dadurch, anſtatt beſchleunigt zu werden, verzögert werden müßten; denn oft würde man, in der Vorausſetzung, daß der reſpective Staatsrath erſcheinen werde, Sachen ausſetzen. Was von der Seite des Storthinges als nothwendig erſcheint, darf nicht von der Seite des Staatsraths zufällig ſeyn. Der Vorſchlag erlaubt einem jeden Staatsrath die Theilnahme an den Verhandlungen; aber eine ſo ausgedehnte Benutzung der Sachkenntniſſe, die bei den Staatsräthen vorausgeſetzt werden, iſt keinesweges nothwendig, und ſollte das Recht in der Zukunft vielleicht durch die Veranlaſſung der Re-

gierung in eine Verpflichtung übergehen, ſo daß alle oder die meiſten Staatsräthe einer jeden Sitzung beiwohnten, dann könnte leicht eine bedeutende Hemmung ihrer wichtigen Geſchäfte Statt finden. Das Comité macht ferner darauf aufmerkſam, daß mehrere Verhandlungen des Storthinges, die nicht die innere Polizey oder die Aufrechthaltung des Reglements betreffen, von der Art ſind, daß die Gegenwart eines Staatsraths Unannehmlichkeiten herbeiführen müßten, wie z. B. wenn die Mitglieder des Odelsthinges über die Veranſtaltungen debattiren, welche zu treffen ſind, wenn Mitglieder des Staatsraths vor das Reichsgericht gezogen werden ſollen. Auch ſteht es in der Gewalt des Storthinges viele Verhandlungen als ſolche zu betrachten, die zur innern Polizey oder Aufrechthaltung des Reglements gehören, und auf dieſe Weiſe die Staatsräthe auszuſchließen. Endlich wird bemerkt, wie wenig, dem eigentlichen Sinne nach, die Beſchränkung, daß die Staatsräthe kein Stimmrecht haben, zu bedeuten hat, wenn ſie an den Debatten theilnehmen. Denn es ſteht dann in ihrer Gewalt, durch die Art der Darſtellung, auch wenn ſie keine Stimmen geben, Stimmen zu gewinnen, ein Verhältniß, welches offenbar dem Geiſte der Conſtitution, der eine völlige Unabhängigkeit des Storthinges von der ausübenden Gewalt beabſichtigt, widerſprechen würde. Indem derſelbe Verfaſſer den Vorſchlag einreicht, daß der Anfang des §. 76., welcher ſo lautet: „Jedes Geſetz „ſoll auf dem Odelsthing, entweder von deſſen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zu„erſt vorgeſchlagen werden," in der Zukunft folgendergeſtalt verändert werden ſolle: „Jedes Geſetz ſoll auf dem „Odelsthing, entweder durch einen Staatsrath oder von

Digitized by Google

„deſſen eigenen Mitgliedern vorgeſchlagen werden, welche „Letztere ſich in dieſem Falle aber nach der für den Stor„thing geltenden Ordnung zu richten haben,“ ſo giebt dieſer Vorſchlag dem Comité die Veranlaſſung einige intereſſante Unterſuchungen anzuſtellen. Zuerſt bemerkt es daß der Vorſchlag den Hen undeutlicher mache, ja gefährliche Mißverſtändniße veranlaſſen könne: „Durch die „Conſtitution hat ſowol die Regierung, wie jedes Mitglied „des Odelsthinges das Recht, Geſetze vorzuſchlagen; „wenn dieſes Recht nach dem Vorſchlage nur dem Staats„rath zukommt, bleibt es ungewiß, ob es auch der Re„gierung, als ſolcher, zukommen ſolle. Wird das Recht „der Regierung zugeſtanden, dann iſt die Veränderung „überflüßig; wenn nicht, widerſpricht ſie den Principien „des Grundgeſetzes. Zwar kann es beim erſten Anblick „zweifelhaft ſcheinen, was unter Regierung in dem jetzi„gen 76ten §. zu verſtehen ſey, weil dieſer Ausdruck an „verſchiedenen Stellen in verſchiedener Bedeutung vor„kommt (So Grundgeſ. §§. 13, 15, 26, 32, 40, 41, 44 „und 99, wie Reichsact. §. 5 und 9.). Wenn aber die „Stellen des Geſetzes unter ſich und mit den §§. 7, 8 „und 42 des Grundgeſetzes verglichen werden, dann wird „man bald davon überzeugt, daß es die Meinung der „Beſtimmungen iſt, daß die ausübende Gewalt Geſetze „vorſchlagen ſolle, indem ſie durch einen Staatsrath dem „Odelsthinge die Vorſchläge mittheile. Aber die aus„übende Gewalt gehört dem Könige (Grundgeſ. §. 3.); „der König überläßt (nach §. 13.) der Norwegiſchen Re„gierung die innere Verwaltung des Reichs in den Fäl„len, die er ſelbſt vorſchreibt. Demohnerachtet wird die „Regierung im Namen des Königs geführt (Grundgeſ. „§. 13. und 32.) Vergleicht man dieſe Stellen, dann

„iſt es ſchwer zu begreifen, wie der Verfaſſer, in den den „Vorſchlag begleitenden Gründen, es als ausgemacht an„ſehen kann, daß es ein Mißgriff von Seiten der Re„gierung ſey, wenn ſie die Vorſchläge zu neuen Geſetzen „oder zur Verbeſſerung der alten im Nahmen des Königs „der geſetzgebenden Verſammlung vorlegt, und daß das „Grundgeſetz dieſe Anſicht nicht begründe. Es iſt viel„mehr, nach der Einſicht des Comité, völlig evident, „daß eine entgegengeſetzte Verfahrungsart, eine unverant„wortliche Beiſeitſetzung der deutlichſten Vorſchriften des „Grundgeſetzes ſeyn würde. Der Verfaßer wollte die ge„gen die Ehrfurcht, welche man der Perſon des Königs ſchul„dig iſt, ſtreitende Beurtheilung vermeiden, und dieſe „ſollte, wie er meint, den Beſtimmungen des Grundge„ſetzes zuwider, aus der bisherigen Verfahrungsart ent„ſpringen, wenn nehmlich Vorſchläge, die ein oder das an„dere Mitglied der Regierung entworfen hat, als von dem „Könige ausgegangen, vorgelegt werden. Mit Rückſicht „auf dieſen Hauptgrund des Vorſchlages, bietet ſich die „Bemerkung leicht dar, daß es eine zu einſeitige Vorſtel„lung der Art, wie Veranſtaltungen der Regierung über„haupt und Geſetzvorſchläge insbeſondere nach dem „Grundgeſetz entſpringen können, inſofern von ihrer Vor„legung von Seiten der ausübenden Gewalt die Rede iſt, „vorausſetzt. Daß dieſes oder jenes Mitglied der Re„gierung das Project entwirft, iſt vielleicht gewöhnlich, „vielleicht übereinſtimmend mit den Inſtructionen, die „Se. Majeſtät Ihrer Regierung ertheilt haben; es iſt aber „einleuchtend, daß der Fall eintreffen kann, daß der Kö„nig ſelbſt, das Wohl des Reichs erwägend, ein Ge„ſetz vorſchlägt, und darauf dieſes in ſeinem Detail „durch die Norwegiſche Regierung dem Storthinge vorle-

„gen läßt. Wenn dieſes der Fall iſt, ſo kann es für die „Nationalverſammlung kein Geheimniß bleiben, denn dieſe „revidirt ſelbſt die bei dem König und der Regierung ge„führten Protocolle. Daß Vorſchläge zu neuen Geſetzen, „unter einem aufgeklärten und für das Wohl des Landes „eifrigen Regenten oft entſtehen müſſen, iſt wahrſchein„lich. Freilich ruht die Verantwortlichkeit, nach §. 5. des „Grundgeſetzes, auf den Räthen des Königs. Aber die „Natur der Sache und §. 30. des Grundgeſetzes zeigen, „durch die Bedingungen, die für dieſe Verantwortlichkeit „feſtgeſetzt ſind, daß nicht eine jede Veranſtaltung der „Regierung nach dem Grundgeſetz nothwendig als ent„ſprungen aus den Vorſchlägen oder aus der geäußerten „Meinung des Staatsraths, betrachtet werden kann; wie „dieſer §. auch beweißt, daß es der König iſt, welcher regiert. „Es iſt wahrſcheinlich, daß der König ſich die von der „Regierung ausgearbeiteten Geſetzvorſchläge zur Genehmi„gung vorlegen läßt, ehe ſie dem Storthinge übergeben „werden; wenn aber dieſes geſchieht, und wenn es die „Protocolle bezeugen, dann iſt es vergebens und wider„ſtreitet der Natur der Sache und der Wahrheit, wenn „man die Sache bloß als ein Reſultat der Handlungen „der conſtitutionellen Rathgeber betrachten will. Denn „die Wirkſamkeit, für welche es keine juridiſche Verant„wortlichkeit gibt, kann, nach den Geſetzen des Denkens, „doch nicht aus der Reihe der Ereigniße ausgelöſcht wer„den. Was nun auch übrigens aus politiſchen und hi„ſtoriſchen Gründen zur Vertheidigung der Fiction, in „Folge welcher die Veranſtaltungen der Regierung nicht „als das Werk des Königs betrachtet werden, angeführt „werden könne, und oft genug angeführt würde, ſie wi„derſtreitet dennoch zu ſehr der Natur der Sache und den

Digitized by Google

„wahren Verhältniſſen, um ſich in allen Fällen mit ſtren=
„ger Conſequenz durchführen zu laſſen. Das Grundgeſetz
„ſetzt viele Fälle voraus und bezeichnet ſie, in welchen
„es unverkennbar iſt und ausdrücklich geſagt wird, daß
„die öffentlichen Veranſtaltungen vom Könige herrühren,
„und in welchen der König entweder in eigner Perſon
„oder durch die dazu autoriſirte Norwegiſche Regierung,
„als handelnd betrachtet wird. Vrgl. z. B. §§. 7, 8, 9,
„10, 12, 16, 17, 20, 23, 25, 26, 36, 37, 42, 45, 68,
„69, 70, 74, 75, 77, 81, des Grundgeſetzes. Dieſe Stel=
„len zeigen auch, daß der Storthing oft Gegenſtände be=
„urtheilt, die mit königlichen Veranſtaltungen in Verbin=
„dung ſtehen oder Folgen derſelben ſind; ein Verhält=
„niß, welches auch in anderen Verfaſſungen Statt findet,
„und als unzertrennbar von der Theilnahme der Natio=
„nalrepräſentation an den öffentlichen Angelegenheiten be=
„trachtet werden muß. Ein jeder Vorſchlag, der eine
„Veränderung in einem vom König ſanctionirten Geſetze
„beabſichtigt, eine jede Unterſuchung königlicher proviſori=
„ſcher Anordnungen oder des Inhalts vom König abge=
„ſchloſſener und ſanctionirter Tractate, iſt mit einer ſol=
„chen Beurtheilung verbunden. Daß eine ſolche Beur=
„theilung, die durch das Grundgeſetz ſelbſt nothwendig
„wird, nicht mit §. 5. des Grundgeſetzes in Widerſpruch
„komme, dafür gibt es keine andere ſichere Bürgſchaft, als
„diejenige, die in der Aufklärung der Nation und ihrer
„Repräſentanten, in ihrer Hingebung für den König und
„in der Weisheit des Königs liegt."

Endlich hat Hr. Generalprocureur Falſen einen Vor=
ſchlag eingereicht, der nichts weniger als eine völlige Ver=
änderung des Odels= und Lagthinges bezweckt. Dieſer
Vorſchlag hat das Comité zu manchen Erläuterungen ver=

Digitized by Google

anlaßt, die einen tiefern Blick in den Geiſt der Conſtitution überhaupt und insbeſondere auch in die Verhältniſſe der Repräſentation eröffnen, und ich liefere daher das Gutachten des Comité ganz.

„Indem wir die bedeutenden Veränderungen überſchauen, die der Vorſchlag beabſichtigt, finden wir, daß der Hauptinhalt unter folgende Puncte gefaßt werden kann:

1. Der Storthing ſoll hinführo nicht, wie bisher, ſelbſt diejenigen ſeiner Mitglieder, die den Odels- und Lagthing bilden werden, beſtimmen, vielmehr ſollen die Mitglieder dieſer Abtheilungen aus den Repräſentanten, abgeſondert, in dazu eingerichteten Wahlverſammlungen, gewählt werden.

2. Die Zahl der Repräſentanten im Ganzen, ſowol als die Zahl Derer, welche die verſchiedenen Diſtricte und Städte an den Storthing ſenden ſollen, müſſen für einen jeden Diſtrict und für eine jede Stadt genau beſtimmt werden, ohne, wie bis jetzt, von der Volksmenge abzuhangen.

3. Nur Ein Bauer darf von jedem Amt für den Odelsthing gewählt werden.

4. Als Mitglied des Lagthinges darf kein Bauer erwählt werden.

5. Der Lagthing erhält, außer den von den reſpectiven Stiften erwählten, noch drei feſte Mitglieder, nehmlich: den Juſtitiarius des höchſten Gerichts, den Biſchof über Aggerhuus-Stift und den Generalauditeur. Dieſe Drei ſollen, ihrer Amtsſtellung wegen, jedesmal in dem Lagthing erſcheinen, wenn Vorſchläge des Odelsthinges behandelt werden.

6. Die Mitglieder des Lagthinges fungiren, als ſolche, neun Jahre hindurch.

Digitized by Google

7. Wenn ein Vorſchlag zweimal dem Lagthing vorgelegt iſt, und beidemal abgewieſen wird, ſo ſoll er von dem verſammelten Odelsthing bei Seite gelegt werden.

Die von dem Verfaſſer angeführten Gründe ſind hauptſächlich folgende:

a) Da die Mitglieder des Lagthinges, als ſolche kein Recht haben Vorſchläge zu machen, ſo iſt es eine Folge der Art, wie ſie jetzt gewählt werden, daß einzelne Diſtricte auf dem Odelsthing gar nicht repräſentirt ſind.

b) Dann hat auch die jetzt herrſchende Art, die Mitglieder des Lagthinges zu wählen, den noch bedeutendern Nachtheil, daß gleich vom Anfange an eine Antipathie zwiſchen dem Odels- und dem Lagthing entſteht.

c) Daß über Vorſchläge, über welche ſich Odels- und Lagthing nicht einigen können, der verſammelte Storthing entſcheiden ſoll, iſt, wie die Erfahrung lehrt, mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Das urſprüngliche Verhältniß beider Kammern, welches darin beſteht, daß der Lagthing Moderator der Verhandlungen des Odelsthinges ſeyn ſoll, wird verrückt, wenn beide untereinander gemiſcht werden, um ein Reſultat zu erzwingen.

d) Es iſt, mit Rückſicht auf das Verhältniß, in welchem der Lagthing nach ſeiner Beſtimmung zum Odelsthing ſtehen ſoll, wichtig, daß der erſt genannte Thing eine ſolche Einrichtung erhalte, daß feſte Principien für denſelben ſich entwickeln und erhalten laſſen.

e) Es wird hinreichend für das Wohl des Bauernſtandes geſorgt, wenn ein jeder Wahldiſtrict einen

Digitized by Google

Repräſentanten in den Odelsthing erhält. Nach der jetzt beſtehenden Einrichtung kann der Storthing eine Menge untauglicher Repräſentanten erhalten.

„Das Comité bemerkt:

ad a. Es iſt nicht zu leugnen, daß das Intereſſe einzelner Diſtricte leiden kann, wenn kein Repräſentant deſſelben Mitglied des Odelsthinges iſt. Dieſem Mangel kann abgeholfen werden, durch die auch bisher gebräuchliche reglementariſche Beſtimmung, nach welcher es den Mitgliedern des Lagthinges erlaubt iſt, wenn ſie dem Odelsthing Geſetzesvorſchläge vorzulegen wünſchen, ein Mitglied des Odelsthinges zu vermögen, ſie vorzubringen. In einer gewiſſen Rückſicht wird jener Mangel auch dadurch weniger gefühlt, daß es dem Lagthing nach dem Grundgeſetz erlaubt iſt, wenn er einen von dem Odelsthing vorgelegten Geſetzvorſchlag verwirft oder zurückſendet, dieſen mit Anmerkungen zu begleiten. Durch eine reglementariſche Beſtimmung kann auch der Storthing feſtſetzen, daß durch die Trennung deſſelben in Odelsthing und Lagthing, die Forderung der verſchiedenen Diſtricte, in dem Odelsthing Repräſentanten zu erhalten, ſo weit möglich erfüllt werde. Behält der Storthing, wie bisher, das Recht, die Mitglieder des Lagthinges ſelbſt zu erwählen, ſo kann er durch dieſe Wahl nicht allein für die Repräſentation der verſchiedenen Intereſſen Sorge tragen, ſondern ein mit Rückſicht auf Erfahrung, Sachkenntniß und perſönliche Eigenſchaften übereinſtimmendes Verhältniß unter den Mitgliedern des Odels- und Lagthings im Ganzen, kann dann auch viel beſſer zu Stande kommen, als wenn die Mitglieder des Lagthings auf die vorgeſchlagene Weiſe abgeſondert in den Diſtricten gewählt werden; weil, indem man die einzelnen Can-

Digitized by Google

didaten wählt, durch die Wahl derſelben auf eine ſolche Verhältnißmäßigkeit unter einander nicht Rückſicht genommen werden kann. Denn man kennt dann, bei dieſer ſpeciellen Wahl, noch nicht den Erfolg der allgemeinen Repräſentanten-Wahl, deren Reſultat erſt ſpäter bekannt wird.

ad b. Hat wirklich eine Antipathie zwiſchen dem Odels- und Lagthing Statt gefunden, was das Comité nicht annimmt, dann müßte dieſe eher vergrößert als vermindert werden, wenn der Vorſchlag angenommen würde. Die längere Dauer des Lagthinges und die Art wie der Vorſchlag den Odels- und Lagthing organiſirt, ſcheint keinesweges geſchickt, innere Zuneigung, Achtung und Vertrauen unter den verſchiedenen Bürgerklaſſen zu befördern. Vielmehr würde ſie, nach aller Wahrſcheinlichkeit, den Keim enthalten zu einer Uneinigkeit, die für den Bürgerverein im Ganzen und für die Verhandlungen des Storthinges insbeſondere die ſchädlichſten Folgen haben würde.

ad c. Die Schwierigkeit, die bis jetzt bei der Entſcheidung der Geſetzvorſchläge in dem verſammelten Storthing Statt findet, iſt, inſofern ſie das Formelle bei der Behandlung der Sachen betrifft, wie man hoffen darf, für die Zukunft, durch einen von dem gegenwärtigen Storthing angenommenen Zuſatz zu dem Reglement für deſſen innere Polizey, größtentheils gehoben. Mit Rückſicht auf diejenige Organiſation, die, nach geltenden Beſtimmungen, bei dem Lag- und Odelsthing Statt finden kann, iſt es ſchon wichtig, daß Geſetzvorſchläge, die zweimal vom Lagthing verworfen ſind, in dem verſammelten Storthing abgemacht werden; denn es iſt klar, daß die Meinung der Minorität ſonſt einen zu großen und unver-

hältnißmäßigen Einfluß erhalten würde. Aber viel nothwendiger würde ein ſolches Mittel, eine unbedeutende Minorität unſchädlich zu machen, erſcheinen, wenn eine ganze Bürgerklaſſe, wie der Vorſchlag will, von dem Lagthing ausgeſchloſſen würde. Die Behandlung der Sachen in dem verſammelten Storthing enthält dann wenigſtens den Verſuch, verſchiedenen Bürgerklaſſen die gleiche Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu verſchaffen, die der Vorſchlag freilich zu vernichten ſtrebt. Dieſe Betrachtung deckt aber zugleich den Widerſpruch auf, der in dem Vorſchlage enthalten iſt. Denn während dieſer das Grundgeſetz verändern will, damit das Intereſſe der verſchiedenen Diſtricte nicht leide, entwirft er zugleich eine Organiſation des Lagthinges, durch welche eine ganze Bürgerklaſſe verhindert wird ihr Intereſſe wahrzunehmen. Es iſt einleuchtend, daß, wenn unter den genannten Vorausſetzungen die Behandlung der Geſetzvorſchläge in dem verſammelten Storthing verbothen wird, der Bauernſtand jede Gelegenheit verliert, ſein Intereſſe wahrzunehmen, ſobald der Lagthing zweimal den Geſetzvorſchlag des Odelsthinges verworfen hat. Die vorgeſchlagene Veränderung in der Art der Wahlen ſollte Statt finden, damit die Repräſentation der verſchiedenen Intereſſen ſicher und vollſtändig ſey; aber dieſer Zweck kann nicht dadurch erreicht werden, daß die Intereſſen zwar auf dem Odelsthing, aber nicht auf dem Lagthinge repräſentirt werden, wenn dieſer letztere zugleich die entſcheidende Gewalt beſitzt, die Vorſchläge des Odelsthinges zu verwerfen.

ad d. Der Zweck, dem Lagthing eine Einrichtung zu geben, wodurch feſte Principien für denſelben entwickelt und erhalten werden können, verdient wol Beifall, aber das eine Mittel, welches hier vorgeſchlagen wird, ſcheint

Digitized by Google

dem Geiſt des Grundgeſetzes zu widerſprechen. Dieſer fordert, nach der Anſicht des Comité, daß die Nationalrepräſentation durch die freie Wahl ſtimmberechtigter Bürger gebildet werde. Drei Beamten aber, ihrer Amtsſtellung wegen, als beſtändigen Mitgliedern Sitz in dem Storthing zu ertheilen, würde nicht mit dieſem Princip übereinſtimmen. Es würde dadurch die, freilich geringere, Unbequemlichkeit entſtehen, daß, wenn ſolche Beamte in dem Grundgeſetz genannt werden, Hinderniſſe für die Reformen in der privaten Geſetzgebung, mit Rückſicht auf die zweckmäßige Vertheilung und Ausführung der Amtsgeſchäfte, Statt finden werden. In einer Organiſation, in welcher eine der zu löſenden Aufgaben unläugbar die iſt, ein Gleichgewicht zwiſchen den Einflüſſen der verſchiedenen Local-Intereſſen zu finden, muß es wol auch als ein Fehler betrachtet werden, wenn die Zahl der Repräſentanten von einem einzelnen Ort unverhältnißmäßig in einer der Abtheilungen des Storthinges vermehrt wird. Dieſer Fall würde, nach dem Vorſchlage, für Chriſtiania eintreffen.

ad e. Das Gebot, welches vorgeſchlagen wird, keinen Bauern in den Lagthing aufzunehmen, und nur Einen Bauern für jedes Amt, als Mitglied des Odelsthinges, zu wählen, iſt von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß es allein, wenn auch keine andere Umſtände die Annahme des Vorſchlages hinderten, die Hinlegung deſſelben bewirken müßte. Iſt die Deutlichkeit überhaupt eine der Hauptbedingungen der Anwendbarkeit eines jeden Geſetzes, dann muß dieſe vor allem gefordert werden, wenn von einer der am meiſten umfaſſenden Hauptbeſtimmungen des Grundgeſetzes, von der Art nehmlich, wie die National-Repräſentation organiſirt werden ſoll, die Rede iſt.

Digitized by Google

Eine Undeutlichkeit in dieſen Beſtimmungen ruft eine, für den ganzen Staat höchſt gefährliche Ungewißheit und Unſicherheit hervor. Aber eine ſolche Undeutlichkeit findet man in dem Vorſchlag, wenn der Ausdruck Bauer gebraucht wird. Da keine Erläuterung beigefügt iſt, und da man auch ſonſt keinen ſichern und feſten Maßſtab hat, durch deſſen Hülfe man größere Gewißheit über die Bedeutung und den Umfang des gebrauchten Ausdrucks, erlangen könnte, ſo iſt es klar, daß dieſer Mangel der Form den Vorſchlag unfähig macht den Zweck zu erfüllen.

Die unzählbaren Zweifel und Zwiſtigkeiten, die, ſowol bei der Wahlverſammlung, als bei der Reviſion der Vollmachten der Repräſentanten, unausbleiblich entſtehen würden, ehe man ſich über die verſchiedenen Auslegungen des gebrauchten Ausdrucks einigen könnte, würden eine reiche Quelle der Unzufriedenheit und des Mißvergnügens von allen Seiten werden, hinreichend um das Vertrauen des Volks zu ſeiner Verfaſſung allmählig zu lähmen. Doch, wollte man auch dieſe Unvollkommenheit der Form überſehen, wollte man ſogar annehmen, daß die gerügte Undeutlichkeit der Ausübung des Geſetzes keine bedeutende Hinderniſſe entgegenſtellen würde, weil vielleicht Gewohnheit und durch dieſe gebildete Begriffe zu einer ſichern Auslegung führen müßten u. ſ. w., ſo wird der Vorſchlag nicht annehmlicher — denn der eigentliche Inhalt ſelbſt muß eine jede Annahme abrathen.

Der Vorſchlag geht darauf aus, die Wahl in Beziehung auf eine beſtimmte Bürgerklaſſe zu beſchränken, eine Einſchränkung, die offenbar dem Geiſt des Grundgeſetzes völlig widerſpricht. Der Erfolg der Einführung dieſer Einſchränkung wäre eine anerkannte Verſchiedenheit

zwiſchen den verſchiedenen Ständen. Ein ſolcher Unterſchied iſt dem Geiſte, der durch das ganze Grundgeſetz hindurchgeht, ſo durchaus fremd, daß, um einige Harmonie hervorzurufen, nothwendig gleichzeitige Modificationen in weit mehreren, als den hier behandelten Beſtimmungen des Grundgeſetzes Statt finden müßten. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß die Einſchränkung der Wahlfreiheit, in ihren Gründen, wie in ihrer Wirkung (für den ehrenwerthen Stand, den ſie trifft, ſo beleidigend) eine Lähmung des für das Wohl des Staats ſo nothwendigen wechſelſeitigen Vertrauens, ſo wie eine unverhältnißmäßige Anhäufung der Beamten in dem Storthing herbeiführen würde. Kaum würde dann die Organiſation der National-Repräſentation die Forderung, den verſchiedenen Intereſſen gleicheu Einfluß auf die Verhandlungen des Storthinges zu verſchaffen, erfüllen können. Die Einſchränkung iſt aber auch im höchſten Grade inconſequent, indem ſie nehmlich nicht eine gleiche Einſchränkung für die Einwohner der Städte vorſchlägt. Ein Jeder, der das Norwegiſche Landvolk kennt und dieſes mit den verſchiedenen Menſchenklaſſen der Städte vergleicht, wird gewiß mit dem Comité darin einig ſein, daß ſich der Bauer, in Rückſicht auf Kenntniß, verſtändigen und rechtlichen Sinn, im Ganzen nicht ſo ſehr von den Einwohnern der Städte unterſcheidet, daß eine Einſchränkung, die den Bauern träfe, nicht auch für die Städter als nothwendig erkannt werden müßte. Sollte vielleicht Mangel an Kenntniß und Uebung in gewiſſen Geſchäften ein hinreichender Grund ſeyn, die Zahl der Bauern, die als Repräſentanten für den Storthing gewählt werden, zu beſchränken, ſo müßte eine ähnliche Einſchränkung, aus den nehmlichen Gründen, für die Städter Statt fin-

Digitized by Google

den. Da der Vorſchlag dieſes nicht wahrgenommen hat, ſo würde die Annahme zu einer Vorſtellung von Unbilligkeit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Rechte führen. Eine neue Veranlaſſung zu einer ſchädlichen Unzufriedenheit.

Die Klugheit und verſtändige Ueberlegung, mehr das Beſte des Landes, als perſönlichen Vortheil ins Auge faſſend, die zur Ehre des Bauernſtandes bis jetzt die Repräſentanten-Wahlen in den Norwegiſchen Landdiſtricten auszeichneten, hat, weit entfernt die Nothwendigkeit einer Einſchränkung, wie die vorgeſchlagene, zu beweiſen, vielmehr auf das Augenſcheinlichſte dargethan, wie überflüßig ſie ſei."

Der Schluß des Gutachtens des Comité betrifft weniger wichtige Puncte, Fehler der Form u. dgl.

Ein Vorſchlag des Stadtſchreibers Falſen, freilich in ganz anderem Sinne als der des Generalprocureurs, beabſichtigte eine Veränderung der §§. 31. und 32. Er fordert erſtens: der Beamte, der einen Beſchluß des Königs (nach §. 31.) und der Regierung im Namen des Königs (nach §. 32.) contraſigniren ſoll und ſo die Verantwortlichkeit dafür auf ſich ladet, ſolle, wenn der Beſchluß ſeiner Ueberzeugung widerſpricht und ſeiner Gegenvorſtellungen unerachtet ausgeführt wird, die Contraſignation verweigern und ſeine Stelle niederlegen, die er nicht wieder annehmen darf, bis der Storthing ſein Verhalten unterſucht und es gebilligt hat. Ferner will der Vorſchlag freilich, daß es dem König überlaſſen bleibe, in diplomatiſchen Sachen, die Norwegen betreffen, nach ſeinem Gutdünken zu handeln; jedoch ſolle er über die Sache in Gegenwart des Beamten, welche er dieſelbe vorzutragen überlaſſen hat, ſo wie des Norwegiſchen Staatsminiſters oder Staatsraths, entſcheiden. Ueber dieſe

Sachen wird Protocoll geführt, der rathgebende Beamte contraſignirt, wird verantwortlich, und handelt übrigens nach den im erſten Theil des Vorſchlages angegebenen Beſtimmungen.

Das weitere Detail des Gutachtens möchte für das Ausland nicht hinreichendes Intereſſe haben. Nur zwei Aeußerungen des Comité ſcheinen mir merkwürdig. Das Gutachten fängt ſo an:

„Das Comité iſt mit dem Verfaſſer des Vorſchlages „darin einig, daß es für das Wohl und für die Würde „des Landes erſprießlich ſein würde, nähere Beſtimmun„gen, betreffend die miniſterielle und diplomatiſche Be„handlung der Sachen, und die Verantwortlichkeit der „Beamten, die dergleichen Sachen in Beziehung auf Nor„wegen behandeln, zu erhalten. Es iſt unläugbar, wie „dadurch, daß ſolche Beſtimmungen fehlen, das Reich ei„nen vielleicht nie zu erſetzenden Verluſt erleiden und „die gute Verwaltung der inneren Angelegenheiten ver„geblich ſein könne, wenn die Beamten, durch welche „die diplomatiſchen Sachen des Reichs verhandelt wer„den, nicht einer Verantwortlichkeit unterworfen ſind, die „dafür bürgt, daß dieſer wichtige Theil der Staatsver„faſſung mit Sorgfalt und Umſicht verwaltet wird. Er„wünſcht wäre es ohne allen Zweifel, wenn die hierzu „erforderliche Sicherſtellung, die der Verfaſſer im Grund„geſetz vermißt, durch paſſende Mittel zu erhalten wäre. „Der Verfaſſer hat ſich ein Verdienſt erworben, indem „er die Aufmerkſamkeit darauf hingelenkt hat: wie wich„tig es ſey, dieſem Theil des Staatsgebäudes eine grö„ßere Vollkommenheit zu ertheilen, u. ſ. w.

Was das vorgeſchlagene Mittel der Weigerung ſeiner Unterſchrift und Niederlegung des Amtes betrifft, ſo

be-

Digitized by Google

bemerkt das Comité, daß dadurch die Sache jedesmal auf eine gefährliche Spitze gebracht würde, daß eine Sache entſtände, die vor dem Richterſtuhl der Nationalrepräſentation gehörte, daß wenn dieſe die Weigerung billigte, der König compromittirt, wenn aber nicht, der Beamte ſeine Stelle verlieren müßte, daß daher ſelbſt der gewiſſenhafteſte Beamte oft Bedenken tragen würde, zu einem ſo gefährlichen Mittel ſeine Zuflucht zu nehmen.

Der Lehnsmann (ein polizeyliches Amt in den Diſtricten Norwegens) Overland hat folgenden Zuſatz zu §. 75. als littr. g. vorgeſchlagen.

g) „ſich die Protocolle des höchſten Gerichts, mit Ausnahme der Votirungsprotocolle, vorlegen zu laſſen."

Der Grund dieſes Vorſchlages iſt folgender: Das Grundgeſetz beſtimmt §. 86, daß das Reichsgericht in erſter und letzter Inſtanz, in peinlichen Sachen gegen Staatsräthe und gegen Mitglieder des höchſten Gerichts, die von dem Odelsthing vor daſſelbe gebracht werden, richten ſoll. Was der Storthing wahrzunehmen hat, um dieſes Gebot in Beziehung auf die Staatsräthe zu erfüllen, zeigt §. 75. littr. f. des Grundgeſetzes; dahingegen zeigt das Grundgeſetz nicht, wie ſich der Storthing in ſolchen Fällen gegen die Mitglieder des höchſten Gerichts zu verhalten habe. Der Verfaſſer bemerkt dabei, daß ihm das Recht des Storthinges zwar nicht zweifelhaft ſcheine, da es aber doch Manchem zweifelhaft vorkomme, halte er es für nothwendig den Vorſchlag vorzulegen.

Das Comité hat die Meinung angenommen: daß keine Stelle des Grundgeſetzes oder der Reichsacte für den Storthing das Verbot, ſich im erwähnten Falle die Protocolle des höchſten Gerichts vorlegen zu laſſen, ent-

Digitized by Google

halte, ja nur darauf hindeute; daß aber dieſes Recht — und zwar ſowol die Votirungs- als die übrigen Protocolle ſich vorlegen zu laſſen — aus der Natur der Sache hervorgehe und der vorgeſchlagene Zuſatz alſo überflüſſig wäre; eine Meinung, die wahrſcheinlich für die Zukunft als entſcheidende Deutung des Grundgeſetzes anzuſehen iſt.

Die übrigen Vorſchläge, welche eingereicht wurden, haben weniger Intereſſe, da ſie aber doch theils die Geſinnung einer frühern, jetzt verſchwundenen Oppoſition zeigen, theils mehr oder weniger ſich äußernde Wünſche ausſprechen, werde ich ſie kurz erwähnen. — Norwegens höchſte adminiſtrative Beamte ſind die Staatsräthe. In Stockholm hält ſich der einzige Norwegiſche Staatsminiſter auf. Hr. Aſſeſſor Eliaſon hält auch dieſen für überflüſſig. — Auswed will, daß das Wort „inzwiſchen,“ in littr. i. des §. 75. geſtrichen werden ſoll. — Der Amtmann Krogh in Finnmarken, ſchlägt vor: daß die kleinen Städte in Finnmarkens Amt, Vardöe, Hammersfeſt und Tromſöe von den Beſtimmungen des Grundgeſetzes §. 57. ausgenommen werden, ſo daß ſie, jede für ſich Wahlmänner zur Repräſentantenwahl ſenden dürfen, wenn ſie gleich weniger als 50 Einwohner haben. — Kriegsrath Flor fodert, daß die Zeit, die für die Verſammlungen des Storthinges beſtimmt iſt, von 3 auf 6 Monathe verlängert werde. — Roſenkilde ſchlägt vor, daß Keiner von dem Tage an, da er zum Repräſentanten gewählt iſt, und bis ein Jahr nach der Beendigung der Verhandlungen des Storthinges, irgend ein Amt ſuchen oder annehmen darf. Lieutnant Holl fodert ſogar 3 Jahr. — Achivarius Wulfsberg will, daß die Einführung der Zahlenlotterie ausdrücklich durch das Grundgeſetz verboten werden ſoll.

Digitized by Google

Das Comité hält ein Verbot der Art für nützlich, aber als ein Theil der privaten Geſetzgebung, nicht des Grundgeſetzes. — Der Vergleichs-Commiſſair Blom ſchlägt vor, den §. 62. des Grundgeſetzes ſo zu erweitern, daß kein Beamter, der ohne Urtheil vom König entlaſſen werden kann, zum Repräſentanten gewählt werden könne. Das Comité macht, wegen der Verſchiedenheit in der Stellung der §. 22. genannten (im §. 62. nicht erwähnten) Beamten, und der im letztern §. genannten Beamten, auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, die Bureau-Beamten des Staatsraths, ſowol als die Mitglieder deſſelben auszuſchließen, da ja der Storthing die Controlle deſſelben übernehmen ſoll. — Der Groſſirer Plön ſchlug vor, als Zuſatz und Veränderung des §. 25. *a*) Daß ſo lange der ordentliche oder außerordentliche Storthing verſammelt ſei, keine Zuſammenberufung Norwegiſcher Truppen, oder Schwediſcher mit den Norwegiſchen, in Friedenszeiten Statt finden dürfe; *b*) daß in keinem Falle, in Friedenszeiten, mehr als 3000 Mann von der See- und Landmacht aller Waffenarten aus einem Reiche in das andere hineingezogen werden können.

Bekanntlich ſind ſämmtliche Vorſchläge von dem Comité abgewieſen, die Bemerkungen deſſelben ſind von dem Storthing genehmigt, und die Adreſſe an Se. Majeſtät, datirt den 29. Mai 1824, iſt ein Auszug aus dem hier in einer wörtlichen Ueberſetzung gelieferten Gutachten des Comité. Ich habe es daher für überflüſſig angeſehen, dieſe Adreſſe, die ohnehin durch Journale und Zeitungen bekannt geworden iſt, zu überſetzen. Aus dem, in dem Gutachten herrſchenden Ton kann man auf den der Adreſſe einen ſichern Schluß ziehen.

Am vierten Auguſt, kurz vor dem Schluß des Stor-

Digitized by Google

thinges, wurden, durch den Staatsrath Falbe zwei königliche Vorſchläge zur Veränderung des Grundgeſetzes dem Storthinge vorgelegt, über deren Annahme oder Nichtannahme erſt der folgende Storthing (1827), nach §. 112. des Grundgeſetzes, entſcheiden kann. Es waren folgende:

1) „Sr. königl. Majeſtät gnädigſter Vorſchlag, betreffend die Veränderung des §. 14. des Grundgeſetzes.

Wir, Carl Johann, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, thun kund: Es iſt im Norwegiſchen Grundgeſetz beſtimmt: daß der König einen Vicekönig oder einen Statthalter ernennen ſoll. Als eine Folge der ſteten Ergebung des Volks gegen das königliche Haus, entſteht der Wunſch, einen Vicekönig zu erhalten, da dieſer, nach §. 14. des Grundgeſetzes, nur der Kronprinz oder deſſen älteſter Sohn ſeyn kann. Dieſer Wunſch, einen Vicekönig innerhalb der Gränzen des Reichs zu erhalten, ſpricht ſich auch in der Beſtimmung deſſelben §. aus, wenn durch ihn feſtgeſetzt wird, daß der Vicekönig ſich nicht länger als drei Monate jährlich außerhalb Landes aufhalten darf. Aber eben dieſe Beſtimmung wird es zu jeder Zeit dem König erſchweren, die Norweger durch die Ernennung des Thronerben zum Vicekönig zu erfreuen. Es ſcheint nicht durchaus paſſend, es iſt kaum billig, den Thronerben drei Viertel des Jahres hindurch an die Spitze des Norwegiſchen Staatsraths zu ſtellen, ſo daß ihm nur ein Vierteljahr übrig bleibt, ſich mit den Angelegenheiten des Schwediſchen Reichs bekannt zu machen. Seine Ernennung zum Vicekönig in Norwegen wird daher oft ausbleiben, und will der König auch — ſo weit die Gerechtigkeit gegen das Brüderreich es erlaubt — Norwegen das Glück gönnen, den Thronerben als Vicekönig zu

Digitized by Google

beſitzen, ſo iſt der König — damit er eine hinreichend lange Zeit hindurch in Schweden verweilen könne — gezwungen ſeine Ernennung öfter zu widerrufen, und an ſeiner Stelle einen Statthalter zu ernennen. Aber dieſer Widerruf und die wiederholte Ernennung ſind mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden, beſonders die, daß die Einheit der Geſchäfte vermißt wird, vor Allem wenn, was unter ſolchen Umſtänden öfters der Fall ſeyn wird, der Statthalterpoſten, für den kurzen Zeitraum, durch verſchiedene Perſonen beſetzt wird. Se. Majeſtät ſind überzeugt, daß die Repräſentanten der Nation, indem ſie dieſe Verhältniſſe erwägen, finden werden, daß die erwähnte Beſtimmung des §. 14. des Grundgeſetzes die Erfüllung eines der wärmſten Wünſche des Volks oft verhindern wird, und daher aufgehoben werden muß.

Aber, indem Se. Majeſtät es auf dieſe Weiſe, ſowol übereinſtimmend mit dem Wohl des Norwegiſchen Volks, als der Natur der Sache angemeſſen finden, daß es dem König überlaſſen bleibe, wann und auf wie lange Zeit der Vicekönig vom Reiche abweſend ſeyn ſolle, und daß in ſeiner Abweſenheit der Vorſitz im Staatsrathe von dem älteſten Staatsrath geführt werden müſſe, iſt es keinesweges Sr. Majeſtät Meinung, daß der Vicekönig während ſeiner Abweſenheit vom Reiche das ihm zur Hofhaltung Angewieſene genießen ſoll. Dieſes wird vielmehr, während dieſer Zeit, für die Staatskaſſe erſpart.

Aus dieſen Gründen wollen Se. Majeſtät, der im Grundgeſetz §. 112. vorgeſchriebenen Weiſe gemäß, dem Storthing des Norwegiſchen Reichs gnädigſt vorſchlagen, den Beſchluß zu faſſen, daß der §. 14. des Grundgeſetzes in der Zukunft lauten ſoll wie folgt:

„Vicekönig kann nur der Kronprinz oder ſein älte-

„ſter Sohn ſein, aber nicht eher, als bis er das für die „Mündigkeit des Königs beſtimmte Alter erreicht hat. „Zum Statthalter wird ein Norweger oder ein Schwede „ernannt.

„Während ſich der Vicekönig, mit Erlaubniß des „Königs, außerhalb des Reiches aufhält und der älteſte „Staatsrath den Vorſitz im Staatsrathe führt, ſoll die „dem Vicekönig, als ſolchem, nach §. 75. e. für ſeinen „Hofſtaat ausgeſetzte Summen aufhören.

„Wenn der König gegenwärtig iſt, ceſſiren die Func„tionen des Vicekönigs.

„Iſt kein Vicekönig, aber ein Statthalter, dann hö„ren auch ſeine Functionen auf, da er, in ſolchem Falle, „nur als der erſte Staatsrath zu betrachten iſt.“

Da der Kronprinz von Schweden, als Vicekönig von Norwegen, vor den abgelaufenen drei Viertel Jahren zurückberufen ward, konnte der älteſte Staatsrath nicht den Vorſitz übernehmen, der König ſollte vielmehr, dem jetzt noch geltenden §. 14. des Grundgeſetzes gemäß, einen Statthalter an ſeiner Stelle ernennen.

---

2) „Sr. Majeſtät gnädigſter Vorſchlag, betreffend die Veränderung in den §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92. des Grundgeſetzes.

Das abſolute Veto iſt in den repräſentativen Staaten weſentlich nothwendig, um das Gleichgewicht, durch welches allein die Verfaſſung Feſtigkeit erhält, aufrecht zu halten. Alle Einwürfe, aus localen Umſtänden hergeleitet, können die Richtigkeit dieſes Princips nicht ſchwächen, und Thatſachen reden für die Nothwendigkeit der allgemeinen Anwendung deſſelben. Die Ereigniſſe unſerer Tage liegen vor uns, die Geſchichte öffnet ihre

Digitized by Google

Annalen, ſie zeigen allenthalben dieſelben Folgen, aus denſelben Mißgriffen entſprungen. Mehrere Länder ſind die Schauplätze blutiger Kämpfe geweſen, nur dadurch erzeugt, daß der König nicht das abſolute Veto beſaß. Das Mißtrauen, welches ihm dieſes Vorrecht verweigerte, ging immer weiter; es führte zu Extremen, deren Folgen man nicht vorausſahe; es verlor, mit der Würde des Königs, das wahre Wohl des Volks aus den Augen, und endigte, indem es dem Monarchen eine größere Gewalt verſchaffte, als diejenige war, die er urſprünglich zu erlangen ſtrebte.

Dieſe Lehren müſſen für ein treues Volk, das ſeinem Monarchen eben ſo ergeben iſt, wie dem Grundgeſetz, welches ſeine Rechte ſichert, ein entſcheidendes Uebergewicht haben.

Se. Majeſtät haben mit Vergnügen wahrgenommen, daß der Storthing des Reichs, bei der Verhandung über die wichtige hier erwähnte Aufgabe, im Princip anerkannt hat, was er unter den gegenwärtigen Umſtänden und aus den angeführten Gründen, in der Realität nicht anerzuerkennen vermochte. Es hat aber Sr. Majeſtät Aufmerkſamkeit nicht entgehen können, daß Norwegen, ſo lange ſeine Stellung die gegenwärtige bleibt, in ſeiner Verfaſſung gleich ſehr von den uneingeſchränkten Monarchien, und von den durch Conſtitution repräſentativen Staaten abweicht.

Iſt es unzweifelhaft, daß das Grundgeſetz eines Landes Rückſicht nehmen muß auf das Bedürfniß des Volks, auf ſeinen Character, ſeine Gewohnheiten, ja ſelbſt auf ſeine geographiſche Lage, dann wäre es gewiß auch ein großer Irrthum, wenn man bei allen Nationen dieſelben Formen anwenden wollte; der nationale Character iſt, wie die übrigen Verhältniſſe, bei den verſchiedenen Völ-

Digitized by Google

kern, verſchieden. Was aber Norwegen betrifft, ſo ſcheint es einleuchtend, daß ein Volk, welches ſeit anderthalb Jahrhunderten gewohnt war, nur durch den Willen eines Monarchen regiert zu werden, es ungern ſehen muß, wenn zu große Einſchränkung der königlichen Autorität den Schutz zu vernichten droht, den es bei dem Monarchen gegen mögliche Anmaßungen der geſetzgebenden Gewalt finden kann. Der kleine Antheil an der Verwaltung, welcher vor der Einführung der gegenwärtigen Verfaſſung dem Norwegiſchen Volke vergönnt ward, entfernte die Bürger von der Theilnahme an der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten. Der Erfolg war, daß die Klaſſe der Beamten ein größeres Uebergewicht in den geſetzgebenden Verſammlungen erhielt. Die Möglichkeit, daß die Beamten dieſes Uebergewicht mißbrauchen, iſt kaum zu läugnen; und dieſes um ſo weniger, da der König ſie nicht verabſchieden kann. Da nun der König das abſolute Veto nicht beſitzt, ſo hat er die Gewalt nicht, die Wirkung ſolcher Beſchlüſſe zu hemmen, welche möglicherweiſe nur aus dem Wunſche entſprungen ſind, die Aufſicht des Monarchen über die Beamten einzuſchränken. Es fehlt dem Könige die volle Macht, dasjenige auszurichten, was zum Wohl des Landes zu bewirken iſt, wenn die Geſetze von denjenigen beſchloſſen werden, welche ſie ſelbſt in Ausübung bringen ſollen.

Da der Storthing, in der unterthänigen Adreſſe vom 29. Mai dieſes Jahres, geäußert hat, daß §. 17. des Grundgeſetzes eine andere Redaction erhalten müſſe, wenn die hier zu behandelnde Beſtimmung des §. 79. aufgehoben würde, ſo wollen Se. Majeſtät, die Richtigkeit der Gründe, welche vom Storthing in dieſer Rückſicht angeführt wurden, zum Theil anerkennend, willig den Wün-

ſchen des Storthinges begegnen, in ſo ferne dieſes geſchehen kann ohne die königliche Prärogative auf eine ſolche Weiſe zu beſchränken, daß dem Könige die Gewalt fehle, die für die Freiheit des Volks eben ſo wichtig zu achten iſt, als die Ausübung der der National-Repräſentation zukommenden Rechte. Se. Majeſtät glauben aber, den Storthing auf den bedeutenden Unterſchied, der zwiſchen den Beſtimmungen der §§. 17 und 79. Statt findet, aufmerkſam machen zu müſſen. In erſtgenanntem §. erhält der König das Recht, zwiſchen den zwei auf einander folgenden Verſammlungen des Storthinges proviſoriſche Anordnungen, den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizey betreffend, zu geben und aufzuheben; es iſt aber zugleich beſtimmt, daß dieſe proviſoriſchen Anordnungen den Grundgeſetzen und den von dem Storthinge gegebenen Geſetzen nicht widerſprechen dürfen, demnach auch denjenigen Geſetzen nicht, die nach §. 79. unabhängig ſind von der königlichen Sanction. Dieſe Beſtimmungen müſſen eine jede Furcht, als könnten die proviſoriſchen Anordnungen — wenn ſie durch den Storthing verworfen ſind — unter einer andern Form wieder zum Vorſchein kommen, vernichten; ſo wie unter dieſen Verhältniſſen nicht zu befürchten iſt, daß ein partielles und temporaires Recht der Geſetzgebung, in der Verbindung mit dem abſoluten Veto dem Könige eingeräumt, die Gewalt des Storthinges in einen bloßen Schatten verwandeln würde. Dergleichen proviſoriſche Anordnungen, der Reviſion des Storthinges unterworfen, und nur mit geſetzlicher Gewalt verſehen, inſofern der Storthing ſie genehmigt, können nicht mit Geſetzen verglichen werden, die nach dem §. 79. entſtanden, und auf dieſe Weiſe nur aus dem einen Zweig der geſetzgebenden Gewalt entſprungen

Digitized by Google

ſind. Der Unterſchied zwiſchen einer Anordnung, die, ſo wie ſie zum Vorſchein kommt, durch den Storthing verworfen werden kann, und einem Beſchluß, der, obgleich dreimal von dem König verworfen, den Character und die Dauer eines Geſetzes erhält, iſt zu einleuchtend. Zugleich kann Se. Majeſtät nicht unbemerkt laſſen: daß es ſchwer iſt einzuſehen, wie Beſchlüſſe, denen Se. Majeſtät, nach ihrer Ueberzeugung von dem Wohl des Landes, ihre Sanction verweigern, promulgirt werden können; da dieſes nicht Statt finden kann, ohne offenbare Beiſeiteſetzung des §. 3., nach welchem „die ausübende Gewalt beim König iſt.“ Aus dem Angeführten erhellt, daß, bei der gegenwärtigen Stellung kein Gleichgewicht Statt findet; ſollte ein ſolches Gleichgewicht Statt finden, ſo müßte der König auf ſeiner Seite das Recht haben, daß ein Geſetzvorſchlag, dreimal unverändert dem Storthing durch Höchſtdenſelben vorgelegt, Geſetz werden müßte, ſelbſt ohne Genehmigung des Storthings. Se. Majeſtät ſind indeſſen weit entfernt, einem ſo ausgedehnten Recht nachzuſtreben. Se. Majeſtät erwähnen es nur, um darauf aufmerkſam zu machen, wie weit Theorien führen können, die in die Principien Keime des Mißtrauens und des Streits zwiſchen beiden Gewalten aufnehmen, da ſie die Unabhängigkeit der Nationen nur dann bewahren können, wenn ſie durch Zutrauen und Einigkeit verbunden ſind.

Um auf eine zweckmäßige Weiſe das genannte Gleichgewicht hervorzubringen, glaubt Se. Majeſtät die Aufhebung der in §. 79. dem Storthinge zugeſtandenen Vorrechte, aber zu gleicher Zeit eine paſſende Modification der dem König durch §. 17. zugeſtandenen Autorität, vorſchlagen zu müſſen.

Se. Majeſtät wollen zugleich, als ein Beweis der

Digitized by Google

väterlichen Geſinnung Höchſtderſelben, zugeben, daß §. 80. des Grundgeſetzes die Beſtimmung enthalte: daß der König, jedesmal wenn er dem Beſchluſſe des Storthinges ſeine Sanction verweigert, ſeine Gründe dem Storthinge mittheilen ſolle. Da der Storthing ſchon die Richtigkeit des Princips, daß Keiner, ohne Genehmigung des Königs, als Norwegiſcher Bürger aufgenommen werden kann, anerkannt hat, ſo nimmt Se. Majeſtät an, daß die nöthigen Veränderungen in dem Grundgeſetz vorgeſchlagen werden müſſen.

Se. Majeſtät können nicht umhin, die Aufmerkſamkeit des Storthinges auf die Nothwendigkeit, im Weſentlichen die patriarchaliſche Form für Norwegen zu bewahren, hinzuleiten. Wenn die Bewohner der Norwegiſchen Gebirge, der Norwegiſchen Thäler ihre Gebete zum Himmel ſenden, da bitten ſie den Allmächtigen, er möge ihrem Könige, ihren Wohlſtand zu fördern, ihre Rechte zu befeſtigen, ſie gegen ihre Feinde zu vertheidigen, Kraft, Muth und Willen ſchenken. Dieſes Volk vermag es nicht zu begreifen, daß ſein Beſchützer Hinderniſſe finden ſollte, das Gute auszurichten, was er wünſcht, gegen den Einzelnen, wie für das Land im Ganzen, kurz: dieſes Volk, davon ſind Se. Majeſtät überzeugt, will, daß die Gewalt gleich vertheilt ſey; es will, daß der König vorſchlagen, die National-Repräſentation annehmen oder verwerfen ſoll; daß die National-Repräſentation vorſchlagen, der König, mit Rückſicht auf das wahre Wohl des Landes, annehmen oder verwerfen ſoll. Dieſes iſt der Sinn des Volks, ſeine Meinungen ſind hinlänglich bekannt, ſeine Hoffnungen ſind auf uns gerichtet, mögen wir keinen andern Zweck haben, als ſein Wohl, dann wird Norwegen, ſeine Unabhängigkeit bewahrend, das

Digitized by Google

ſchöne Beiſpiel von einem Volke aufweiſen, das, glücklich unter ſeinen Geſetzen und ſeinem conſtitutionellen König, durch eine kluge und bedachtſame National-Repräſentation aufgeklärt wird.

Aus den angeführten Gründen wollen Se. Majeſtät, der im Grundgeſetz §. 112. vorgeſchriebenen Weiſe gemäß, dem Storthinge gnädigſt vorſchlagen, den Beſchluß zu faſſen, daß die §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92. des Grundgeſetzes zukünftig folgendergeſtalt lauten ſollen:

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizey betreffen, doch dürfen ſie, der Conſtitution und den (nach den Beſtimmungen der §§. 77 und 78.) vom Storthinge gegebenen Geſetzen nicht widerſprechen. Sie gelten proviſoriſch bis zum nächſten Storthinge, und werden ſie von dieſem nicht angenommen, ſo können ſie nicht wiederholt werden, vielmehr erhalten dann die für den betreffenden Gegenſtand gegebenen älteren Geſetze, auf's neue Gültigkeit.

§. 78. Bewilligt der König den Beſchluß, ſo verſieht er ihn mit ſeiner Unterſchrift, wodurch er Geſetz wird.

§. 79. Bewilligt der König den Beſchluß nicht, ſo darf er nicht mehr von dem dann verſammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden.

§. 80. Der Storthing bleibt ſo lange verſammelt, als er es für nöthig findet, doch nicht über drei Monathe ohne des Königs Erlaubniß. Ehe der Storthing, nachdem er ſeine Verhandlungen zu Ende gebracht, und nachdem er die beſtimmte Zeit verſammelt geweſen iſt, durch den König aufgehoben wird, unterrichtet Dieſer den Storthing von der Annahme oder Verwerfung der von letzterm

gefaßten Beſchlüſſe, und theilt, im zweiten Falle, die Gründe mit, die ihn bewogen haben, ſeine Sanction zu verweigern.

§. 81. Alle Geſetze werden in der Norwegiſchen Sprache und in des Königs Namen, unter dem Siegel des Norwegiſchen Reichs und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: Wir N. N. thun kund und zu wiſſen, daß Uns ein Beſchluß des Storthinges vom Dato vorgelegt werden, ſo lautend: (Hier folgt der Beſchluß). Daher haben wir angenommen und bekräftiget, wie Wir denſelben hierdurch als Geſetz annehmen und bekräftigen, unter Unſerer Hand und des Reichs Siegel.

§. 82. Die königliche Sanction iſt nicht erfoderlich zu den Beſchlüſſen des Storthinges, wodurch a) er ſich als Storthing nach der Conſtitution verſammelt erklärt, b) er ſeine innere Polizey beſtimmt, c) er die Vollmachten der anweſenden Mitlieder annimmt oder verwirft, d) er Erkenntniſſe über Wahlſtreitigkeiten beſtätigt oder verwirft, und endlich e) auch nicht zu dem Beſchluſſe, wodurch der Odelsthing die Staatsräthe oder Andere zur Verantwortung zieht.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein Norwegiſche Bürger ernannt werden, welche ſich zur evangeliſch-lutheriſchen Religion bekennen, der Conſtitution und dem Könige Treue geſchworen haben, und die Landesſprache reden, auch a) entweder im Reiche von Eltern gebohren ſind, die damals Unterthanen des Staates waren, oder b) in fremden Landen von Norwegiſchen Eltern geboren, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren, oder die c) von dem 17. Mai 1814. ihren beſtändigen Aufenthalt im Reiche hatten, und ſich nicht geweigert haben den Eid abzulegen, Norwegens

Digitized by Google

Selbſtſtändigkeit zu behaupten, oder die d) ſich hernach während 10 Jahre im Reiche aufhalten, oder die e) vom Storthinge, mit Sanction des Königs naturaliſirt ſind." (Das übrige des §. iſt unverändert.)

Um dieſen Vorſchlag des Königs vollſtändig zu verſtehen, muß man ihn theils mit den jetzt beſtehenden genannten §§. des Grundgeſetzes, theils mit den früheren Vorſchlägen Sr. Majeſtät und mit dem dadurch veranlaßten (hier unter VI und VII. überſetzten) Gutachten des Comité vergleichen.

Die wichtigen Verhandlungen des Storthinges machten dieſes Mal eine Verlängerung der geſetzmäßigen Dauer deſſelben nothwendig. Die königliche Bewilligung dazu erfolgte, ſo daß der Storthing ſechs Monathe verſammelt blieb; er ward zuletzt durch Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen und Vicekönig, der dazu von Sr. Majeſtät autoriſirt worden, den 9. Auguſt feierlich aufgelöſt.

Unter den Beſchlüſſen des gegenwärtigen Storthinges ſind zwar die meiſten der Art, daß ſie das Ausland weniger intereſſiren können; ſie betreffen meiſt innere adminiſtrative Einrichtungen oder Geſetze, die durch locale Verhältniſſe motivirt ſind. Indeſſen ſind mehrere derſelben von bedeutender Wichtigkeit, wie die Geſetze für die Organiſation der Vergleichs-Commiſſionen *), des

---

*) Dieſe Commiſſionen, die, irre ich nicht, ſchon ſeit etwa zwanzig Jahren in Dänemark und Norwegen eingerichtet ſind, haben auf vielfache Weiſe großen Nutzen gewährt. Sie beſtehen aus geachteten, durch den Magiſtrat in den Städten, und durch den Amtmann auf dem Lande, gewählten Männern, deren Pflicht es iſt, einen Vergleich zwiſchen ſtreitenden Parteien zu verſuchen, ehe es dieſen erlaubt wird ihre Sachen bei den Richterſtühlen anhängig zu ma-

Digitized by Google

Lotſen=Weſens, der Wegebeſſerung u. ſ. w. Einige dieſer Beſchlüſſe, inſofern ſie überhaupt einen Blick in die gegenwärtige Lage des Reichs eröffnen, werden wir hier erwähnen.

Es iſt ein herrſchender Grundſatz, ſolche Induſtriezweige, die bis jetzt für öffentliche Rechnung getrieben wurden, an Privatperſonen zu überlaſſen. So wurden die Glaswerke, das Kongsberger Eiſenwerk und die daſige Wollenmanufactur verauctionirt. Da das Kongsberger Silberbergwerk auch im Auslande ſehr bekannt iſt, ſo wird es nicht unintereſſant ſeyn, die gegenwärtige Lage deſſelben — in ſo fern dieſe aus dem Gutachten des Comité, betreffend die Bewilligung, die für das Betreiben dieſes Bergwerks in den nächſten drei Jahren nöthig ſeyn wird, erhellt — kennen zu lernen. Dieſes Bergwerk, welches in alten Zeiten bedeutenden Vortheil abwarf, kam in der letzten Zeit immer mehr in Verfall. In dreißig Jahren, von 1769 — 1799, hatte der Staat einen Verluſt von faſt zwei Millionen, und aller bedeutenden Einſchränkungen ohnerachtet ſtiegen die nothwendigen Zubußen von der Zeit an beſtändig, bis im Jahre 1805 der Betrieb ganz aufhörte. Indeſſen hatten die Norweger eine beſtimmte Vorliebe für dieſes Werk; die bedeutenden Summen, die nothwendig waren, um die zur Ruhe geſetzten Beamten zu penſioniren und die große Anzahl brodlos gewordener Arbeiter zu unterhalten, ließen einen, wenn auch eingeſchränktern, erneuerten Betrieb wünſchen, und zwei Jahre nach der Trennung Norwegens von Dänemark, im Jahre 1816,

---

chen. Es iſt erwieſen, daß eine ſehr große Menge Prozeſſe durch dieſe Commiſſionen jährlich in beiden Reichen verhindert werden.

Digitized by Google

ward das Silberbergwerk wieder aufgenommen. Doch fand noch immer eine Zubuße Statt. Das Comité zeigt, daß der Storthing zwiſchen drei Alternativen zu wählen hat. — Entweder nehmlich hört 1) der Betrieb völlig auf; oder 2) der Betrieb auf der Armen-Grube wird allein fortgeſetzt, oder 3) Gottes Hülfe in der Noth-Grube, wird in Verbindung mit der Armen-Grube wieder aufgenommen.

	Spezies Thaler
ad 1) Wird das Silberbergwerk ganz niedergelegt, ſo hat der Staat im Durchſchnitt in drei Jahren zu bezahlen: an Gehältern .	9,500
an Penſionen . . .	13,000
an Penſioniſten, die ſeit der Wiederaufnahme in höherer Stellung dienten, und dieſer Stellung wegen eine höhere Penſion verdienen .	300
	22,800
Hiervon gehen ab:	
1. die Einkünfte der Pulver- und Kornmühlen circa . . .	2,000
2. die Einkünfte der bedeutenden Waldungen, die jetzt von dem Silberwerk benutzt werden, circa	1,000
	3,000
Die Ausgabe würde alſo betragen .	19,800
ad 2) Wird der Betrieb der Armen-Grube fortgeſetzt, ſo wird, außer den für die Gehälter, welche betragen . .	9,500
und Penſionen, welche betragen .	13,000
erforderlichen Summen, zum Betrieb ſelbſt nothwendig ſeyn, circa . .	12,000
an Steuer- und Commune-Abgaben, Erhaltung der Waſſerleitungen u. ſ. w. .	1,100
	35,600

Wird

Wird nun hiervon abgezogen:

1. die Einkünfte der Pulver- und Korn-mühlen, mit . . .	Spezies Thaler 2,000
2. erſparte Penſionen durch Anſtellung der Penſioniſten, mit . .	300
3. erhaltenes, Silber etwa . .	5,000
zuſammen	7,300
ſo wird die Ausgabe in den erſten drei Jahren ſein . . .	28,300
ad 3) Wird die Armen-Grube in Verbindung mit der Grube: Gottes Hülfe in der Noth, aufgenommen, ſo werden außer den	28,300
noch erfordert:	
Für das erſte Jahr 21,000 Spez. Thl.	
Für das zweite Jahr 8,200 „ „	
Für das dritte Jahr 8,200 „ „	
oder, als Durchſchnitt für jedes Jahr .	12,500
Die jährliche Ausgabe iſt alſo .	40,800

Nach dieſer Darlegung der nothwendigen Ausgaben unter den angeführten Verhältniſſen, fährt das Comité fort: Wird das Bergwerk ganz aufgehoben, ſo folgt aus der Natur der Sache, daß die ſämmtlichen Ausgaben der Staatskaſſe, deren Maximum ſich dann beſtimmt angeben läßt, ſchnell vermindert werden, und mit der Zeit ganz wegfallen müſſen. Dazu kommt die ſehr wichtige Betrachtung, daß man ſo viel möglich ſuchen muß, die Regierungsgeſchäfte zu ſimplificiren, indem man alle Betriebs-Werke und andere Induſtrie-Zweige von der Staatsverwaltung trennt. Da aber die Nation ungern die Hoffnung, das geliebte Kongsberg wieder aufleben und neue Regſamkeit gewinnen zu ſehen,

Digitized by Google

aufgeben wird, wenn auch weder die Geſchichte des Werkes, noch die gegenwärtigen Verhältniſſe eine beſondere Hoffnung auf Beſtand deſſelben in einer fernen Zukunft rechtfertigen, ſo glaubt das Comité aus dem angeführten Grunde dennoch, nicht die völlige Niederlegung des Werkes anrathen zu können, ſo lange nicht alle Hoffnung verſchwunden, und ſo lange die Fortſetzung des mäßigen Betriebes nicht mit ſehr bedeutenden Aufopferungen verbunden iſt. Aus dem Continuations-Bericht mit beigefügter Profil-Charte über einen Theil der Armen-Grube, unter den Kronprinz Friedrichs Stollen, erfährt man ohnehin, daß ein Funken von Hoffnung ſich gezeigt hat. Denn man hat bei mehreren Auslenkungen von der Armen-Grube die Königs-Grube, die einiges Silber liefert, gefunden, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe Gruben ſich in irgend einem Punkt kreuzen werden. Man kann dieſe Punkte durch ein Abteufen von 27 bis 28 Lachter erreichen, welches etwa vier bis fünf Jahre Arbeit erfordert. Alle Erfahrung des Kongsberger Grubenweſens beweiſt, daß ein ſolches Kreuzen zweier edlen Gänge eine gute Hoffnung begründet; aber leider zeigt auch die Geſchichte dieſer Gruben, daß alle Berechnungen und Vermuthungen der Art höchſt unſicher waren, und daß die ſchönſten Hoffnungen oft gänzlich getäuſcht wurden. Aus dieſem Grunde ſowol, als weil die Koſtbarkeit des Betriebes mit jedem Lachter Tiefe zunimmt, darf das Comité die Hoffnung, daß die Armen-Grube, die ſchon ſo tief iſt, in irgend einer zukünftigen Zeit ihre eigenen Koſten beſtreiten oder gar Vortheil bringen werde, keinesweges nähren. Indeſſen glaubt das Comité doch, daß hinreichender Grund iſt, den Betrieb der Armen-Grube noch einige Zeit hindurch fortzu-

Digitized by Google

ſetzen. Der Staat hat auf dieſe Grube bedeutende Koſten verwandt, es ſcheint daher nicht unzweckmäßig zu ſein, noch Einiges aufzuopfern, um ein entſcheidendes Reſultat zu erhalten, welches auf immer ausmachen wird, ob alle Hoffnung aufzugeben ſei oder nicht. Die vorangeſchickte Berechnung zeigt, daß, wenn der Betrieb der Armen-Grube fortgeſetzt wird, der Staat jährlich 5800 Spez. Thl. mehr aufopfern muß, als wenn aller Betrieb des Werkes aufhörte. Wie bedeutend dieſes Opfer, betrachtet man die eingeſchränkten Reſſourcen der Staatskaſſe und die vielen nothwendigen und nützlichen Einrichtungen, die der Staat entbehren muß, auch ſcheinen mag, ſo kann das Comité doch nicht umhin, die Fortſetzung für die drei nächſten Jahre anzurathen.

Dahingegen wird der Betrieb der Grube Gottes Hülfe in der Noth als völlig unzweckmäßig verworfen; denn das Comité, nachdem es ſich alle mögliche Aufklärung zu verſchaffen verſucht hat, muß erklären: daß noch immer ein undurchdringliches Dunkel über dieſer Grube und den von daher erwarteten Reichthümern ſchwebt, und daß die Wiederaufnahme ein unſicheres und gewagtes Hazardſpiel, für den Staat nicht paſſend, ſeyn würde. Man beſitzt keine zuverläßige Karte und keine vollſtändige Beſchreibung der Grube, die als ſicherer Leitfaden dienen könnten; man weiß aber gewiß, daß in den letzten Jahren mit Zubuße gebauet wurde. Das Comité ſtellt daher dem Storthing anheim, den Beſchluß zu faſſen: „Für die Gehalte, Penſionen, Wartegelder und für den Betrieb der Armen-Grube werden, in den drei nächſten Jahren, von dem 1. Juli 1824 bis zum 1. Juli 1827, 28,500 Spez. Thl. jährlich bewilligt. Kann die Armen-Grube nach Verlauf dieſer drei Jahre nicht durch eigene Ko-

Digitized by Google

ſten, verbunden mit dem, was das übrige Eigenthum des Werks zu leiſten vermag, fortgeſetzt werden, nachdem ſie den genannten Zuſchuß in drei Jahren erhalten, ſo hört der Betrieb auf, und alle Anſtalten die größtmögliche Erſparniß für die Staatskaſſe zu bewirken, ſind dann zu treffen." Dies Gutachten des Comité ward genehmigt.

Unter die Verhandlungen, deren Reſultat dem Ausländer nicht ganz unintereſſant ſeyn dürfte, glaube ich auch die rechnen zu können, wodurch der Antheil einer jeden Provinz an der zur Einlöſung der Reichsbankzettel beſtimmten Steuer beſtimmt wurde. Da es ſich um eine Vermögensſteuer handelt, ſo muß die Vertheilung auf eine Schätzung des Vermögens einer jeden Provinz, in Vergleichung mit den übrigen, beruhen. Von hundert Theilen der Auflage bezahlt:

1) Aggerhuus Stift	.	45,65
2) Chriſtiansſand	.	14,85
3) Bergen	.	21,05
4) Drontheim	.	14,95
5) Nordland	.	3,50
		100

In Aggerhuus-Stift das Land 62,50 von Hundert, die 21 Städte und Ladeplätze, den Reſt von 37,50; Chriſtiania allein 14,42, von dem dieſer Provinz zukommenden Antheil. Die Stadt Bergen (die volkreichſte Stadt in Norwegen) trägt 37,48 des Antheils ihrer Provinz; Chriſtianſand 8,00, und Drontheim 20,96 des Antheils ihrer Provinzen.

Die in Nordland in neueren Zeiten errichteten Städte, Bodöe und Hammersfeſt (v. Buch, Reiſe 1r. Theil. S. 316 und 2r. Th. S. 37.) dazu angelegt, daß der Fiſchhandel einen Mittelpunkt in Nordland ſelber finden möchte,

Digitized by Google

haben ſo wenige Fortſchritte gemacht, daß der Storthing ſich gedrungen fühlte, ſie von jedem Antheil an der genannten Abgabe frei zu ſprechen. Bis jetzt haben die Beſchlüſſe, einigen Ladeplätzen die Rechte der Städte beizulegen, keine bedeutende Reſultate herbeigeführt. Indeſſen hat der Storthing doch auch dieſes Mal den Ladeplätzen Aaleſund in Bergens Kirchſpiel, Sindmörs-Vogtey und Romsdals-Amt Stadtgerechtigkeit ertheilt. Intereſſanter ſind aber die Verhandlungen über die Anlage einer Stadt, bei dem großen Landſee Miöſen, im Aggerhuus-Stift (vergl. v. Buch's Reiſe 1r. Th. S. 164.). Das Comité hat zwei Stellen zur Anlage einer ſolchen Stadt vorgeſchlagen, nehmlich Klein-Hammer, mehr nördlich, nach Guldbrandsdalen zu, wo der See ſchmäler wird und die Geſtalt eines mächtigen Flußes annimmt, oder Groß-Hammer, mehr ſüdlich, wo in vorigen Zeiten eine in der Norwegiſchen Geſchichte berühmte Stadt lag, die im Jahre 1597 von den Schweden völlig zerſtört wurde. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß, wie auch von Buch richtig bemerkt, eine in dieſer Gegend gegründete Stadt mannigfaltige Vortheile darbieten würde. Sie würde einen Mittelpunkt für Valders, Gulbrandsdalen, Hedemarken und den größten Theil von Oſterdalen, für Chriſtians- und Hedemarkens-Amt bilden. Dieſe beiden Aemter enthalten, nach der Volkszählung von 1815, 128,737 Menſchen; aber mehrere Mitglieder des Storthinges haben ſich über das Unzureichende einer ſo alten Volkszählung erklärt, und der Storthing hat Se. Majeſtät erſucht eine neue veranſtalten zu laſſen. Ohne allen Zweifel hat die Volksmenge hier, wie allenthalben, mit dem Ackerbau in den letzten zehn Jahren zugenommen. Wenn man auch zugiebt, daß ein Theil der Einwohner von

Digitized by Google

Valders und Oſterdalen wenig Nutzen von dieſer Stadt ziehen würde, ſo müßte ſie doch auf jeden Fall den Mittelpunkt von mehr als 100,000 Menſchen bilden, von welchen Viele zu den wohlhabendſten Landbewohnern in Norwegen gehören. Behauptet man, daß die Landleute dieſer Gegenden den größten Theil ihrer Bedürfniſſe ſelbſt verfertigen, Schmiede, Tiſchler, Schuſter, Schneider u. ſ. w. ſind, ſo iſt dieſes in ſo ausgedehntem Sinne nicht einmal wahr. Die Einwohner in Hedemarken haben die große Einfachheit des Lebens, die jetzt nur noch in den entfernteſten Gegenden von Norwegen herrſcht, leider ganz verloren. Sie wieder in jenen Zuſtand zu verſetzen, iſt unmöglich, und die ſchwankende Halbcultur iſt für die Religioſität, Sittlichkeit und jede geiſtige Fähigkeit grade die ſchlimmſte. Der Landmann in Hedemarken, dem volkreichſten Diſtricte in Norwegen, läßt ſeine Knechte und Mägde arbeiten, im Felde und in den Sätereien (Sennhütten) der höheren Gebirgsgegenden. Er ſelbſt führt faſt durchgängig ein träges Leben, verwickelt ſich in Prozeſſe, um doch etwas zu thun zu haben, trinkt Brantwein und raucht Tabak. Die patriarchaliſche Lebensweiſe des ächten Norwegiſchen Bauern, der, ſelbſt wenn er reich iſt, ſeinen Acker gemeinſchaftlich mit ſeinem Knechte bearbeitet, der ſich ihm gleich ſtellt und einen jeden Genuß mit ihm theilt, iſt hier leider völlig verſchwunden. Allenthalben haben ſich Handwerker angeſiedelt, deren Arbeiten, im Ganzen genommen, ſchlecht und theuer ſind. Ja die wenigen guten Handwerker ſcheinen eben für die Nothwendigkeit eines ſtädtiſchen Vereinigungspunktes zu ſprechen. So lebt in Ringerige ein Stellmacher, der, wie man verſichert, beſſere Cabriolets verfertigt, als man ſie ſelbſt in Chriſtiania erhält,

Digitized by Google

und einen bedeutenden Abſatz hat. Am meiſten aber beklagt man ſich über die Landkrämer, deren Waaren wenig taugen und übermäßig theuer ſind. Dieſes Unweſen iſt auch ein Gegenſtand der Verhandlungen des diesjährigen Storthinges geweſen. Die größere Reibung in einer Stadt würde ohne allen Zweifel vortheilhaft auf die Arbeiter, wie auf die Güte der Waaren wirken, die Preiſe herabſetzen, manches neue Bedürfniß erzeugen. Dieſes kann man nun, wie ich glaube, keineswegs als ein Uebel betrachten; Menſchen, die einmal aus der Einfachheit der urſprünglichen Lebensweiſe herausgeriſſen ſind, können nur durch die Veredlung der Bedürfniſſe des Lebens gehoben werden. Es ſcheint alſo wirklich Alles für die Anlage einer Stadt in dieſer Gegend zu ſprechen. Ob es aber demohnerachtet rathſam iſt, daß der Staat poſitive Maßregeln ergreife, um hier das Entſtehen einer Stadt gleichſam zu erzwingen, iſt eine ganz andere Frage. Das Comité ſchlägt vor, die Bauplätze, ſo wie andere für die neue Stadt nothwendige Grundſtücke, nach einer geſetzlichen Taxation für Rechnung der Staatskaſſe zu kaufen, und entweder gegen Erſatz der Kaufſumme, einmal für allemal, oder gegen einen jährlichen Grundzins, den Bauluſtigen zu überlaſſen. Dieſer Vortheil, ſo wie die übrigen (Befreiung von Steuern auf 20 Jahre, vom Zunftzwang, Aufhebung der Landkrämerei u. ſ. w.), könnte leicht Mehrere herbeilocken, und eine künſtliche, nicht bloß aus dem Bedürfniß geſchichtlich erzeugte Stadt bilden. Dieſe Stadt würde auf jeden Fall eine Reihe von Jahren hindurch dürftig erſcheinen; daß ſie ſich plötzlich zu einer anſehnlichen Stadt entwickeln werde, iſt keineswegs zu erwarten. Die Landkrämerei ſoll freilich erſt allmählig verſchwinden, und zwar nur in ſolchen Gegen-

Digitized by Google

den, die der Stadt näher liegen. Aber auf jeden Fall müſſen die Kaufleute der neuen Stadt den bedenklichen Kampf mit dieſen, durch Gewohnheit, Bekanntſchaft, Bequemlichkeit unterſtützten Landkrämern, erſt durchkämpfen. Wer das Elend der kleinen Landſtädte in allen Europäiſchen Ländern kennt, der weiß am beſten, wie wenig man hoffen darf, daß ſich in dieſen ein Mittelpunkt für höhere Induſtrie und Cultur bilden werde. Vielmehr würde eben die gefährliche Halbcultur hier einen ſchädlichen Vereinigungspunkt finden, und Hr. Sorenſkriver Knudſön hat Recht, wenn er im Odelsthinge behauptete, daß eine ſolche Stadt eine Brantweinsſtadt und faſt nichts anderes ſeyn würde. Es iſt wahr, daß hier eine wenigſtens nicht ganz unbedeutende Stadt vor Zeiten geblüht hat (die Nachrichten, welche man von ihr hat, ſind höchſt dürftig); aber das ganze Verhältniß war ein anderes. Hier war, wie in der ganzen umliegenden Gegend, in Ringerige, Hadeland, der Hauptſitz der catholiſchen Geiſtlichkeit. Mit dieſer verſchwand der Wohlſtand der Stadt, und als ſie zerſtört ward, war ſie ohne allen Zweifel ſchon ſehr geſunken. Langwierige Kriege können zwar den innern Wohlſtand einer Stadt ganz vernichten, können alle Verhältniſſe der umliegenden Gegend ſo verändern, daß keine Stadt in einer langen Reihe von Jahren wieder entſtehen kann; wenn aber, nach einer plötzlichen, ſchnell vorübergehenden Zerſtörung, die in den Verhältniſſen der Gegend nur eine Erſchütterung, keine bleibende Veränderung hervorruft, die Einwohner der Stadt auswandern und nicht wiederkehren, ſo beweiſ't dieſes, daß die Stadt ſchon ſo gut wie ausgeſtorben war, ehe ſie zerſtört ward. Zwar läßt es ſich nicht läugnen, daß die Gegend in den 228 Jahren, die

Digitized by Google

ſeit der Zerſtörung verfloſſen ſind, ſich ſehr verändert hat, Ackerbau, Wohlſtand, Volkmenge bedeutend zugenommen haben; aber ob der, kaum allgemeine, Wunſch der Einwohner, wirklich ſo zum Bedürfniß herangewachſen iſt, daß er Vorurtheil und Gewohnheit überwinden würde, iſt ſehr zweifelhaft. Alle Norwegiſche Städte ſind in der Nähe des Meers gebauet. Dieſe Stadt wäre die einzige in ihrer Art in ganz Norwegen. Aber eben deswegen muß ſie geſchichtlich entſtehen, nicht künſtlich erzengt werden.— Eine Schwierigkeit müßte vor Allem beſeitiget werden. Eine ſolche Stadt kann nicht der Mittelpunkt einer höhern Cultur für eine ganze Gegend ſein, wenn ſie nicht zugleich die lebendige Communication mit den Küſten und ihren reicheren Städten, ja mit dem Auslande eröffnet. Zwar würde die Entfernung zu Lande von Chriſtiania kaum 12 Norwegiſche (16 geographiſche) Meilen betragen; aber ein ſolcher Landtransport ſetzt in Norwegen, ſelbſt bei den beſten Wegen, dem Handel unüberwindliche Hinderniſſe entgegen. Eine Waſſercommunication, die freilich möglich iſt, müßte alſo eröffnet werden. Wäre dieſe erſt da, fänden einige bedeutende Capitaliſten es rathſam, in dieſer Gegend ſich niederzulaſſen und bedeutende Waarenlager zn errichten, ſo würde ſich ein naturgemäßer Anfang zeigen, wogegen eine dürftige Vereinigung von armen Landkrämern und ſchlechten Handwerkern, meines Bedünkens, keine glänzende Ausſicht für die Znkunft eröffnen würde.

Poſitiv darf daher, meiner Meinung nach, der Staat nicht vorſchreiten. Die Communication mit den Küſten erleichtern; denjenigen Kaufleuten und Handwerkern, die etwa ſich, auf irgend einen, als ſchicklich anerkannten Punkt vereinigen wollen, Steuern erlaſſen und

andere Vortheile zugeſtehen; dem ſteigenden Bedürfniß das Uebrige überlaſſen, dies iſt Alles, was mit Erfolg geſchehen kann und darf.

Auch ward der Vorſchlag des Comité von dem Odelsthinge nicht genehmigt. Einſtimmig ward folgender Beſchluß gefaßt: „Die Sache wird dem Stor„thing mitgetheilt und dieſem anheimgeſtellt, ſie der Nor„wegiſchen Regierung zu übergeben, mit der Bitte, daß „dieſe eine Commiſſion ernennen möchte, die den Auftrag „erhielte, nach vorhergegangener Unterſuchung, ein Gut„achten einzureichen:

1) „betreffend die in dem Gutachten des Comité an„gedeuteten Umſtände;
2) „ob zur Anlage einer Stadt irgend eine andere Stelle, „als die von dem Comité an den Ufern des Land„ſees Mioeen angegebene, vorzüglich geeignet ſey;
3) „In wie fern dieſe Anlage Statt finden könne, „ohne daß Grundſtücke für Rechnung der Staats„kaſſe gekauft würden; damit der nächſte Stor„thing in den Stand geſetzt werde, einen zweckmäßi„gen Beſchluß in dieſer Rückſicht zu faſſen. Zu„gleich wird die Norwegiſche Regierung erſucht, das „Gutachten der zu ernennenden Commiſſion durch „den Druck bekannt zu machen."

Von denjenigen Gegenſtänden, die den Norwegiſchen Handel und das mercantiliſche Verhältniß gegen das Ausland betreffen, erwähne ich folgende. Aus dem Bericht des Comité, welches ernannt war um die Mittel zur Beförderung des Handels in Finmarken anzugeben, worin der Vorſchlag erwähnt iſt, die Stadtgerechtigkeit von Wardöe nach Wadſöe im Waranger-Fiord (Meerbuſen) zu verlegen, welcher der genauern Unterſuchung empfohlen

wird, erfahren wir zugleich, daß der Norwegiſche Handel mehreren Schwierigkeiten im weiſſen Meere unterliegt. Das Comité ſchlägt vor, der Regierung anheimzuſtellen, dieſe Schwierigkeiten ſo ſchleunig als möglich auszumitteln, damit ſie zur Sprache kommen können bei der Erneuerung des Handelstractates (der Zuſatzacte zum Friedenstractat) vom 10. September (27. Auguſt) 1817, der mit dem Beſchluß des Jahres 1825 zu Ende geht. Zugleich erfahren wir, daß die viele hundert Jahr alten Grenzen zwiſchen Norwegen und Rußland in dieſen rauhen, faſt unbewohnten Gegenden noch nicht regulirt ſind. Eine eigene Commiſſion iſt mit der definitiven Regulirung beauftragt.

Dänemark und Norwegen waren faſt 500 Jahre mit einander vereinigt. Was dieſe Vereinigung ſo dauerhaft machte, war nicht bloß äußere Stellung; die Länder erſetzten ſich wechſelſeitig was ihnen fehlte, und ſchienen deswegen durch das Tiefſte, was Völker vereinigt, durch die Befriedigung wechſelſeitiger Bedürfniſſe, mit einander verbunden. Als nun äußere Verhältniſſe die Trennung dieſer Länder veranlaßten, fingen ſie dennoch, ſeltſam genug, an, den wechſelſeitigen Verkehr zu hemmen; und je älter — durch einerlei Regierung, wie durch Gewohnheit befeſtiget — die Handelswege, welche ſich zwiſchen ihnen gebildet hatten, waren, deſto fühlbarer muß die Beſchwerlichkeit der Sperrung erſcheinen. Dänemark belaſtet Norwegiſche, Norwegen Däniſche Schiffe, wenn ſie Producte der eigenen Länder einführen. Es ward dem Storthing eine Ueberſicht der Ausfuhr, von Norwegen nach Dänemark, vorgelegt. Die Ausfuhr von Holz (Balken und Bretter) betrug in den Jahren 1801 — 1815 (vor der Trennung) im Durchſchnitt

18,641 Laſten, in 1,479 Schiffen, jährlich. Von den 6459 Schiffpfund Stangeiſen, 4620 Schiffpfund Stückgut, 329 Schiffpfund und 294 Kiſten Nägel, 1497 Tonnen Kümmel, 8218 Tonnen Salz, 254,065 Stück Mauerſteine, 31,233 Dachziegeln, 137 Körben und 500 Kiſten allerlei Glaswaaren, 3377 Fenſterſcheiben, 310,208 Bouteillen, die von 1816—1919 im Durchſchnitt jährlich ausgeſchifft wurden, ging der größte Theil nach Dänemark; ſo wie von den weſtlichen und nördlichen Provinzen 2455 Schiffpfd. getrocknete, 113 Tonnen geſalzene Fiſche, 5101 Tonnen Hering, 2021 Tonnen Thran und 508 Schiffpfd. Kupfer in dieſem Zeitraum jährlich nach Dänemark gingen. Im Jahre 1821 gingen 1436 Norwegiſche Schiffe, 9128 Commerzlaſten, und 817 Däniſche Schiffe, 11,884 Commerzlaſten mächtig, von Norwegen nach Dänemark, außer 296 Schwediſchen. Durch ſie ward dahin verführt: 24,800 Laſten Holz, 131,500 Schiffpfd. Eiſen, 12,000 Tonnen Hering, 9000 Tonnen Salz, ferner Fiſche, Thran, Kümmel, Kupfer, Glas, Häute u. ſ. w. Die Zollabgaben auf dieſe Artikel ſind in Dänemark beträchtlich und beſonders dadurch fühlbar, daß die Holzwaaren (Balken und Bretter), die nach Dänemark gehen, gewöhnlich ſchlechter ſind, als diejenigen, welche von anderen europäiſchen Marktplätzen geſucht werden, die Zollabgaben ſich aber nicht nach der Güte dieſer Waaren, ſondern nach ihrem Volum richten. Dieſer Handel muß daher durch die Zulage von 50 pro C. zu den gewöhnlichen Abgaben, die erlegt werden müſſen wenn dieſe Waaren in Norwegiſchen Schiffen nach Dänemark gehen, bedeutend leiden, was auch daraus erhellt, daß im Jahre 1821 14,720 Laſten in fremden und nur 10,080 in Norwegiſche Schiffen abgingen. — Auch die Einfuhr aus Dänemark iſt bedeutend,

beſonders die von Fettwaaren (Butter u. ſ. w.) und Getreide. Man rechnet im Durchſchnitt 300,000 Tonnen Getreide, die jährlich von Dänemark eingeführt werden, und die mit den Abgaben nicht priviligirter Schiffe belaſtet ſind. Die Regierung hat dieſe Sache zur Sprache gebracht, und das Comité nimmt an, daß man, um Däniſche Schiffe als privilegirte zu betrachten, ſich einer jeden ängſtlichen, ohnehin ſchwierigen Berechnung, deſſen was beide Nationen bei der wechſelſeitigen Aufhebung dieſer außerordentlichen Abgaben verlieren möchten, zu enthalten habe. Es ward beſchloſſen, eine Adreſſe dieſe Sache betreffend an den König zu erlaſſen, und da der Vorſchlag von der Regierung eingereicht iſt; da Dänemark in ſeiner gegenwärtigen Lage ſelbſt wünſchen muß, daß die Ausfuhr des Getreides auf jede Weiſe erleichtert werde, ſo iſt es wol keinem Zweifel unterworfen, daß dieſe unnatürliche wechſelſeitige Hemmung aufhören wird.

Ein ähnliches Verhältniß findet Statt zwiſchen Preußen und Norwegen. Durch eine königl. Preußiſche Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, ward allen ausländiſchen Schiffen eine erhöhete Hafenabgabe aufgelegt, von welcher die Schiffe der Nationen, welche, ſei es vermöge vorhandener Tractaten oder aus anderen Gründen, die Preußiſchen Schiffe als einheimiſche behandeln, ausgenommen waren. Für Bergen und Chriſtianſand, deren Ausfuhr von Hering und Thran nach Preußiſchen Häfen bedeutend iſt, war dieſe Abgabe drückend und ſchon früher beſchloß man, aus dieſem Grunde, die Preußiſchen Schiffe in Norwegen als einheimiſche zu behandeln. Da aber das Preußiſche Miniſterium, nachdem ihm dieſe Veränderung in der Behandlung Preußiſcher Schiffe be-

kannt gemacht wurde, erwiederte: es wäre nicht geſonnen in die angebotene Reciprocität einzugehen, wenn der König von Schweden nicht eine gleiche Behandlung für Preußiſche Schiffe in Schweden einzuführen ſich entſchließen wollte, ward die frühere Auflage für die genannten Schiffe in Norwegen erneuert. „Hier iſt," ſo äußert ſich das Comité: „nun ein Fall, wo die ſonſt ſo glückliche „Vereinigung zwiſchen Norwegen und Schweden dem erſt„genannten Reiche ſchädlich wird. Doch hofft man, daß „Preußen ſich werde willig finden laſſen, die angebotene „Reciprocität anzunehmen, wenn der genannten Regierung „vorgeſtellt wird: daß Norwegen, obgleich durch Einen „König mit Schweden vereinigt, ein abgeſondertes Reich „iſt, welches eigene Geſetze, ein eigenes Handels- und „Zoll-Weſen beſitzt, aus welchem Grunde es auch mit ei„nigen anderen Staaten, wie mit den Niederlanden und „den Nordamerikaniſchen Staaten, in ganz anderen Han„delsverhältniſſen, als mit Schweden ſteht."

Die Einnahme des Reichs beträgt: 1,253,640 Spezies-Thaler 44 Sch.; die von dem Storthing zugeſtandene Ausgabe 1,743,640 Spez. Thl. 44 Sch. — Es zeigt ſich alſo ein Deficit von 490,000 Spez. Thl., welcher theils durch den Beſtand der Staatskaſſe, theils durch eine directe Steuer gedeckt werden ſoll. Unter dieſen Ausgaben, wie das Budget ſie anführt, erwähnen wir folgende:

1) Die Ausgaben für Verzinſung und zur allmähligen Tilgung ſämmtlicher ausländiſcher Schulden (der Benekeſchen- und Hambroſchen-Anleihe, einer 1822 in Chriſtiania und Bergen aufgenommenen jetzt ganz zu tilgenden Summe, und endlich deſſen was Norwegen durch

Digitized by Google

Theilung der vormals gemeinſchaftlichen Wittwenkaſſe an Dänemark zu zahlen hat)

	Spz. Thl. Silber
betragen	271,496 —
(ungefähr Ein Sechstel der Geſammtausgabe.)	
Für das Landmilitair . .	60,000 —
(etwas mehr als Ein Drittel der Geſammtausgabe.)	
Für die Marine (worunter 20,000 Spz. Thl. für eine neue Anlage für die Marine bei Horten in Chriſtiania-Fiord, unterhalb Holmeſtrand und 45,843 Spz. Thl. 14½ Sch. zur Erbauung und Ausrüſtung einer Fregatte . .	190,000 —

Die Ausgaben für gemeinnützige Anſtalten ſind verhältmäßig ſehr bedeutend. Es ſind nehmlich 48,700 Spz. Thl. außerordentliche Zuſchüſſe jährlich für die Univerſität, die Schulen, Spitäler, Vermeſſungen u. ſ. w. bewilligt. Die Univerſität allein erhält für die nächſten drei Jahre einen jährlichen Zuſchuß von 35,000 Spez. Thl. (worunter 7500 Spez. Thl. jährlich für die Bibliothek beſtimmt ſind). Die Geſammtausgaben der Univerſität ſind auf 50,000 Spez. Thl. berechnet. Zur Fortſetzung der topographiſchen Vermeſſung des Landes, wie der hydrographiſchen der nördlichen Küſten, und zur Anſchaffung der nothwendigen Inſtrumente ſind 6700 Spez. Thl. bewilligt.

Indem ich hier die, für die Univerſität und für die wiſſenſchaftliche Bildung überhaupt bewilligten Summen angegeben habe, finde ich es angemeſſen, einiges über die bedeutende Zunahme allgemeiner Bildung in Norwegen, zu erwähnen, ein Gegenſtand, welchen ich an einem an-

dern Orte vielſeitiger darſtellen werde. In den letzten Jahren hat die Zahl, ſowol der Gelehrten- als Bürger-Schulen in Norwegen ſehr zugenommen. Neue Schulen ſind in Drammen, Friedrichsſtadt, Arendal, Stavanger entſtanden, ja ſelbſt in Finmarken hat man vorgeſchlagen eine gelehrte Schule anzulegen, und die Einwohner haben ſich erboten die Koſten zu tragen; ſo wie die angeführten Städte ihre Schulen theils ganz, theils zum großen Theil aus eigenen Mitteln erhalten. Auch die Anzahl der Studirenden hat in Norwegen bedeutend zugenommen. Als das Land keine eigene Univerſität hatte, ſtudirten in Kopenhagen ſelten mehr als 100 Norweger. Auf der Univerſität zu Chriſtiania zählt man zwiſchen 200 und 300 Studenten, und bei der Erneuerung des diesjährigen Curſus hatten ſich 63 neue gemeldet, welches auf eine Zunahme der Anzahl der Studirenden deutet. Eine Ueberſetzung der von der Regierung entworfenen und vom Storthing genehmigten Statuten der Univerſität, nach der Redaction des Storthinges, liefere ich als Beilage.

Dieſes iſt nun eine kurze Darſtellung deſſen, was von den Verhandlungen des diesjährigen Storthinges die Ausländer am meiſten intereſſiren möchte; aber außerdem wurden eine Menge für das Land wichtige Geſetze entworfen, und die gefaßten Beſchlüſſe des Storthinges von Sr. Majeſtät ſämmtlich genehmigt. Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß in manchen Gegenden Norwegens die Folgen der unglücklichen Verhältniſſe früherer Jahre noch gefühlt werden; aber demohnerachtet ſteigt der Wohlſtand des Landes, und ſeine ökonomiſche Lage iſt glücklicher, als die der meiſten übrigen Länder des Continents, auch Schwedens, weil die geringen Kornpreiſe auch

Digitized by Google

hier ebenfalls zum Theil gefühlt werden. In Norwegen nimmt der Ackerbau immer mehr zu, die Zufuhr iſt aber noch ſo bedeutend, daß die gegenwärtigen Verhältniſſe, für andere Länder ſo unglücklich, den Wohlſtand in Norwegen heben. Der Handel ſteigt und wird immer ausgedehnter, und der allgemeine bürgerliche Sinn bildet ſich mehr und mehr aus. Dieſer ſteigende Wohlſtand erhält zwar die Ruhe des Landes und läßt keine innere Unruhe aufkommen; aber dennoch darf man nicht allein hierin den Grund dieſer Ruhe ſuchen. Wer wird leugnen können, daß eine Staatsverfaſſung, wie die Norwegiſche, von irgend einem andern Volke angenommen, nur unter heftigen Gährungen Wurzel faſſen könnte, ja, ſelbſt wenn ſie ſich fortdaurend erhielte, immer von Neuem bedenkliche Reactionen erzeugen würde? In Norwegen zeigte ſich, bei der plötzlichen, unerwarteten, durch äußere Verhältniſſe veranlaßten, Einführung der Verfaſſung keine bedeutende Unruhe, und wenn man die gegenwärtigen inneren Verhältniſſe des Landes erwägt, hat man durchaus keinen Grund, irgend eine bedenkliche Bewegung für die Zukunft zu befürchten.

Man könnte, glaube ich, ſelbſt den politiſch ſo vielfach bewegten Einwohnern von Paris — der Zahl nach den Einwohnern von ganz Norwegen gleich — eine jede, auch die freieſte Verfaſſung geben, wenn man ſie zwiſchen Lindesnäs und dem Nordcap vertheilte, und einem Theil derſelben einen harten Fels zum Beſitz ertheilte, während Andere mit Fiſchfang, Bergbau u. ſ. w. beſchäftigt wären. Und nun denke man ſich die ruhigen Norweger, ſeit vielen Jahrhunderten ohne alle unmittelbare Theilnahme an den politiſchen Ereigniſſen Europa's; einen bedeutenden Theil derſelben, in entlegenen Gegenden einſam und zer-

Digitized by Google

ſtreut, nur mühſam und mit großer Anſtrengung ſich ernährend. Norwegen iſt keinesweges, im Sinne der neueren Staatsumwälzer, für eine ſolche freie Verfaſſung reif, es iſt vielmehr die völlige politiſche Unſchuld der Einwohner, die eine ſolche Verfaſſung nicht bloß unſchädlich, ſondern auch nützlich macht. Daß kein bevorrechteter Stand zu verdrängen war, gar kein herrſchendes, oder auf irgend eine Weiſe bedeutendes, geſchichtlich begründetes Intereſſe durch die Veränderung der innern Verfaſſung des Landes verletzt wurde, iſt nicht zu überſehen. In der That iſt durch die neue Conſtitution ſehr wenig, faſt nichts, in den engeren, eben wichtigſten, Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens verändert. Die Adminiſtration der Provinzen, die Jurisdiction derſelben, die bürgerliche Verfaſſung der Städte, ſind faſt unverändert, wie ſie waren; die Beamten behielten ihre Stellung, und die Gewohnheiten des Lebens, kaum vielleicht für einen Augenblick erſchüttert, kehrten bald wieder in das ſtille, ſeit Jahrhunderten gegründete Geleiſe zurück. Bedenkt man nun zugleich, daß viele Gewerbszweige Norwegens, deren innere Vervollkommnung nur durch eine genaue Localkenntniß möglich wird, losgeriſſen von der einſeitigen Adminiſtration einer zwar wohlmeinenden, aber doch öfters unvollſtändig unterrichteten Regierung, ſich freier und naturgemäßer aus ſich ſelber zu entwickeln vermögen; und daß der freie Sinn, von jeher den Norwegern eigen, auch unter der Däniſchen Herrſchaft, nie unterdrückt wurde: ſo darf man wol behaupten, daß die Ruhe und der ſteigende Wohlſtand des Landes — bei einer Verfaſſung, die, nehmen wir die Geſchichte anderer Länder zum Maßſtab unſerer Beurtheilung, die Keime gefährlicher Gährungen entwickeln würden — in den inneren Verhältniſſen deſſelben ihren Grund haben.

Digitized by Google

Eine Merkwürdigkeit in dieſem Lande iſt das Uebergewicht der Beamten, nicht allein bei der Adminiſtration, ſondern auch bei der Repräſentation. Unleugbar kann dieſes Uebergewicht, wie der König in ſeinem neu eingereichten, das ihm in der Zukunft zu ertheilende abſolute Veto betreffenden Vorſchlag äußert, einen Mißbrauch herbeiführen. In langer Zeit iſt aber kaum ein ſolcher zu befürchten. Der gegenwärtige Einfluß der Beamten gründet ſich lediglich auf die in dieſer Claſſe vorzüglich herrſchende Bildung. Der geringe Mann, der Bürger, iſt in Norwegen freimüthig; er ſtellt ſich keck, offen und redlich dar; aber dennoch hat er jene unſchuldige Achtung für eine höhere Bildung beibehalten, die allen Menſchen eigen iſt, ſo lange die urſprüngliche Einfalt des Gemüths ſich erhält. (In Europa hat ſie ſich erſt mit dem immer mehr um ſich greifenden Raiſonniren, welches einer oberflächlichen Bildung eigen iſt, zu verlieren angefangen.) Es liegt ſo fern, daß dieſe ſchöne Einfalt der Sicherheit der Beurtheilung ſolcher Verhältniſſe, die ihr nahe liegen, oder der klaren verſtändigen Umſicht ſchädlich werden könnte, daß dieſe vielmehr dadurch gewinnt. Bauern, wie Haagenſtad und Johannes Aga, haben ſich als Repräſentanten im Storthinge ausgezeichnet. Ein jeder gebildete Mann, der Prediger, der Gelehrte, der Beamte genießt, wenn ſeine Aufführung tadellos iſt, einer Achtung, die gewiß ſehr ſelten verletzt wird, und ſo ſind dieſe, in Verbindung mit den kenntnißvollen Bürgern und Bauern, die natürlichen Repräſentanten. Sie ſind aber keinesweges im Beſitz irgend eines bedeutenden Theils des nationalen Vermögens; meiſtens arm, beruht ihr ganzes Anſehen auf die Achtung, die ſie ſich zu erwerben wiſſen, ein Anſehen, welches in einem politiſch ſo unſchuldigen Lande kaum ge-

fährlich werden kann. Ueberhaupt würden alle Erfahrungen aus anderen Ländern, beſonders aber aus der Franzöſiſchen Revolution geſchöpft, wenn ſie auf Norwegen angewandt würden, bedeutende Mißgriffe herbeiführen.

Möchte mein theures Geburtsland lange noch in der ſtillen, ungeſtörten Einſamkeit, ſich ruhig und kräftig ausbilden, durch ſeine Verfaſſung glücklich, die Blüthen der Europäiſchen Cultur in ſeiner Mitte entwickeln, ohne an dem Kampf zerſtörender Meinungen Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Aus den

Verhandlungen des Norwegiſchen Storthinges.

1) Die gnädigſten Vorſchläge Sr. Majeſtät an den Storthing des Norwegiſchen Reichs, gewiſſe Veränderungen im Grundgeſetze betreffend.

Da durch den §. 112. des Grundgeſetzes die Art angezeigt iſt, nach welcher gewiſſe Veränderungen in den Beſtimmungen deſſelben Statt finden können, ſo erfüllen Se. Majeſtät eine conſtitutionelle Pflicht, indem Sie die ganze Aufmerkſamkeit des Storthings auf einige Gegenſtände hinleiten, die für den ruhigen und ſtetigen Gang der allgemeinen Angelegenheiten nicht allein, ſondern auch für die Aufrechthaltung der nationalen Rechte von der größten Wichtigkeit ſind. Die letzteren können, nach dem was die Erfahrung gelehrt, ſchwerlich beſtehen, wenn nicht einige Artikel im Grundgeſetze theils verändert, theils deutlicher und beſtimmter erörtert werden.

Wenn Se. Majeſtät die Nation auf einige Fehler des Grundgeſetzes aufmerkſam machen, und zugleich die Mittel angeben, die ſie zu heben fähig ſind, ſo iſt es mehr Ihre Abſicht Ihre Verpflichtungen gegen die Zukunft zu erfüllen, als Sich eine größere Sicherheit Ihrer Gewalt für die Gegenwart zu verſchaffen.

Digitized by Google

Selbſt Stifter der Freiheit des Norwegiſchen Volks, wollen Se. Majeſtät Ihre Pläne und Ihre Sorge nicht auf die Zeit allein einſchränken, in welcher es in Ihrer Gewalt ſteht, zum Glück dieſer Nation beizutragen.

Leider hat die Erfahrung gezeigt, daß ein Volk, welches unter Geſetzen zu leben ſtrebt, die nicht allein die perſönliche Freiheit beſchützen und das Eigenthumsrecht ſichern, ſondern auch die Beibehaltung dieſer Vortheile gewiß machen ſollen, nothwendig ſeinen König mit einer Gewalt bekleiden muß, die ihn in den Stand ſetzt, die Rechte der Nation mit Kraft aufrecht zu halten, ohne zur Willkühr ſeine Zuflucht zu nehmen.

Das abſolute Veto des Königs nimmt die erſte Stelle unter dieſen Gegenſtänden einer Conſtitution ein.

Es iſt eine anerkannte Wahrheit, daß, wo ein König und eine Volksrepräſentation exiſtiren, die Rechte beider gegen einander genau abgewogen werden müſſen, damit die eine dieſer Gewalten keine Eingriffe in die Rechte der andern zu machen im Stande ſei.

Wird dieſes Princip nicht anerkannt, und wird, was noch mehr iſt, das Entgegengeſetzte ſogar im Grundgeſetze beſtimmt, dann iſt der Streit zwiſchen dieſen beiden Gewalten, die zum Beſten Aller auf das genaueſte vereinigt ſein ſollten, ſo zu ſagen durch das Geſetz ſelber fixirt, und die Folgen laſſen ſich niemals vorausſehen.

Gehört das Recht Geſetze vorzuſchlagen im gleichen Grade dem Könige und der Volksrepräſentation, wird zur Vervollſtändigung eines Geſetzes die Zuſtimmung beider erfodert, dann ſteht die Wagſchale gleich, und das Gleichgewicht der Rechte gewährt einen ſichern Schutz für die Freiheit.

Wenn ein blindes Mißtrauen oder eine falſche An-

Digitized by Google

ſchauung die Volksrepräſentation in eine gegenſtrebende Stellung verſetzt, ſo daß man, um den vermeintlichen Eingriffen der ausübenden Gewalt Hinderniſſe in den Weg zu legen, der Volksrepräſentation ein Uebergewicht giebt, gegründet auf Willkühr (denn in jedem Staat führt eine Gewalt, die kein Gegengewicht hat, zur Willkühr) dann hört die bürgerliche Sicherheit, welche eine feſte Grundlage fodert, und kein Schwanken, keine Unbeſtändigkeit duldet, auf; aber Alles trägt das Gepräge eines ſolchen Schwankens, wenn die Volksrepräſentation, ohne des Königs Mitwirkung oder Zuſtimmung, Geſetze geben kann.

Das Schädliche in dieſem Princip wird auf keine Weiſe durch die Wiederholung des Geſetz-Vorſchlages, dem die Sanction verweigert ward, gehoben; denn es läßt ſich nicht vermuthen, daß, wenn der König verwirft, was drei verſchiedene Volks-Verſammlungen ihm vorgeſchlagen haben, dieſe Verwerfung auf irgend etwas Anderes, als auf vollkommen überwiegende Gründe baſirt ſein könne, welche ausſprechen: daß ein ſolcher Geſetzentwurf ſo beſchaffen ſei, daß er durchaus nicht mit dem Intereſſe des Staats in Harmonie gebracht werden könne; dieſes aber vermag der König immer unpartei-iſcher, als die Volksrepräſentation zu beurtheilen, weil er über alles perſönliche Intereſſe erhaben iſt.

Kein conſtitutioneller König wird gerne das Recht, welches ein Veto giebt, gegen eine Volks-Verſammlung benutzen; dieſes Recht muß aber da ſein, denn in Folge ſeiner Natur iſt es ſicherſtellend und bietet ein geſetzliches Mittel dar, ohne zur Gewalt ſeine Zuflucht zu nehmen, ein gefährliches Aufbrauſen, welches am häufigſten ſeinen Grund in übertriebenen Foderungen einzelner Perſonen

oder Bürgerklaſſen, in beleidigter Eigenliebe oder getäuſchten Erwartungen hat, zu hemmen.

Eine Volksverſammwlung, welche Mißtrauen gegen ihren König nährt oder ſeine Rathſchläge verkennt, welche durch ein ſolches Mißtrauen dazu bewogen, ſich ein ausſchließliches Recht Geſetze zu geben vorbehält, ruft ſelbſt die Gefahr herbei, der ſie durch ein unrichtiges Mittel hat vorbeugen wollen. Iſt der Streit einmal angefangen und ſiegt die Volks-Repräſentation, dann exiſtirt keine Monarchie mehr, die Volksverſammlung wird die herrſchende ſein, und ſich zuletzt ſelbſt in Anarchie auflöſen; unterliegt die Volksverſammlung, dann zieht ſie leicht die Freiheit mit in ihren Fall; denn zuweilen findet man Fürſten, die eine jede Gelegenheit ihre Gewalt zu erweitern benutzen.

Dieſes Dilemma, welches, wie die Erfahrung der Geſchichte und der neueren Zeiten lehrt, in ſolchen Fällen unleugbar entſteht, iſt zu gefährlich, als daß eine kluge und aufgeklärte Nation ſich fortdaurend den unglücklichen Folgen deſſelben ſollte ausſetzen wollen. Das Vertrauen des Königs zur Aufklärung des Norwegiſchen Volks berechtigt ihn zu glauben, daß es die Gefahr einſieht, welche dem Bürgervereine droht, wenn es ſich nicht beſtrebt dieſen Theil des Grundgeſetzes zu berichtigen.

Mit Vertrauen wird Höchſtderſelbe ſtets in ſchwierigen und zweifelhaften Fällen an das Urtheil des Volks appelliren.

Das Recht die National-Verſammlungen aufzulöſen, kommt in Frankreich und England der executiven Gewalt zu, und dieſes iſt nothwendig, wo nicht außerordentliche Zuſammenberufungen die Repräſentanten-Wahlen, welche für eine gewiſſe Anzahl Jahre Statt finden, vernichten können, mag ſich dieſes nun auf Geſetz oder Gewohnheit gründen.

Digitized by Google

Die Einwendungen, welche gegen dieſes, in jeder Rückſicht conſtitutionelle Recht, ſich erhoben haben, ſind aus einer unzeitigen Furcht vor Worten, und nicht durch eine überlegte Unterſuchung der Sache ſelber entſtanden; denn dieſe Waffe, welche in der Hand des Fürſten nur zur Vertheidigung gebraucht werden ſoll, kann, wenn er ſie mißbrauchen will, ſehr leicht gegen den angewandt werden, zu deſſen Vertheidigung ſie urſprünglich beſtimmt iſt; ſie vermag dahingegen Uebereilungen wieder gut zu machen, nicht allein ſolche, die von den Volks-Repräſentanten, ſondern auch ſolche, die von der Regierung ausgehen; und es iſt dann die Nation an welche appellirt wird, die dann in der letzten Inſtanz richtet, indem ſie die vorhergehende Wahl entweder erneuert oder vernichtet.

Das Recht die öffentlichen Beamten, die Richter ausgenommen, zu verabſchieden, kommt in Frankreich und England der executiven Gewalt zu, und muß ihr zukommen, wenn die öffentlichen Angelegenheiten einen ſchnellen und ſtetigen Fortgang haben ſollen.

Die Agenten der Gewalt müſſen im Geiſte der Regierung handeln, aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung mit ihnen vereinigt wirken ſoll, und weil die Verantwortlichkeit der vornehmſten Beamten, in der Wirklichkeit von geringem oder gar keinem Nutzen iſt, überall, wo Untergeordnete durch ihr wirkliches, wenn gleich verſtecktes Widerſtreben, und durch ihren geringen Eifer in der Ausführung, den Veranſtaltungen der erſtern entgegen zu arbeiten im Stande ſind.

Das Recht, die Schuldigen durch die Richterſtühle zur Verantwortung zu ziehen, hilft dieſem Mangel nicht ab. Es zeigen ſich in der Führung eines Amtes mancherlei Arten von Vergehungen und von Mitteln dem Befol-

gen gegebener Befehle zu entgehen, die von den Richterſtühlen nicht richtig beurtheilt werden können, wogegen ſie von einem aufgeklärten und gewiſſenhaften Könige, umgeben von einem Rathe, der verantwortlich iſt und auf welchem dieſe Verantwortlichkeit auf eine gerechte und für das Öffentliche nützliche Weiſe ruhen wird, richtig beurtheilt und geahndet werden können, wenn die Regierung im Beſitze einer Autorität iſt, welche die Untergeordneten zur genauen und gewiſſenhaften Ausführung ihrer Befehle nöthigt.

Indem nun Se. Majeſtät von dieſen allgemeinen Grundſätzen zur Betrachtung der Norwegiſchen Conſtitution übergehen, finden Sie, daß gewiſſe ſpecielle Beſtimmungen nothwendig ſind, um den Hauptgrundſatz, alle Gelegenheit zur Intrigue und allen Zeitverluſt zu entfernen, mit dem Wohl des Volks und den Foderungen der Staatsöconomie, in Harmonie zu bringen.

Solche Beſtimmungen ſind:

Das Recht des Königs, Präſidenten des Storthings und der beiden Abtheilungen deſſelben zu ernennen.

Ernennung von Secretairen aus Männern außer dem Storthing.

Eine genauere beſtimmte Anordnung für den Gang der Verrichtungen, indem dadurch die Sachen claſſificirt werden, mit welchen ſich der Storthing vorzüglich beſchäftigen ſoll, Weitläuftigkeit entfernt wird, und Sachen, welche oft die wichtigſten ſind, nicht bis zum Schluſſe des Storthinges ausgeſetzt werden.

Aus den angeführten Gründen ſchlägt Se. Majeſtät dem Storthinge folgende Abfaſſung einiger Paragraphen des Grundgeſetzes, vor, welche auf die von Sr. Majeſtät angedeutete Weiſe verändert werden müſſen.

Se. Majeſtät hoffen, daß, durch die Annahme dieſer Vorſchläge, die Volksfreiheit eine Garantie finden werde, die ſie in dieſem Augenblick nicht beſitzt, obgleich ſie ſie in einem größern Maße zu beſitzen ſcheint.

Se. Majeſtät verbergen ſich es nicht, das Höchſt-dieſelben Etwas, den wahren Grundſätzen einer gemiſchten Regierungsform Widerſtreitendes darin finden, daß die Norwegiſche Volks-Repräſentation aus zwei, ihrer Organiſation nach, und, was für das endliche Reſultat der geſetzgebenden Autorität um ſo ſchlimmer iſt, gleichartigen Abtheilungen, beſteht. Se. Majeſtät wollen aber für dieſen Augenblick ſich damit begnügen, die Aufmerkſamkeit auf dasjenige hinzuleiten, was Höchſtdeſſen Ueberzeugung nach, dem ruhigen Genuſſe der Rechte, die der König der Norwegiſchen Nation zugeſtanden und deren Erhaltung und Dauer ihm mehr als irgend Einem wichtig iſt, am meiſten Gefahr bringen könnte.

§. 15.

Bei dem Könige verbleiben ſtets, während ſeines Aufenthalts in Schweden, der Norwegiſche Staatsminiſter und zwei Staatsräthe, welche Letztere, nach der Beſtimmung des Königs, wechſeln ſollen, doch ſo, daß kein Staatsrath länger als drei Jahre nach einander verbleibt.

Sie haben dieſelben Pflichten u. ſ. w.

§. 22.

Alle königliche Beamte, die Richter ausgenommen, können ohne vorhergehendes Urtheil vom König verabſchiedet werden, nachdem er darüber das Gutachten der Norwegiſchen Regierung gehört hat.

In wie ferne den ſo verabſchiedeten Beamten eine

Digitized by Google

Penſion zugeſtanden werden kann, wird durch den nächſten Storthing ausgemacht. Indeſſen genießen ſie zwei Drittheile ihres vorigen Gehalts.

Richter können vom Könige nur ſuspendirt werden und ſollen dann ſogleich durch die Richterſtühle zur Verantwortung gezogen werden, dürfen aber nicht ohne Urtheil abgeſetzt, eben ſo wenig wider ihren Willen verſetzt werden.

§. 68.

Der Storthing wird für gewöhnlich am erſten Wochentag im Juni-Monath jedes dritten Jahres, in der Hauptſtadt oder in einer andern der Städte des Reichs, eröffnet.

§. 71.

Die Mitglieder des Storthinges fungiren, als ſolche, in drei nach einander folgenden Jahren, ſowol bei einem außerordentlichen, als bei dem ordentlichen Storthing, wenn nicht der König, vor dem Verlauf dieſer Zeit, für gut findet den Storthing aufzulöſen, damit man zu einer neuen Wahl ſchreiten könne.

Eine ſolche Auflöſung darf indeſſen nicht in den erſten drei Monathen, nachdem der ordentliche Storthing verſammelt iſt, Statt finden.

§. 74.

Sobald ſich der Storthing conſtituirt hat, eröffnet der König oder derjenige, den er damit beauftragen wird, die Verhandlungen deſſelben mit einer Rede, in welcher er ihn von dem Zuſtande des Reichs und von denjenigen Gegenſtänden, auf welche er beſonders die Aufmerkſamkeit des Storthinges hinzuleiten wünſcht, unterrichtet.

Digitized by Google

Keine Deliberation darf in Gegenwart des Königs Statt finden.

Der Storthing erwählt den vierten Theil ſeiner Mitgliedern, welche den Lagthing ausmachen; die übrigen Drei Viertheile bilden den Odelsthing. Ein jeder Thing hält ſeine Verſammlungen getrennt von dem andern.

Der König erwählt, für die Zeit, während welcher ein Storthing verſammelt iſt, Storthings- Lagthings- und Odelsthings-Präſidenten aus den Mitgliedern eines jeden Thinges. Dieſe Präſidenten verlieren ihr Stimmrecht im Thinge während der Seſſion, weswegen ihre Suppleanten zum Storthinge einberufen werden ſollen.

Der König beſtimmt auch, wer in einem jeden Thinge, in Abweſenheit des Präſidenten, als Vice-Präſident fungiren ſoll, welcher dann, für die Zeit, während er als Präſident fungirt, ſein Stimmrecht verliert.

Ein jeder Storthing ernennt zu ſeinem Secretair einen Mann, der nicht Mitglied des Thinges iſt.

§. 75. litr. *a.*

Anſtatt den 1. Juli: „31. December."

§. 79.

Wird ganz aufgehoben.

§. 81.

Die Worte „die im §. 79. ausgenommen" werden ausgelaſſen.

§. 82.

Der Punkt (e) wird ausgelöſcht.

§. 92.

Der Punkt (e) „oder die naturaliſirt werden."

Digitized by Google

Ein neuer Paragraph wird zwiſchen den §. 84. und 85. eingeſchaltet:

Der Storthing ſoll, vor allen übrigen, ſich mit folgenden Sachen beſchäftigen: mit den vom Könige ihm vorgelegten; mit denjenigen, welche conſtitutionsmäßig vom letzten Storthing dieſem zur Entſcheidung übertragen worden; mit demjenigen, welches abzuhandeln der Storthing nach §. 75. des Grundgeſetzes verpflichtet iſt; endlich mit ſolchen Sachen, die mit den hier genannten in unmittelbarer Verbindung ſtehen.

Ein außerordentlicher Storthing darf nur ſolche Sachen verhandeln, die von dem König ihm vorgelegt ſind.

2) Gnädigſte Propoſition Sr. Majeſtät an den Storthing, betreffend die Stiftung eines neuen erblichen Adels.

Unter jedem Volke gibt es einige durch Tugend und große Fähigkeiten ausgezeichnete Perſonen. Dieſe haben ſich ſelbſt gleichſam geadelt. Die allgemeine Meinung trägt leicht die Eigenſchaften der Väter auf die Kinder und Nachkommen über: dies iſt die urſprüngliche Veranlaſſung, welche nach und nach den erblichen Adel hervorgebracht hat. Auch in den Ländern, in welchen, durch die Geſetze, dieſe Vorrechte nicht beſtimmt ſind, waren die Menſchen ſtets geneigt, Diejenigen zu ehren, bei welchen ſie glaubten, die Tugenden ihrer Voreltern wiederzufinden, oder deren Namen bei ihnen die Erinnerungen ausgezeichneter Verdienſte um das Vaterland erneuerten. Die Kinder der Helden bildeten den erſten Adel, bei anderen Völkern der Vorzeit wie bei unſeren Nordiſchen Voreltern. Sich auf eine ſo allgemein anerkannte Meinung

ſtützend, hat man, faſt in allen Ländern, einen Adelſtand errichtet, deſſen erſte Grundlage von der Natur ſelbſt herzurühren ſcheint. Durch dieſe Einrichtung ſollte aber noch eine zweite Abſicht erreicht werden. Man wollte die Verdienſte belohnen, und fühlte, daß es das ſicherſte Mittel ſein würde, ſie durch eine Auszeichnung zu ehren, welche, bis auf die ſpäteſten Geſchlechter, die Erinnerung der großen Thaten der Voreltern fortpflanzen und den Keim der Tugenden der Stammväter bei den Nachkommen erhalten könnte. Man wollte zugleich eine Bürgerklaſſe bilden, welche, durch die ſtärkſten Bande an das Vaterland gebunden, der vorzüglichſte Schutz deſſelben im Kriege, und im Frieden der ſchirmende Baum ſein ſollte, unter deſſen Schatten die übrigen Klaſſen ſicher ruhen könnten. Muth und Tapferkeit bei den Befehlhabern des Heers, Weisheit und Rechtsſinn bei den Geſetzgebern, Obrigkeitsperſonen und Richtern, waren die Eigenſchaften, welche den Nachkommen ſolcher Männer, die ihren Namen verherrlicht hatten, Vorzüge verſchafften, die man durch eine ſorgfältige Erziehung zu befeſtigen ſtrebte. Man fühlte die Nothwendigkeit, dem Adel Vorrechte und Vortheile zu beizulegen, damit er in den Stand geſetzt werde, mit imponirender Würde zu leben. Daher erhielt er Freiheiten, die er fortdaurend genoß. Der Adel, welcher immer geachtet und angeſehen war, ward endlich Gegenſtand des Neides und der Eiferſucht.

In Norwegen iſt dieſe privilegirte Klaſſe faſt ausgeſtorben. Seit Jahrhunderten fand der Adel keine Gelegenheit ſich auf der Bahn der Helden, der Geſetzgeber, der Staatsmänner auszuzeichnen. Auch iſt er weder reich, noch mächtig genug, um irgend einen Einfluß zum Nachtheil der übrigen Klaſſen auszuüben. Außerdem iſt ein Grundei-

genthum von groſser Ausdehnung, oder mit bedeutenden Privilegien verſehen, dem Adel ausſchlieſslich zugehörig, ſehr ſelten. Die reichen Kaufleute und ihre Nachkommen beſitzen wenigſtens eben ſo viel. Auch hat der Adel in dieſer Rückſicht kein ausſchlieſsliches Recht.

Dieſe Betrachtungen waren es vorzüglich, die Se. Majeſtät bewogen haben, den Wünſchen des Storthings nachzugeben, und ſeine wiederholten Beſchlüſſe zur Aufhebung der noch exiſtirenden Feudalrechte zu ſanctioniren, nachdem der Storthing den Grundſatz einer billigen Schadloshaltung, welche dem Norwegiſchen Adel den Verluſt der ſchwachen Reſte ſeiner Vorrechte erſetzen ſoll, anerkannt hat. Aber indem Se. Majeſtät ſich auf dieſe Weiſe den Wünſchen der National-Verſammlung gefügt, haben Höchſtdieſelben doch damit auf keine Weiſe die Grundſätze, auf welche der Adel urſprünglich gebauet wurde, aufgeben wollen, ſo wie Se. Majeſtät weit entfernt ſind, dem Gebrauch der Rechte, die Höchſtderſelben durch §. 23. des Grundgeſetzes zugeſichert ſind, zu entſagen.

Nach den Beſtimmungen dieſes Paragraphen, werden Se. Majeſtät in der Zwiſchenzeit, die verflieſsen dürfte, bis der Storthing auf eine conſtitutionsmäſsige Weiſe einen Beſchluſs, betreffend die Einführung eines neuen erblichen Adels, faſſen könne, die ſchädlichen Wirkungen des iſolirten Zuſtandes, in welchem ſich Norwegen jetzt, durch die ſchon gebrauchten Maſsregeln, befindet, zu entgehen ſuchen, ohne von den anerkannten Grundſätzen oder dem, ſeit der Einführung der Conſtitution anerkannten Gebrauche abzuweichen.

Es iſt für einen jeden Staat wichtig, mit den geſelligen Einrichtungen der benachbarten Staaten zu harmoniren. Es iſt noch wichtiger, daſs ein Staat ſich nicht in Oppo-

ſition

Digitized by Google

ſition ſetzt gegen ſeine Nachbarn, wenn Sorge für die öffentliche Freiheit oder für die Rechte der Bürger, ſie nicht mit unumgänglicher Nothwendigkeit fordert. Se. Majeſtät hoffen hierdurch, wenigſtens zum Theil, den allgemein angenommenen Grundſätzen ein Genüge zu leiſten, obgleich Höchſtdieſelben ſich nicht verbergen können, wie lange es noch währen kann, ehe die Dauer und Feſtigkeit, welche in einem jeden wohl organiſirten monarchiſchen und conſtitutionellen Staate dem Fürſten wie den Geſetzgebern im höchſten Grade wichtig erſcheinen muß, Wurzel zu faſſen vermag.

Se. Majeſtät beſchränken ſich daher darauf, dem gegenwärtigen Storthinge die Errichtung eines neuen erblichen Adels vorzuſchlagen. Se. Majeſtät haben, indem ſie dieſen Vorſchlag machen, keinen andern Zweck, als durch eine neue Art der Belohnung die Funken von Talenten und ausgezeichneten Eigenſchaften, welche ſonſt vielleicht durch Mißmuth oder weniger edlen Eigennutz unterdrückt werden könnten, hervorzurufen und zu nähren.

Sich auf die angeführten Beweggründe berufend, ſchlagen Se. Majeſtät, auf die durch §. 112. vorgeſchriebene Weiſe, vor, den Schluß des §. 23. ſo zu verändern:

„Der König kann verdienten Staatsbürgern, adliche, „freiherrliche und gräfliche Würden, mit dazu gehörigen „Namen, ertheilen, ſo wie ein ausſchließliches Recht „Schild und Wappen zu führen. Die Würden und Rechte „ſollen nach dem Tode Deſſen, der geadelt oder zu einer „Würde erhoben worden iſt, auf den Aelteſten ſeiner „männlichen Nachkommen in grader Linie übergehen, und „nachdem dieſe Linie ausgeſtorben iſt, auf den dem Chef „der Familie am nächſten verwandten männlichen Deſcendenten und ſo weiter.“

Digitized by Google

3) Sr. Majeſtät gnädigſte Propoſition an den Storthing des Norwegiſchen Reichs, betreffend eine Veränderung der Organiſation des Reichs-Gerichts.

Nach der Organiſation des Reichs-Gerichts durch §. 86. des Grundgeſetzes, ſollen die Perſonen, welche durch dieſes Gericht in Anſpruch genommen werden können, zum Theil von ſolchen gerichtet werden, die mit ihnen in collegialiſchen Verbindungen leben, während Andere, unter gleichen Umſtänden, Richter erhalten, die mit ihnen in keinem ähnlichen Verhältniſſe ſtehen.

Auch iſt in gedachtem §. nicht hinreichend dafür geſorgt, daß Diejenigen, welche in ſo wichtigen Angelegenheiten die verantwortungsvolle Function der Richter übernehmen ſollen, ſo weit es möglich iſt mit den hierzu erfoderlichen Kenntniſſen verſehen ſeien.

Se. Majeſtät halten es daher für wichtig, dieſem Gericht eine ſolche Einrichtung zu geben, die jeden in Anſpruch Genommenen gegen allen Anſchein von Willkührlichkeit ſichere, und welche die größtmögliche Wahrſcheinlichkeit enthalte, daß die Mitglieder des Gerichts die Kenntniſſe und eine ſolche Geſinnung beſitzen, wie beide zur Beſchützung der bürgerlichen Freiheit erfodert werden.

Aus dieſen Gründen ſchlagen Se. Majeſtät gnädigſt vor: daß §. 86. und 87. grundgeſetzmäßig, folgendermaßen verändert werde:

§. 86.

Wird durch den König irgend ein Mitglied des Staatsraths oder des höchſten Gerichts, oder wird durch

den Odelsthing irgend ein Mitglied des Staatsraths, des höchſten Gerichts oder des Storthings, Verbrechen wegen, die es begangen haben mag, angeklagt, dann ſollen ſie, in erſter und letzter Inſtanz, gerichtet werden durch ein Reichsgericht. Dieſes Gericht ſoll im Allgemeinen beſtehen aus:

a) dem Juſtitiarius und den zwei älteſten Aſſeſſoren des höchſten Gerichts;

b) aus dem Stiftamtmanne von Aggerhuusſtift;

c) aus dem Biſchofe deſſelben Stifts;

d) aus dem Generalauditeur;

e) aus dem Juſtitiarius in Aggerhuusſtifts-Obergericht;

f) aus den zwei älteſten juriſtiſchen Profeſſoren bei der Univerſität;

g) aus 9 Männern die der Lagthing, ſobald er ſich conſtituirt hat, aus ſeiner Mitte erwählt.

Wird irgend ein Mitglied des höchſten Gerichts vor dem Reichsgericht angeklagt, dann treten der Chef des Juſtiz-Departements und die zwei älteſten in Chriſtiania lebenden Staatsräthe an die Stelle der drei Mitglieder des höchſten Gerichts.

Der Angeklagte kann, ohne irgend einen Grund anzugeben, bis auf ein Drittel der Mitglieder des Reichsgerichts verwerfen, doch ſo, daß das Gericht aus nicht weniger als zwölf Perſonen beſtehe.

Der Juſtitiarius des höchſten Gerichts (oder der Chef des Juſtiz-Departements) führt den Vorſitz in dem Gerichte, und kann nicht ohne geſetzliche Gründe verworfen werden.

Wird irgend einer der unter littr. a. bis f. incluſive genannten Beamten, durch geſetzliche Hinderniſſe abgehal-

Digitized by Google

ten, dem Reichsgerichte beizuwohnen, ſo erhält Derjenige, welcher an ſeiner Stelle das Amt verwaltet, Zutritt zum Gerichte. Findet für irgend einen der Mitglieder des Lagthinges ein ſolches geſetzlich gültiges Hinderniß Statt, dann muß der hierzu gewählte Suppleant dem Gericht beiwohnen.

§. 87.

Wird der Storthing geſchloſſen oder aufgehoben, nachdem der König oder der Odelsthing Jemanden vor dem Reichsgericht angeklagt hat, ſo ſoll das Gericht dennoch formirt und die Sache behandelt werden, bis er gerichtet iſt.

An den Storthing des Königreiches Norwegen.

Unterzeichnetes von dem Wahlcomité, in Uebereinſtimmung mit §. 1. des Reglements für die innere Polizey des Storthinges, ernanntes Comité gibt ſich die Ehre, dem verſammelten Storthing des Norwegiſchen Reichs ſeine Bedenken und ſeine Vorſtellungen, veranlaßt durch die auf dem dritten ordentlichen Storthing, theils von Sr. Majeſtät, theils von Seiten verſchiedener Repräſentanten vorgebrachten, und darnach, in Uebereinſtimmung des §. 112. des Grundgeſetzes, durch den Druck bekannt gemachten Vorſchläge zu Veränderungen des Norwegiſchen Grundgeſetzes, oder Zuſätzen zu demſelben, ehrerbietigſt vorzulegen. Die gedruckte Bekanntmachung hat das Comité beigefügt, nachdem es über die Uebereinſtimmung derſelben mit den Originalen die nöthige Unterſuchung angeſtellt hat.

Betreffend die Art und Weiſe, wie die genannten Vorſchläge von dem dritten ordentlichen Storthinge, dem

gegenwärtigen überkommen ſind, findet es das Comité, als außerhalb ſeiner Befugniß liegend, außerdem als überflüßig, irgend eine Bemerkung beizufügen.

Indem das Comité die vollbrachte Arbeit der Prüfung des Storthinges unterwirft, fühlt es, mehr als jemals, wie wenig ſein Vermögen mit ſeinem Wunſch, dem ihm übergebenen höchſt wichtigen Auftrag auf eine genügende Weiſe zu entſprechen, übereinſtimmt. Nicht allein die vorzügliche Wichtigkeit der Sache ſelbſt, auch der Umſtand, daß dieſe Vorſchläge, in einer langen Reihe von gedruckten, dem Publico bekannt gewordenen Aufſätzen, ſeit geraumer Zeit ein Gegenſtand der Erwägung geworden, vermehrte die Aengſtlichkeit des Comité, wenn es die zweckmäßigſte zu wählende Form ſeiner Vorſtellungen erwog. Einerſeits erfodert es die Pflicht des Comité, alle die Gründe, welche bei der endlichen Entſcheidung der Sache in weſentliche Betrachtung kommen konnten, zu entwickeln; andererſeits mußte das Comité vorausſetzen, daß die ſämmtlichen Mitglieder des Storthinges ſchon ſo viele Gelegenheit gefunden hätten, ſich mit den Fragen bekannt zu machen, deren Beantwortung jetzt ein Gegenſtand der Erwägung des Storthinges werden ſoll, daß das Comité faſt befürchten müßte die Aufmerkſamkeit der geehrten Mitglieder des Storthinges zu mißbrauchen, wenn es, ohne Rückſicht auf die Unterſuchungen und Erwägungen, welche von dieſen gewiß ſchon größtentheils angeſtellt ſind, ſeinen Bedenken in einer jeden einzelnen Sache einen Umfang gäbe, der aus den erwähnten Urſachen weniger nothwendig ſcheinen möchte. Das Comité würde ſich glücklich ſchätzen, wenn der Storthing finden ſollte, daß es in dieſer Rückſicht den rechten Mittelweg getroffen hätte.

Digitized by Google

Obgleich die, unter einzelnen Nummern und Ueberſchriften in der gedruckten Bekanntmachung, angeführten Vorſchläge, jeder für ſich, ein einzelnes Ganze ausmachen, ſo daß eines ſehr wol abgeſondert von den übrigen, beurtheilt werden könnte, ſo hat das Comité es dennoch am zweckmäßigſten befunden, das Gutachten über einzelne Vorſchläge zurückzuhalten, bis alle unterſucht und Gutachten über ſie verfaßt wären. Auf dieſe Weiſe konnten, wie jetzt geſchehen iſt, alle zugleich dem Storthing vorgelegt, und dieſer hoffentlich deſto leichter in den Stand geſetzt werden, das Ganze und die mögliche Verbindung einzelner Vorſchläge mit den übrigen zu überſchauen.

Bevor das Comité zur Darſtellung der ſpeziellen Gutachten ſchreitet, erlaubt es ſich, einige wenige Anmerkungen vorauszuſchicken. Sie ſind beſtimmt den Storthinge über die Hauptgrundſätze, Vorausſetzungen und Geſichtspunkte, von welchem das Comité bei der Bearbeitung eines jeden Gutachtens ausgehen zu müſſen glaubte, und auf welche ſie ſämmtlich, wie auf eine allgemeine und gemeinſchaftliche Grundlage gebauet ſind, aufzuklären. Dieſe ſind nehmlich:

1) Die Abſicht der, in dem Grundgeſetze §. 112., vorgeſchriebenen Form der Behandlung der Vorſchläge, zu Veränderungen in den Grundgeſetzen, iſt, ohne allen Zweifel, daß der Inhalt der Vorſchläge in dem Zeitraum zwiſchen zwei ordentlichen Storthingen, der ganzen Nation hinlänglich bekannt und einer allgemeinen Erwägung unterworfen werden möchte, bevor über ſie endlich entſchieden würde. Wollte man nun, wenn einzelne Theile eines ſo vorgelegten und zur Entſcheidung vorgenommenen Vorſchlages Beifall finden, während andere ge-

mißbilligt würden, den Vorſchlag dieſen Theilen nach annehmen, die übrigen Theile verwerfen, ſo würde man ohne allen Zweifel der eben erwähnten Abſicht gradezu zuwider handeln. Das Comité hat ſich daher verpflichtet gefühlt, wo es fand, daß der Vorſchlag in der Form, in welcher er vorgelegt iſt, nicht angenommen werden konnte, den Storthing zu vermögen, ihm nicht beizuſtimmen, wenn auch einzelne Abtheilungen, an und für ſich betrachtet, Beifall verdienen möchten. Das Comité hofft, daß der Storthing dieſe Grundſätze übereinſtimmend mit der Natur der Sache und mit dem Buchſtaben und dem Geiſt des Grundgeſetzes finden wird.

2) Der §. 112. des Grundgeſetzes nennt, als Bedingung für eine Veränderung deſſelben, daß die Erfahrung ihre Nothwendigkeit nachgewieſen haben muß. Jedesmal wenn man ſich auf dieſe Bedingung berief, waren die Meinungen, wenn die Rede war von der rechten Bedeutung dieſes Ausdrucks, abweichend. Während nehmlich Einige ſich den Begriff deſſelben ſo eingeſchränkt dachten, als ſollte in dieſer Stelle nur von einer ſolchen Erfahrung die Rede ſein, wie ſie etwa durch wirkliche Ereigniſſe, welche die Unanwendbarkeit oder Schädlichkeit dieſer oder jener Beſtimmung nachwieſe, gewonnen wird — meinen Andere, daß unter dem Begriffe von Erfahrung, welcher in der genannten Geſetzſtelle vorkommt, auch die vollſtändigere Entwickelung von Ideen und Vorſtellungen über das dem Geſammtvereine Nützliche, wie ſie im Verlauf der Zeiten ſich durch das Streben des menſchlichen Geiſtes nach Vervollkommnung bilden, verſtanden werden müſſe. Wollte man die erſtgenannte Auslegung annehmen, ſo würde man, nach der Meinung des Comité, leicht mit der Abſicht des Grundgeſetzes,

in wie fern dieſes die Sicherſtellung des Staatsvereins bezweckt, in Widerſpruch gerathen. Denn wollte man Verbeſſerungen ausſetzen, bis die Ereigniſſe vielleicht zum Schaden des Staats ihre Nothwendigkeit nachwieſen, ſo würde oft die vorzunehmende Verbeſſerung unmöglich ſein, und die Veränderung zu ſpät kommen. Das Comité hat daher geglaubt, in ſeiner Arbeit ſich nicht auf die erſtgenannte Auslegung beſchränken zu dürfen, vielmehr ſich verpflichtet gefühlt, ſich nach der letztangeführten richten zu müſſen, ohne doch, wie man hofft, bloßen Hypotheſen gehuldigt, oder ſich in das leere Gebiet der Speculation verloren zu haben.

3) Das Comité hat nicht gewagt, Veränderungen im Grundgeſetze ohne beſonders überwiegende Gründe, welche die Nothwendigkeit oder den Nutzen derſelben nachwieſen, anrathen zu dürfen. Denn die Bedingung der Ehrwürdigkeit des Grundgeſetzes, der unzerſtörbaren Aufrechthaltung der Anhänglichkeit und Hingebung des Volks für die Conſtitution — die Quelle eines Gemeingeiſtes, wie man ihn allgemein unter uns ausgebreitet wünſchen muß — liegt gröſtentheils in der Feſtigkeit und Unerſchütterlichkeit der Beſtimmungen, welche im Grundgeſetze enthalten ſind. Die Nation fühlte ſich, unter der weiſen Leitung Sr. Majeſtät, bis jetzt durch die Verfaſſung glücklich. Jemehr die Liebe des Volks gegen dieſe, durch die Unveränderlichkeit des Grundgeſetzes wächſt, je mehr die Grundfeſte des Staatsſyſtems dadurch ſicher geſtellt wird, deſto leichter wird es im Verlaufe der Zeiten werden, ohne die Zuſammenſetzung des Gebäudes im Ganzen zu ſchwächen, diejenigen Veränderungen der einzelnen Theile vorzunehmen, welche ſich durch die Erfahrung als nützlich zeigen möchten.

Digitized by Google

Nachdem das Comité dieſe Bemerkungen vorausge- ſchickt, ſchreitet es jetzt zur ehrerbietigſten Darſtellung ſei- ner Begutachtungen, wie ſie einen jeden einzelnen Vorſchlag insbeſondere betreffen, und hat es am angemeſſenſten ge- funden die Ordnung zu befolgen, in welcher die Vorſchläge in der gedruckten Bekanntmachung auf einander folgen.

I. Gutachten, veranlaßt durch die königl. Propo- ſition vom 2. Auguſt 1821., betreffend die Veränderung in den §§. 15. und 22. des Grundgeſetzes.

§. 15.

Folgende Beſtimmung iſt in dem genannten §. des Grundgeſetzes enthalten:

„Beim Könige verbleibt, während ſeines Aufenthalts „in Schweden, der Norwegiſche Staatsminiſter und zwei „Staatsräthe, welche Letztere jährlich wechſeln."

An die Stelle dieſes Theils des genannten §. haben Se. Majeſtät dem Storthinge die Annahme des Folgen- den vorgeſchlagen:

„Bei dem Könige verbleiben ſtets, während ſeines „Aufenthalts in Schweden, der Norwegiſche Staatsminiſter „und zwei Staatsräthe, welche Letztere, nach der Beſtim- „mung des Königs, wechſeln ſollen, doch ſo, daß kein „Staatsrath länger als drei Jahre nach einander verbleibt."

Es kann, nach der Meinung des Comité, angenom- men werden, daß der Grund der Beſtimmung des §. 15. des Grundgeſetzes: daß die bei Sr. Majeſtät, während Ihres Aufenthalts in Schweden, ſich aufhaltenden Staats- räthe jährlich wechſeln ſollen, vorzüglich durch eine Be-

Digitized by Google

trachtung, veranlaßt durch die Reſidenz des Königs au=ßerhalb Norwegens, hervorgerufen iſt; durch dieſe nehm=lich: daß ein Staatsrath, indem er ſich länger als ein Jahr außerhalb eines Reiches aufhält, in deſſen Angele=genheiten es vorzüglich ſein wichtiger Beruf iſt, dem Kö=nige Rath zu ertheilen, weniger geſchickt wird ſeinen aus=gezeichneten Auftrag zu erfüllen. Denn dieſer ſcheint eine fortdaurende Erhaltung der vollſtändigen Kenntniß des Zuſtandes und der Stellung Norwegens, der daſelbſt herr=ſchenden öffentlichen Meinung und der Wünſche des Volks vorauszuſetzen; eine Kenntniß, welche ein Staatsrath, der lange außerhalb ſeines Vaterlandes lebt, ſich ſchwieriger als derjenige, der neulich und ordentlicher Weiſe als Mit=glied der Norwegiſchen Regierung, im Lande ſelbſt Gele=genheit fand, ſich den nöthigen Unterricht von den ge=nannten Verhältniſſen zu verſchaffen, zu jeder Zeit zu er=werben oder zu erhalten vermag. Inſofern angenommen werden muß, daß die Mitglieder des Staatsraths von Sr. Majeſtät mit beſonderer Rückſicht auf die bei einem Jeden vorausgeſetzte Sachkenntniß erwählt werden, und inſofern vermuthet werden kann, daß die Regierungs=Ge=ſchäfte des Reichs, dieſem nach, und in Uebereinſtim=mung mit den §§. 12. und 13. des Grundgeſetzes, von Sr. Majeſtät, mit Rückſicht auf die verſchiedenen Fähig=keiten und auf die geſammelten Erfahrungen in den ein=zelnen Zweigen der Verwaltung, unter die Mitglieder der Regierung vertheilt worden ſind, würde die Abweſenheit eines Departements=Chefs von dem ihm angewieſenen Departement, auf längere Zeit als ein Jahr, leicht eine Unterbrechung, in dem ruhigen und ſtetigen Gange der Ge=ſchäfte oder Sachen, welche durch den gnädigſten Vor=

Digitized by Google

ſchlag zu befördern, ohnzweifelbar die Abſicht Sr. Majeſtät geweſen iſt, veranlaſſen können.

Die Natur der bei der Abtheilung des Staatsraths in Stockholm vorfallenden Geſchäfte, ſcheint dagegen keine beſondere Uebung oder Fertigkeit, deren Erwerbung einen längern Aufenthalt daſelbſt, mit Rückſicht auf die Einheit in der Ausführung derſelben, nützlich oder wünſchenswerth machen könnte, zu erfodern. Um deſtoweniger, da der ununterbrochene Aufenthalt des Norwegiſchen Staatsminiſters daſelbſt, eine Bürgſchaft leiſtet, daß das Nothwendige, in genannter Rückſicht, wahrgenommen werden kann. Auch ſind bei weitem die meiſten Sachen, welche dort verhandelt werden, durch die Norwegiſche Regierung vorbereitet. Der beim Staatsrath in Stockholm fungirende Staatsrath, befindet ſich daher, was die Form der Geſchäfte betrifft, in keinem neuen Wirkungskreiſe, der eine langwierige Uebung nöthig machen könnte. Was aber den Gegenſtand der Sachen und die Gelegenheit betrifft, ſich diejenige Kenntniß zu erwerben und zu erhalten, die, um einen zweckmäßigen Rath in Rückſicht ihrer zu ertheilen, vorausgeſetzt werden muß, ſo berufen wir uns auf das oben Angeführte.

Nach der Meinung des Comité, und mit Rückſicht auf denjenigen Theil des Vorſchlages, der darauf gerichtet iſt, daß die Staatsräthe, nach Sr. Majeſtät Beſtimmung, ſollen wechſeln können, muß es freilich als richtig und paſſend betrachtet werden, daß das Grundgeſetz Se. Majeſtät nicht in die Nothwendigkeit ſetze, einen Staatsrath länger um Ihre Perſon zu behalten, als Höchſtdieſelben es nothwendig finden möchte; aber urtheilen wir richtig, ſo iſt hinlänglich für die Erfüllung dieſer Forderung durch diejenigen Beſtimmungen, die ſchon

in dem hier behandelten §. 15. des Grundgeſetzes enthalten ſind, geſorgt.

Wie nun ſchon durch die im Grundgeſetze enthaltenen Beſtimmungen, mit Rückſicht auf die Natur der Geſchäfte und die Macht das Nothwendige zu beſtimmen, welche zum allgemeinen Beſten Sr. Majeſtät überlaſſen bleiben muß, auf eine für das öffentliche Wohl zweckmäßige Weiſe geſorgt zu ſein ſcheint: ſo zeigt ſich, nach der Meinung des Comité, noch ein, wenn gleich nicht ſo wichtiger Geſichtspunkt, aus welchem die hier verhandelte Veränderung als weniger nützlich betrachtet werden kann. Das mit großer Verantwortung verknüpfte Amt eines Staatsraths zu übernehmen, iſt ſchon durch andere Umſtände ſo bedenklich, daß die Fürſorge für das Wohl des Staats es wünſchenswerth macht, daß die Beſchwerden des Amts, ſo viel als möglich, eher vermindert als vermehrt werden. Es kann wohl als eine nicht geringe Ungelegenheit bei dieſem Amte betrachtet werden, wenn der Staatsrath eine, zum Theil unbeſtimmte Zeit, außerhalb ſeines Vaterlandes zubringen ſoll, wo er vielleicht genöthigt wird, getrennt von ſeiner Familie zu leben nnd die Aufſicht über mehr oder weniger bedeutende Beſitzthümer zu verſäumen, und zugleich, ungewiß, wie lange ſeine Abweſenheit dauern wird, außer Stand geſetzt wird ſeine ökonomiſchen Angelegenheiten hinlänglich zu ordnen. Dieſe Ungelegenheit würde, ſo weit wir einſehen, in den meiſten Fällen, als bedeutend vermehrt betrachtet werden, wenn der Vorſchlag zur Veränderung des §. 15. des Grundgeſetzes angenommen würde. Denn einerſeits würde aus dieſer Veränderung folgen, daß der Aufenthalt in Schweden bis auf drei Jahr ausgedehnt werden könnte, während der Staatsrath doch zugleich keine ſichere Rech-

Digitized by Google

nung auf einen ſo langen Aufenthalt daſelbſt machen kann. Er kann alſo auch nicht darnach ſeine Privat-Angelegenheiten einrichten. Denn der Vorſchlag führt zugleich mit ſich, daß die Staatsräthe nach der Beſtimmung des Königs ſollen wechſeln können, wodurch der Aufenthalt ganz kurz werden kann. Eine ſolche Ungewißheit und eine ſo eventuelle Nothwendigkeit, ſich längere Zeit außerhalb des Reichs aufzuhalten, mit den übrigen Bedenklichkeiten, durch die Natur des Amtes veranlaßt, könnte leicht einen oder den andern fähigen Mann abhalten eine Stelle anzunehmen, die mit ſo vielen Aufopferungen verbunden iſt, und vielleicht veranlaſſen, daß der Staat in einem ſeiner wichtigſten Aemter einen Mann vermiſſen würde, deſſen Wirkſamkeit unter anderen Umſtänden höchſt erſprießlich wäre.

Da das Comité alſo keine überwiegende und hinreichende Gründe für diejenige Veränderung der Beſtimmungen des angeführten §., welcher Gegenſtand des Vorſchlages iſt, hat finden können, da die Erfahrung außerdem, ſo weit bekannt geworden, nicht gezeigt hat, daß die gegenwärtige Einrichtung weniger nützlich für den Staatsdienſt ſei; ſo gibt das Comité ſich die Ehre dem Storthing anheimzuſtellen, folgenden Beſchluß zu faſſen:

„Der Vorſchlag, betreffend die Veränderung im §. 15. des Grundgeſetzes wird nicht angenommen."

§. 22.

An die Stelle des §. 22. des Grundgeſetzes haben Se. Majeſtät gnädigſt folgende Beſtimmung vorgeſchlagen:

„Alle königl. Beamte, die Richter ausgenommen, kön-
„nen ohne vorhergehendes Urtheil vom Könige verabſchiedet
„werden, nachdem er darüber das Gutachten der Norwe-

„giſchen Regierung vernommen hat. In wiefern den ſo „verabſchiedeten Beamten eine Penſion zugeſtanden werden „kann, wird durch den nächſten Storthing ausgemacht. In„deſſen genißen ſie Zwei Drittel ihres vorigen Gehalts.“

Für dieſen Vorſchlag haben Ihre Majeſtät folgende Gründe anführen zu laſſen geruht: a) das Recht, öffentliche Beamte, Richter ausgenommen, zu verabſchieden, kommt in Frankreich und England der executiven Gewalt zu, und muß ihr zukommen, wenn die öffentlichen Angelegenheiten einen ſchnellen und ſtetigen Fortgang haben ſollen; b) die Agenten der Gewalt müſſen im Geiſte der Regierung handeln, aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung mit ihnen vereinigt wirken ſoll, und weil die Verantwortlichkeit der vornehmſten Beamten in der Wirklichkeit von geringem oder gar keinem Nutzen iſt, überall wo Untergeordnete durch ihr wirkliches wenn gleich verſtecktes Widerſtreben, und durch ihren geringen Eifer in der Ausführung, den Veranſtaltungen der erſtern, entgegen zu arbeiten im Stande ſind. c) Das Recht, die Schuldigen durch die Richterſtühle, zur Verantwortung zu ziehen, hilft dieſem Mangel nicht ab. Es zeigen ſich, in der Führung eines Amtes, mancherlei Arten von Vergehungen und Mittel dem Befolgen gegebener Befehle zu entgehen, die nicht richtig von den Richterſtühlen beurtheilt werden können, da ſie dahingegen von einem aufgeklärten und gewiſſenhaften Könige, umgeben von einem Rathe, der verantwortlich iſt und auf welchem dieſe Verantwortlichkeit auf eine gerechte und für das Oeffentliche nützliche Weiſe ruhen wird, richtig beurtheilt und geahndet werden können, wenn die Regierung im Beſitze einer Autorität iſt, welche die Untergeordneten zur genauen und gewiſſenhaften Ausführung ihrer Befehle nöthigt.

Digitized by Google

Ehe das Comité die ſpeciellen Bemerkungen, welche durch die einzelnen Theile des Vorſchlages veranlaßt werden möchten, darſtellt, erlaubt es ſich vorläufig, die Aufmerkſamkeit des Storthinges auf folgenden Umſtand hinzuleiten: Der §. 22. des Grundgeſetzes enthält ſchon eine Ausnahme von der durch §. 96. feſtgeſetzte Grundregel, daß Keiner anders als nach dem Geſetze gerichtet, oder anders als nach dem Urtheil geſtraft werden ſoll; eine Ausnahme, welche, wenn der Vorſchlag angenommen würde, ſo ausgedehnt wird, daß die Beiſeitſetzung der Grundregel, in Beziehung auf die Beamten, als zur Regel erhoben betrachtet werden müßte, dieſe ſelbſt aber nur als eine Ausnahme beibehalten werden könnte, in Beziehung auf die Richter. Nach der feſten Ueberzeugung des Comité iſt jene Grundregel von einer ſo großen Wichtigkeit und ihre Aufrechthaltung von einem ſo umfaſſenden und weſentlichen Einfluſſe auf das Wohl des Staatsvereins und die Handhabung der Gerechtigkeit, daß ohne die einleuchtendſten Gründe nicht mehr Ausnahmen von derſelben, als diejenigen, die ſchon im §. 22. des Grundgeſetzes Statt finden, geſtattet werden dürfen. Die Urſachen, der eben erwähnten Ausnahmen, ſind beſonders durch die Betrachtung begründet: daß die im Grundgeſetze §. 22. erwähnten Beamten, welche ohne Urtheil durch Se. Majeſtät verabſchiedet werden können, theils zu der Klaſſe gehören, die Höchſtderſelben Perſon am nächſten ſtehen, und von welchen vorausgeſetzt wird, daß ſie Höchſtderen beſonderes Vertrauen beſitzen, und die aus dieſem Grunde nicht länger ihren Platz behaupten dürfen, als der Wunſch und das Vertrauen Sr. Majeſtät es erlaubt; theils aber Solche ſind, deren Verhältniſſe und Amtsſtellung von der Beſchaffenheit iſt, daß ihre Tauglichkeit und

ihr Eifer in der gewiſſenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten ordentlicherweiſe und in den meiſten Fällen, von Sr. Majeſtät ſelbſt unmittelbar beurtheilt werden können. Auch kann das öffentliche Wohl oft auf eine bedeutende Weiſe abhängig ſein von der Conduite, welche ſolche Beamte in der Ausführung ihrer Amtsgeſchäfte zeigen möchten, obgleich, der Natur der Sache nach, kein Geſetz genaue Regeln dafür vorzuſchreiben vermag.

Wie nun dieſe Gründe, nach der Meinung des Comité, nicht für die übrigen und untergeordneten Beamten gelten, ſo würde auch das Gute für den Staat, welches der Vorſchlag bezweckt, durch die Annahme deſſelben nicht bewirkt werden, vielmehr, ſo weit man einſieht, die Stellung der erwähnten Beamten auf eine für das Oeffentliche, höchſt ſchädliche Weiſe verändert werden. Das Comité muß deswegen die Aufmerkſamkeit auf folgende Umſtände hinleiten:

1) Da die Beſchaffenheit der bei weitem meiſten, wo nicht aller untergeordneten Aemter es mit ſich führt, daß ſie nicht unmittelbar durch Se. Majeſtät beobachtet werden können, das Verhalten der Beamten vielmehr nach den Berichten beurtheilt werden muß, die durch ihre Vorgeſetzten dem Könige vorgelegt werden, ſo folgt aus der Natur der Sache, daß Se. Majeſtät nicht immer auf eine völlig zuverläßige Weiſe von ihrer Tauglichkeit oder Rechtſchaffenheit in Kenntniß geſetzt werden. Inſofern nun Sr. Majeſtät Beurtheilung des Verhaltens ſolcher untergeordneten Beamten, und als Folge davon die Verabſchiedung derſelben, auf ſolche Berichte gegründet werden könnte, ſcheint die in Vorſchlag gebrachte Veränderung des §. 22. des Grundgeſetzes eine Anwendung der königlichen Autorität auf eine mit dem

dem Wunſche einer ſtets ungeſchwächten Achtung und eines feſten Vertrauens auf königliche Weisheit, weniger übereinſtimmende Weiſe veranlaſſen zu können; ſo wie auch das Schickſal der untergeordneten Beamten großen Theils von der willkührlichen Behandlung der Vorgeſetzten abhangen würde.

2) Den Beſtimmungen des Grundgeſetzes zufolge können Beamte, mit Ausnahme der §. 62. genannten, als Repräſentanten beim Storthinge erwählt werden. Unter der Vorausſetzung, daß ſie diejenige Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit behalten, welche nach den bisher geltenden Beſtimmungen bei ihnen vorausgeſetzt werden kann, darf man mit Grund annehmen, daß ſie — bei der Kenntniß der Geſetze ſo wie der verſchiedenen Gegenſtände der Amtsgeſchäfte und des Zuſtandes und des Wohls des Landes, welche ſie durch ihre amtliche Stellung in größerm oder geringerm Grade zu erwerben im Stande waren — auf eine ſehr weſentliche Art zur Erreichung des Zwecks, zu welchem die Repräſentanten der Nation verſammelt ſind, würden beitragen können. Berückſichtigt man die gegenwärtige Stellung des Volks, und das Verhältniß in welchem Einſicht in die Angelegenheiten des Staats, und Tauglichkeit auf eine erſprießliche Weiſe an der Verwaltung deſſelben Theil zu nehmen, vertheilt ſind, oder, nach der Localität und den Umſtänden des Reichs, unter die verſchiedenen Individuen der Bürgerklaſſen vertheilt ſein können: ſo iſt es ohne allen Zweifel äußerſt wichtig und wünſchenswerth, daß der Zutritt zum Storthinge Norwegens um dadurch als Repräſentant zum Wohl des Vaterlandes wirken zu können, welchen das Grundgeſetz für nothwendig erachtet und den Beamten des Staats eröffnet hat, weder directe noch in-

Digitized by Google

directe durch irgend eine Veränderung in der Beſtimmung des Grundgeſetzes, welches das beſondere Verhältniß der Beamten zur ausübenden Gewalt feſtſetzt, vernichtet oder vermindert werden könne. Letzteres würde, zum Nachtheil für das Oeffentliche überhaupt und insbeſondere für die Wirkſamkeit der geſetzgebenden und ausübenden Gewalt, aller Wahrſcheinlichkeit nach, Statt finden, wenn die hier erwähnte Klaſſe der Beamten ohne vorhergehendes Urtheil durch Se. Majeſtät verabſchiedet werden könnte.

Dieſe würden nicht allein, in ſo abhängiger Stellung, höchſt wahrſcheinlich ſeltener das vorzügliche Vertrauen genießen, welches erfodert wird, um den ehrenvollen und wichtigen Auftrag, als Fürſprecher und treuer Rathgeber ſeiner Mitbürger unter den Männern des Storthinges Platz zu nehmen, zu erhalten, ſondern — fände die in Vorſchlag gebrachte Veränderung des §. 22. des Grundgeſetzes Statt — auch wenn ſie als Repräſentanten gewählt würden, weniger geſchickt ſein, mit derjenigen Freimüthigkeit, welche das Wohl des Königs, und das damit unzertrennbar verbundene Wohl des Volks fordern, an den daſelbſt vorkommenden Angelegenheiten Theil zu nehmen.

Obgleich das Grundgeſetz die geſetzgebende Gewalt von der ausübenden trennt, kann doch der Beamte nach den Beſtimmungen und nach dem Geiſt deſſelben keinesweges nur als Agent der ausübenden betrachtet werden; man muß ihn vielmehr als ein nothwendiges und weſentliches Glied in der großen Bürgerkette, deren Kraft das Staatsgebäude zuſammenhält, betrachten.

3) Die Annahme des Vorſchlages würde, nach der Meinung des Comité, ferner die Folge haben, daß die

Beamten, von welchen hier die Rede iſt, auch in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nicht mit dem Anſehen, mit dem ungeſchwächten Vertrauen ihrer Mitbürger und mit der Kraft, welche die Natur der Amtsgeſchäfte erheiſcht, den Forderungen Sr. Majeſtät und des Staatsdienſtes würden Genüge leiſten können. Von den Mitbürgern und den Untergeordneten würden ſie, unter der hier angenommenen Vorausſetzung, kaum das Vertrauen und den Gehorſam erwarten können, welche aus der wahren Ueberzeugung entſpringen, daß die amtliche Handlung einzig durch das Geſetz und durch den Drang der Umſtände geboten ward.

Der Verdacht, daß die Handlungsweiſe des Beamten eine Folge vermehrter Abhängigkeit von den willkührlichen Befehlen der Vorgeſetzten wäre, würde wahrſcheinlicherweiſe oft die Wirkſamkeit des Beamten hemmen, da dieſe vielmehr unbehindert und mit Glück befördert wird, wenn ſowol die Selbſtſtändigkeit als die Abhängigkeit, als ein einmal erworbener, mit ſeiner amtlichen Stellung verbundener Vortheil, auf keinen ſchwächeren und weniger ſicheren Gründen, als diejenigen, die nach dem oben genannten §. 96. des Grundgeſetzes und nach den übrigen Landesgeſetzen, die für jeden Staatsbürger gelten, beruhen. In ihrem Verhältniſſe gegen Se. Majeſtät den König ſelbſt, oder gegen Vorgeſetzte überhaupt, iſt es zugleich eine unerläßliche Bedingung einer zum Wohl des Staats eingerichteten Amtsführung, daß den Beamten durch Geſetze und beſonders durch das Grundgeſetz eine, ſo weit möglich unabhängige Stellung zugeſichert werde. Denn ſo allein werden ſie in den Stand geſetzt, ohne Furcht mächtigen Amtsbrüdern oder höheren Autoritäten zu mißfallen, und willkührlich verabſchiedet zu werden, mit edler und würdiger Freimüthigkeit die Wahrheit dar-

zuſtellen, wenn es nöthig iſt, und dieſe, ſo weit ſie vermögen, dem Monarchen ſelbſt darzulegen. Eine Verminderung der Unabhängigkeit der Beamten würde auf dieſe Weiſe den Monarchen ſelbſt eines unentbehrlichen und wichtigen Mittels, die Verhältniſſe kennen zu lernen, die ihm in jedem einzelnen Falle bekannt ſein müſſen, wo er einen mit dem Beſten des Reichs übereinſtimmenden Beſchluß faſſen ſoll, berauben. — Nach der Einſicht des Comité würde daher die Verabſchiedung der hier erwähnten Beamten, ohne Urtheil und Recht, weit entfernt der ausübenden Gewalt eine größere Stärke zu geben, oder überhaupt dem Staate nützlich zu ſein, vielmehr, betrachten wir die beſondere Stellung dieſer Beamten in einem Lande wie Norwegen, höchſt wahrſcheinlich den landesväterlichen Abſichten Sr. Majeſtät ganz entgegengeſetzte Wirkungen haben.

Das Comité erlaubt ſich, in Verbindung mit dem eben Angeführten, noch die Bemerkung: daß, indem es nach §. 22. des Grundgeſetzes dem Könige zukommt, die Beamten zu ernennen und die Ernannten zu höheren und vortheilhafteren Aemtern zu befördern, aus dieſem Verhältniſſe zu Sr. Majeſtät eine bedeutende Abhängigkeit entſpringt, ſo daß das Schickſal eines Jeden größtentheils auf dem Beifall und der Gnade Sr. Majeſtät beruht.

4) Die Art und Weiſe, wie die verſchiedenen Aemter hier im Lande nach den geltenden Geſetzen organiſirt ſind, erlaubt oft nicht, die richterliche Eigenſchaft als abgeſondert von den übrigen Verrichtungen eines Amtes zu betrachten. In vielen Amtsverhältniſſen findet man die Richterfunctionen mit ſolchen Aemtern verbunden, welche ſonſt rein zum adminiſtrativen Reſſort gehören. In allen dergleichen Fällen würden, wenn man den Vorſchlag

Digitized by Google

annähme, wie es ſcheint, unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung des Grundgeſetzes entſtehen. Beamte, die ordentlicherweiſe keine Richter ſind, können doch nach unſeren Geſetzen interimiſtiſch gebraucht werden Richterämtern vorzuſtehen und Richtergeſchäfte auszuführen. Wird der hier behandelte Vorſchlag angenommen, dann müßten dieſe, da ſie die Unabhängigkeit verloren haben, welche das Grundgeſetz vom Richter fordert, in der Zukunft ausgeſchloſſen ſein. Aber eine ſolche Ausſchließung ſtimmt nicht mit der Stellung und den Verhältniſſen des Landes überein. Oder man müßte geſtehen, daß das Maaß von Selbſtſtändigkeit, welches das Grundgeſetz als wünſchenswerth für Richter betrachtet, wie ſich vermuthen läßt, nicht dergleichen Männer auf den Richterſitz begleiten dürfte, und dieſes ſcheint wieder zu beweiſen, wie ſehr die Brauchbarkeit bei der Klaſſe der Beamten beſchränkt würde, wenn der Vorſchlag Beifall fände. Da ein großer Theil unſerer Beamten nicht bloß durch feſtes Gehalt, ſondern vielmehr durch andere Emolumente bezahlt wird, Andere gar keinen öffentlich feſt regulirten Erſatz genießen, ſo würde die in dem Vorſchlag enthaltene Regel, das Gehalt der Verabſchiedeten betreffend, in dergleichen Fällen keine directe Anwendung finden. Das Schickſal ſolcher Beamten würde, in Vergleichung mit dem Looſe Anderer, härter werden. Der Vorſchlag ſcheint deswegen unvollſtändig, inſofern Nichts beſtimmt wird, in Rückſicht der verabſchiedeten Beamten, die keinen feſten Gehalt genießen. Da aber das Recht die Beamten zu verabſchieden, in der Allgemeinheit in welcher es abgefaßt iſt, auch dieſe hier erwähnte Klaſſe von Beamten umfaßt, ſo liegt auch darin ein Grund gegen deſſen Annahme.

Digitized by Google

5) Der §. 22. des Grundgeſetzes hat ſchon, in dem Falle, wenn ein Beamter ohne Urtheil durch Se. Majeſtät verabſchiedet würde, dem Storthing die Beſtimmung überlaſſen, in wiefern dem Verabſchiedeten eine Penſion zu bewilligen ſei. Da in ſolchen Fällen der Geſichtspunkt, aus welchem der Storthing das Verhalten des Beamten und die Veranlaſſung zu ſeiner Verabſchiedung betrachtete, oft von demjenigen, der den Beſchluß Sr. Majeſtät beſtimmte, abweichen könnte, und zwar um deſto häufiger, je weniger die Beurtheilung beider an geſetzliche Bedingungen gebunden wäre; und da es, nach der unvorgreiflichen Meinung des Comité, höchſt wichtig iſt, ſowol für das Gemeinwohl als für das wechſelſeitige Vertrauen und die Harmonie zwiſchen beiden conſtitutionellen Mächten, daß die Repräſentanten nicht ohne Nothwendigkeit in eine Stellung geſetzt werden, in welcher ihre Beſchlüſſe das Anſehen einer Mißbilligung der von Sr. Majeſtät in einer öffentlichen Sache gemachten Schritte erhielten, ſo findet das Comité auch in dieſer Rückſicht einen Grund zur Nicht-Annahme des Vorſchlages, weil dieſer, indem er die Beſtimmung der Verabſchiedung ohne Urtheil auf eine größere Anzahl von Beamten ausdehnt, die Veranlaſſung zum erwähnten möglichen Mangel an Harmonie bedeutend vermehren würde.

6) Was die Schwierigkeit betrifft, in einem jeden einzelnen Falle, der es wünſchenswerth machen könnte, einen Beamten wegen ſeines ungebührlichen Verhaltens durch die Richterſtühle zur Verantwortung zu ziehen, erlaubt ſich das Comité die Bemerkung, daß — inſofern hierdurch wirklich eine kraftvolle und ſichere Verwaltung gehemmt werden könnte — dieſem Mangel ohne Veränderungen im Grundgeſetze leicht abzuhelfen wäre, dadurch

daß die Privat-Geſetzgebung Zuſätze und Verbeſſerungen erhielte, und daß dieſe ſo verbeſſerten Geſetze ſtrenger gehandhabt würden.

7) Zwar iſt es unleugbar, daß ein ſolches Recht Beamte zu verabſchieden, wie es der hier behandelte Vorſchlag bezweckt, in verſchiedenen anderen Staaten dem Regenten zugeſtanden iſt. Aber hierbei darf man nicht aus den Augen verlieren, daß im Ganzen ein ſo unverkennbarer Unterſchied zwiſchen der Stellung der Beamten in dieſen Staaten und in unſerm Lande, Statt findet, daß man wol kaum mit einiger Sicherheit annehmen darf: es ſei, was anderswo in dieſer Rückſicht anwendbar und angemeſſen genannt werden kann, es auch in unſerm Staate.

Wenn auch die Erfahrung gelehrt hätte — und die Geſchichte gibt uns Veranlaſſung daran zu zweifeln — daß die Ausübung eines ſolchen Rechts in jenen Staaten dazu beigetragen hat, der Verfaſſung eine Stärke zu geben, die ſie ſonſt nicht haben würde: ſo würde doch gewiß die Einführung eines ſolchen Rechts in unſerm Reiche — wenn anders das, was oben über die Stellung der Beamten in unſerm Lande geäußert wurde, nicht falſch iſt — die Stützen, auf welchen die Verfaſſung ruht, eher ſchwächen als aufrechthalten.

Es darf, nach unſerem Dafürhalten, auch nicht unbemerkt bleiben, daß die Ausſicht, ſich nach der Verabſchiedung auf eine geſetzliche, anſtändige und würdige Weiſe zu ernähren, in unſerm Lande geringe iſt, wenn ſie verglichen wird mit den viel günſtigeren Gelegenheiten, die durch Localumſtände und andere Verhältniſſe in anderen Staaten ſich dem Verabſchiedeten darbieten.

Was alſo auch in dieſer Rückſicht als nützlich in

anderen Staaten betrachtet werden kann, muß aus den angeführten Gründen als undienlich und ſchädlich für unſern Staatsverein betrachtet werden.

Sich auf das hier Angeführte berufend, gibt das Comité ſich die Ehre, dem Storthinge anheimzuſtellen folgenden Beſchluß zu faſſen:

„Der Vorſchlag, betreffend die Veränderung im §. 22. des Grundgeſetzes, wird nicht angenommen.“

II. Gutachten, veranlaßt durch die gnädigſte Propoſition Sr. Majeſtät, eine Veränderung im §. 68. des Grundgeſetzes betreffend.

Nach dem Vorſchlage Sr. Majeſtät ſollte der §. 68. des Grundgeſetzes folgender Geſtalt verändert werden:

„Der Storthing wird für gewöhnlich am erſten „Wochentage im Monathe Juni jedes dritten Jahres, in „der Hauptſtadt oder in einer andern der Städte des „Reichs, eröffnet.“

Wenn der Inhalt des Vorſchlages mit dem §. 68. des Grundgeſetzes zuſammengehalten wird, ſieht man, daß die Veränderung, welche bezweckt wird, theils die Zeit trifft, in welcher der Storthing ſeinen Anfang nehmen, theils den Ort, wo er gehalten werden ſoll.

In Uebereinſtimmung mit dem Theile des Vorſchlages, welcher auf die Beſtimmung der Zeit geht, haben Se. Majeſtät zugleich gnädigſt die Veränderung, im §. 75. litt. a. des Grundgeſetzes, vorgeſchlagen: daß wo der 1. Juli bis jetzt ſtand, der 31. December geſetzt werden ſoll. Zwar ſcheint es in Rückſicht der Geſchäfte des Storthinges weniger wichtig zu ſein, zu welcher Zeit derſelbe verſammelt iſt: betrachtet man aber die große Aus-

Digitized by Google

dehnung des Landes, die Schwierigkeit der Communica-
tion, beſonders in gewiſſen Jahreszeiten, und wie es von großem Belang iſt, daß der wichtigſte Nahrungszweig, der Ackerbau, während des kurzen Sommers des Landes, ſo wenig wie möglich der Fürſorge des thätigen Landmanns entzogen werde, ſo wird man annehmen müſſen, daß der Grund, weswegen ſowohl die Reichsverſammlung zu Eidswold als der im Jahre 1814 verſammelte außerordentliche Storthing, als die zur Eröffnung des Storthinges beſtimmte Zeit den erſten Wochentag im Februar feſtſetzte, der war, daß dieſe Zeit als die bequemſte, ſowol für die ſich verſammelnden Repräſentanten, als für das Volk, durch welches ſie auf ihrer Reiſe befördert werden ſollten, angeſehen ward. Die Erfahrung hat auch nachher gezeigt, daß dieſe Zeit am beſten den Forderungen, die man billigerweiſe machen kann, entſpricht, ſo wie es auch allgemein bekannt iſt, daß die Repräſentanten mit größerer Leichtigkeit im Anfange des Monaths Februar als zum erſten Juni in Chriſtiania eintreffen können, weil die Wege über die bedeutenden Bergſtrecken des Reiches in der letztgenannten Zeit viel ſchwieriger zu paſſiren ſind, als während des Winters. Kann man gleich annehmen, daß die Veränderung für die Repräſentanten eines einzelnen Diſtricts, wie z. B. für die des Nordlandes, vortheilhaft wäre, ſo würde ſie doch unbezweifelt, erwägen wir das eben Geſagte, für den übrigen Theil des Reichs große Unbequemlichkeit mit ſich führen. Was nun am bequemſten iſt für das Ganze, muß wol dem Intereſſe eines einzelnen Diſtricts vorgezogen werden.

Wird aber auch vorausgeſetzt, daß das Angeführte als weniger wichtig zu betrachten wäre, die Veränderung aber aus dem angeführten oder irgend einem andern Grund

rathſam erſchiene, ſo zeigt ſich dennoch ein Grund, welcher dem Comité auf's deutlichſte zu beweiſen ſcheint, daß der Zweck, um welchen Se. Majeſtät die Veränderung vorgeſchlagen — das Wohl des Staats — keinesweges erreicht, vielmehr gänzlich verfehlt werden würde. Da nehmlich durch §. 54. des Grundgeſetzes beſtimmt wird, daß die Wahlverſammlungen jedes dritte Jahr Statt finden und vor dem Schluß des Monaths December beendiget ſein ſollen, und da als Grund dieſer Beſtimmung, rückſichtlich auf §. 68. des Grundgeſetzes, mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden kann: daß man einſah, wie wichtig es war, den Einfluß unedler Leidenſchaften auf die Wahlen wie auf die Wählenden zu verhindern, und da keine Veränderung des §. 54. vorgeſchlagen wird, ſo würde, wie uns dünkt, die Folge einer Veränderung des §. 68. während der §. 54. unverändert bliebe, nothwendig die ſein: daß ein größerer und gefährlicherer Spielraum für ſchädliche Influenzen eröffnet würde — in gleichem Maaße gegen die Abſicht Sr. Majeſtät, wie gegen den Geiſt des Grundgeſetzes und gegen das Wohl des Staatsvereins.

Obgleich der für das Wohl des Staats ſorgende Monarch dieſes auch durch die Wahl des Orts, wo der Storthing ſich verſammeln ſoll, gefördert wiſſen will, und inſofern keine Bedenklichkeit ſcheint Statt finden zu können, wenn die vorgeſchlagene Veränderung des §. 68. in dieſer Rückſicht eingeräumt wird, ſo zeigen ſich doch, nach der Ueberzeugung des Comité, überwiegende Gründe, die Se. Majeſtät beſtimmen werden, nur in ſolchen außerordentlichen Fällen, wie diejenigen, die im §. 68. genannt ſind, die Verſammlung des Storthinges außer der Hauptſtadt des Reichs zu veranlaſſen. Es muß nehm-

Digitized by Google

lich, mit Rückſicht auf die Rechte und Verrichtungen, die durch die §§. 75, 77, 82, 83, 84, 86, dem Storthinge zukommen, ſehr wichtig erſcheinen, daß der Thing an einem Orte verſammelt iſt, wo die Geſchäfte, durch die Gegenwart der nothwendigen Autoritäten und Einrichtungen, mit der größten Leichtigkeit, mit dem geringſten Koſtenaufwande und Zeitverluſt ausgeführt werden können. In dieſer Rückſicht hat, wie es ſcheint, die Hauptſtadt des Reichs einen weſentlichen Vorzug vor allen anderen Städten. Indem wir die Vortheile erwägen, welche die Verſammlung des Storthinges in der Hauptſtadt hat, wo die Litteratur und Kunſt ihren Hauptſitz haben, drängt ſich zugleich die Betrachtung auf, daß die Repräſentanten des Volks deſto öfter das große Glück genießen werden, einen geliebten Monarchen in ihrer Nähe zu ſehen, und täglich, in ſeiner Nähe, Zeugen ſeiner Beſtrebungen für das Wohl des Landes zu ſein, ſo oft die Sorge für das gemeinſchaftliche Beſte der vereinigten Reiche ihm erlauben wird, das Norwegiſche Volk mit ſeiner Gegenwart zu beglücken.

Durch die angeführten Gründe und Umſtände findet das Comité ſich veranlaßt, ehrerbietigſt dem Storthinge anheimzuſtellen, folgenden Beſchluß zu faſſen:

„Der Vorſchlag, betreffend die Veränderung des §. 68. des Grundgeſetzes, wird nicht angenommen.“

III. Gutachten, veranlaßt durch die gnädigſte Propoſition Sr. Majeſtät, betreffend die Veränderung des §. 71. des Grundgeſetzes.

Durch die gnädigſte Propoſition vom 2. Auguſt 1821 iſt, an die Stelle des §. 71. des Grundgeſetzes, folgende Beſtimmung vorgeſchlagen:

Digitized by Google

„Die Mitglieder des Storthinges fungiren, als ſol„che, in drei nach einander folgenden Jahren, ſowol bei „einem außerordentlichen, als bei dem ordentlichen Stor„thing, wenn nicht der König, vor Ablauf dieſer Zeit, für „gut findet den Storthing aufzulöſen, damit man zu „einer neuen Wahl ſchreiten könne. Eine ſolche Auflöſung „darf indeſſen nicht in den erſten drei Monathen, nachdem „der ordentliche Storthing verſammelt iſt, Statt finden."

Als Gründe für dieſen Vorſchlag haben Se. Majeſtät gnädigſt Folgendes anführen laſſen:

„Das Recht, die Nationalverſammlungen aufzulöſen, „kommt in Frankreich und England der executiven Ge„walt zu, und dieſes iſt nothwendig, wo nicht außerordent„liche Zuſammenberufungen die Repräſentanten-Wahlen, „die für eine gewiſſe Anzahl Jahre Statt finden, vernichten „können, mag ſich dieſes nun auf Geſetz oder Gewohn„heit gründen. Die Einwendungen, welche gegen dieſes, „in jeder Rückſicht conſtitutionelle Recht, ſich erhoben ha„ben, ſind aus einer unzeitigen Furcht vor Worten, und „nicht durch eine überlegte Unterſuchung der Sache ſelber „entſtanden; denn dieſe Waffe, welche in der Hand des „Fürſten, nur zur Vertheidigung gebraucht werden ſoll, „kann, wenn er ſie mißbrauchen will, ſehr leicht gegen den „angewandt werden, zu deſſen Vertheidigung ſie urſprüng„lich beſtimmt iſt; ſie vermag dahingegen Uebereilungen „wieder gut zu machen, nicht bloß ſolche die von der Volks„repräſentation, ſondern auch ſolche, die von der Regierung „ausgehen; und es iſt dann die Nation, an welche appellirt „wird, die dann in der letzten Inſtanz richtet, indem ſie die „vorhergehende Wahl entweder erneuert oder vernichtet.

Das Comité wagt es nicht, die Wichtigkeit der hier angeführten Gründe abzuleugnen. Wir müſſen anneh-

Digitized by Google

men, daß ſie angeführt ſind, vorzüglich mit Rückſicht auf das, was überhaupt in einem conſtitutionellen Staatenvereine als das Heilſamſte zu betrachten iſt. Das Comité darf, vertrauend auf die Weisheit Sr. Majeſtät, und auf das Band der Einigkeit, Treue und Ergebenheit, welches glücklicherweiſe bei uns König und Volk vereinigt, mit völliger Sicherheit annehmen, daß der Vorſchlag, welcher hier Gegenſtand der Erwägung iſt, keinesweges auf eine Betrachtung des Norwegiſchen National-Characters gegründet iſt, deren Reſultat etwa die Nothwendigkeit die Nationalverſammlung aufzulöſen, mit beſonderer Rückſicht auf dieſes Land andeutete.

Die kurze Zeit, in welcher der Storthing nach den Beſtimmungen des Grundgeſetzes, verſammelt iſt, — die Elemente, aus welchen er zuſammengeſetzt iſt, — das innere Verhältniß und die Stellung der verſchiedenen Bürgerklaſſen im Bürgervereine, — endlich auch der Umſtand, daß die Einwohner des Landes größtentheils in weit von einander entfernten Gegenden, zwiſchen welchen eine jede Communication oft ſchwierig iſt, wohnen — alles dieſes läßt die Furcht, als könnte eine dem Wohl des Staates gefährliche Oppoſition Statt finden, nicht aufkommen. Dann aber — hat auch die Natur unſer geliebtes Vaterland keinesweges ſtiefmütterlich behandelt — ſo gebietet ſie dennoch ſtrenge und ernſt den Einwohnern, eine anhaltende und ununterbrochene Anſtrengung anzuwenden, wenn ſie erträglich im Lande leben wollen. Sie haben einen harten Kampf mit der Härte des Klima und mit localen Schwierigkeiten zu beſtehen. Es entſteht hieraus eine Feſtigkeit der Denkweiſe, eine ruhige, einfache Gemüthsſtimmung, und es iſt nicht zu befürchten, daß ein ſolches, mit der nothwendigen Sorge für das Leben be-

Digitized by Google

ſchäftigte Volk, oder die aus ſeiner Mitte hervortrende Volksrepräſentation, irgend eine Tendenz zu unbefugtem Eifer in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten nähren ſollte. Das trägere, ſorgloſere, bequemere Leben ſolcher Völker, die von einer freigebigern Natur umgeben ſind, verleitet eher zum leichtſinnigen Grübeln über das vermeinte Wohl des Staats. Es iſt vielmehr vorauszuſetzen, daß der Nationalſinn und die Treue gegen den König, durch welche das Norwegiſche Volk ſich von jeher auszeichnete und die durch unſere Verfaſſung noch mehr entwickelt werden, uns eine Gewähr leiſten, daß von Seiten der Volksrepräſentation nicht leicht Uebereilungen Statt finden werden, die eine Auflöſung des Storthinges nothwendig machen würden. Die vorgeſchlagene Veränderung erregt daher, ſchon aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, wichtige Bedenklichkeiten. Sollte ſich aber das Comité geirrt haben, wenn es ein ſolches Vertrauen in den Norwegiſchen Volks-Charakter vorausſetzte, ſo zeigen ſich doch andere Umſtände, die, wie es ſcheint, dem Storthing nicht erlauben werden, dem Vorſchlage ſeinen Beifall zu geben, wenn auch ſonſt die Annahme dienen ſollte, die auf das Wohl des Staats unverkennbar hinzielenden Abſichten Sr. Majeſtät zu befördern.

Werden die verſchiedenen Beſtimmungen des Grundgeſetzes §§. 42, 43, 54. 69. 71, unter ſich und mit denen der Reichsacte verglichen, ſo ſieht man deutlich, daß es in unſerer Verfaſſung als ein Hauptgrundſatz gelten ſoll, deſſen Aufrechthaltung ſowol für Norwegen, als für das Wohl, die Sicherheit, den Frieden und die Selbſtſtändigkeit der vereinigten Reiche von äußerſter Wichtigkeit iſt: daß zu jeder Zeit Repräſentanten, aus der Mitte des Volks erwählt, da ſeien, bereit, wo es nothwendig,

ihre Functionen zu übernehmen, ſo oft ordentliche oder außerordentliche Storthinge, übereinſtimmend mit dem Gebote des Grundgeſetzes und den Forderungen der Zeit und der Umſtände, verſammelt werden müſſen. Dieſer Forderung kann nicht mit Sicherheit und zweckmäßig Genüge geleiſtet werden, wenn der hier erwähnte Vorſchlag Sr. Majeſtät angenommen wird. Denn keine dazu paſſende Veränderung oder nähere Beſtimmung des §. 54. und 69. des Grundgeſetzes wird vorgeſchlagen. Eine ſolche aber iſt, nach der Meinung des Comité, mit Rückſicht auf die neue Wahl, die eine Folge der Auflöſung des Storthinges ſein würde, unumgänglich nothwendig, wenn die Beſtimmungen des Grundgeſetzes und der Reichsacte, die außerordentliche Zuſammenberufung des Storthinges betreffend, auf eine dem Beſten des Staats angemeſſene Weiſe Statt finden ſollen.

Außer dieſem, wie es ſcheint, durchaus weſentlichen und unabwendlichen Hinderniſſe, das ſich der Annahme des Vorſchlages entgegenſtellt, zeigen ſich noch mehrere aus der Stellung des Reichs und den localen Verhältniſſen hergenommene Gründe, welche die Annahme abrathen, oder doch, in Verbindung mit den vorhergehenden und wichtigeren, in Betrachtung gezogen zu werden verdienen. Das Comité erlaubt ſich, die Aufmerkſamkeit auf folgende Punkte hinzuleiten:

Obgleich die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, dem Geiſte und der Natur unſerer Verfaſſung gemäß, eine Bedingung für das Beſte des Reichs iſt, ſo muß dennoch dieſe Theilnahme, inſofern durch geſetzliche Beſtimmungen die Regeln dafür gegeben werden können, doch ſo eingerichtet werden, daß ſie ſowol dem Volke die nothwendige Zeit zur pflichtmäßigen Sorge für ſeine Pri-

Digitized by Google

vat=Angelegenheiten geſtatte, als auch daß ſie das lebendige Intereſſe für das Wohl des Staats und den thätigen Gemeingeiſt, welcher immer die Bürger des Staats beſeelen ſoll, bewahre. Aber dieſes iſt deſto ſchwieriger zu erreichen, je größer der Theil der Bürger iſt, welcher in einem Lande wie Norwegen genöthigt wird, die koſtbare Zeit auf Vorbereitungen, Zuſammenkünfte, Wahlen und andere damit in Verbindung ſtehende Beſchäftigungen, wie ſie die Abſendung der Repräſentanten nach dem Storthinge erfordern, zu verwenden. Die Nothwendigkeit einer neuen Wahl, wo ſie nicht durch das Grundgeſetz beſtimmt iſt, ſcheint alſo ſchon mit Rückſicht auf die Staatsökonomie und die wünſchenswerthe Zufriedenheit mit der Verfaſſung auf einen Nationalverluſt hinzudeuten. Aber dieſer Verluſt kann, aus einem andern Geſichtspunkte betrachtet, leicht unerſetzlich werden, wenn nehmlich, indem durch die Auflöſung des Storthinges an das Volk appellirt würde, die neue Wahl der Repräſentanten von einem geſchwächten Zutrauen zur Weisheit des Regenten zeugte, und wenn das Volk in die bedauernswürdige Nothwendigkeit geſetzt würde, auf die feierlichſte und offenkundigſte Weiſe an den Tag zu legen, daß die Einigkeit zwiſchen König und Volk, die eine der wichtigſten Stützen der Verfaſſung iſt, nicht länger Statt findet — ein Reſultat welches, ſowol mit den Grundſätzen einer jeden wol organiſirten Staatsform, als insbeſondere mit dem Geiſt unſeres Grundgeſetzes im Widerſpruch zu ſtehen ſcheint. Die Gelegenheit, die Gemüther einer ruhigen und ſinnigen Nation in Bewegung zu ſetzen, indem man ohne Nothwendigkeit Verhältniſſe hervorrief, welche unedlen Leidenſchaften Einfluß verſchaffen und die Quellen der ſtaatsbürgerlichen Geſinnung verpe-

Digitized by Google

ſten würden — wäre ein Verluſt in moraliſcher Rückſicht, der wohl in Betrachtung kommen kann, oder richtiger, nicht zu berechnen wäre.

Aus angeführten Gründen wird anheimgeſtellt: „daß der Vorſchlag zur Veränderung des §. 71. des Grundgeſetzes nicht angenommen werde.“

IV. Gutachten, veranlaßt durch den Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend die Veränderung des §. 74. des Grundgeſetzes.

Se. Majeſtät haben in der gnädigſten Propoſition vom 2. Auguſt 1821 vorgeſchlagen, den genannten §. folgender Geſtalt zu verändern:

„Sobald der Storthing ſich conſtituirt hat, eröffnet „der König oder Derjenige, welchen er damit beauftragen „wird, die Verhandlungen deſſelben mit einer Rede, in „welcher er ihn von dem Zuſtande des Reichs und von „den Gegenſtänden, auf welche er vorzüglich die Aufmerkſamkeit des Storthinges hinzuleiten wünſcht, unterrichtet. Keine Deliberation darf in Gegenwart des Königs „Statt finden. Der Storthing erwählt den vierten Theil „ſeiner Mitglieder, welche den Lagthing ausmachen; die „übrigen drei Viertheile bilden den Odelsthing. Ein jeder „Thing hält ſeine Verſammlungen getrennt von dem andern. „Der König erwählt, für die Zeit der Verſammlung des „Storthinges, aus den Mitgliedern eines jeden Things die „Präſidenten des Storthinges, des Lagthinges und des „Odelsthinges. Dieſe Präſidenten verlieren ihr Stimmrecht im Thinge während der Seſſion, weswegen ihre „Suppleanten zum Storthinge einzuberufen ſind. Der „König beſtimmt auch, wer in einem jeden Thinge, in

„Abweſenheit des Präſidenten, als Vicepräſident fungi=
„ren ſoll, welcher dann für dieſe Zeit ſein Stimmrecht
„verliert. Jeder Thing erwählt zum Secretair einen
„Mann, der nicht Mitglied des Thinges iſt.

Die Abſicht der Veränderung in dem hier behandel=
ten §. des Grundgeſetzes iſt, wie es in den Prämiſſen zur
königlichen Propoſition lautet, die: „damit Gelegenheit zu
Intriguen und Zeitverluſt entfernt werde" — und dann,
damit die Beſtimmungen des Grundgeſetzes „in Harmo=
nie gebracht werden mit dem Wohl des Volks und den
Forderungen der Staatsökonomie."

Das Comité erkennt die Wichtigkeit und Wohlthä=
tigkeit der Grundſätze, auf welche Se. Majeſtät Ihren
Vorſchlag gebauet haben, wagt indeſſen doch nicht, die
Annahme deſſelben anzurathen.

Die Meinung des Comité, in dieſer Rückſicht, ſtützt
ſich auf folgende Gründe:

1) Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß jede mögliche
Gelegenheit zur Intrigue nicht ausgeſchloſſen iſt, wenn
die Präſidenten der verſchiedenen Abtheilungen des Stor=
thinges, nach den Beſtimmungen des Storthinges, aus
der Mitte eines jeden Thinges gewählt werden. Bis
jetzt hat aber die Erfahrung weder die Gegenwart ſol=
cher Intriguen gezeigt, noch iſt eine gegründete Furcht
ihrer Entſtehung in der Zukunft vorhanden. Auch iſt es
wahrſcheinlich, daß die Mitglieder der National=Reprä=
ſentation, denen es durch §. 82. littr. b. des Grundge=
ſetzes übertragen iſt, durch reglementariſche Beſtimmungen
die innere Polizey des Storthinges zu ordnen, zu jeder
Zeit das Nothwendige feſtſetzen werden, um, ſo weit als
möglich, theils dem Einfluß des Eigennutzes, der Eitelkeit
und des Parteigeiſtes vorzubauen, theils die Folgen der

Digitized by Google

durch eine ſchon Statt gefundene Wahl möglicherweiſe wirkſamen Cabale zu vernichten.

Da die Präſidentenſtellen, durch die Beſchaffenheit der mit ihnen verbundenen Geſchäfte, als Beſchwerden zu betrachten ſind und bisher wirklich ſo betrachtet wurden, ſo iſt es ſchon aus dieſem Grunde glaublich, daß nicht leicht Jemand durch unerlaubte Mittel ſich den Weg zu ihrer Erlangung bahnen werde.

Hinſichtlich der Wahl der Präſidenten der verſchiedenen Abtheilungen des Storthinges, ſteht, nach der gegenwärtigen Einrichtung, zu erwarten, daß die Beamten dieſer Abtheilungen mit ſorgfältiger Rückſicht auf ihre vermuthete oder erprobte Tauglichkeit und Rechtſchaffenheit erwählt werden.

Behält ein jeder Thing, wie bisher, das Recht zu ernennen und dem Ernannten das aufgetragene Geſchäft wieder abzunehmen, dann iſt der Wechſel ſo leicht, daß Intriguen nicht nothwendig ſcheinen, um eine ſolche Veränderung zu bewerkſtelligen. Daß die Repräſentanten im Allgemeinen das Wohl des Vaterlandes vor Augen haben, und daß dieſe Geſinnung ihre Handlungsweiſe bei Wahlen leiten wird, die mit dem allgemeinen Intereſſe ſo genau zuſammen hangen, darf wol mit Grund vorausgeſetzt werden; und auch der Wechſel der Präſidenten würde, gleichwie die erſte Wahl derſelben, ſich ohne allen Zweifel auf die Ueberzeugung gründen, welche die Pluralität über die Art, die Geſchäfte des Storthinges am beſten zu fördern gefaßt hätte, ſo wie auf die Kenntniß der Eigenſchaften der Gewählten, welche der Storthing durch Erfahrung am Leichteſten erwerben kann. Sollte möglicherweiſe eine für den Gang der Sachen, oder für die Würde des Storthinges ungünſtige Wahl Statt finden, ſo läßt ſich

Digitized by Google

ein ſolcher Mißgriff, bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach Verlauf einer Woche durch eine neue Wahl berichtigen. Wird hingegen der hier behandelte Vorſchlag angenommen, und würden darnach die Präſidentenſtellen für die ganze Zeit der Verſammlung eines Storthinges permanent, ſo iſt ſehr zu befürchten, daß die durch Se. Majeſtät und ohne Zuſtimmung des Storthinges erwählten Präſidenten — wenn ſie nicht zufälligerweiſe im Beſitz ſolcher ausgezeichneten und ſeltenen Eigenſchaften ſind, die ihnen das fortdaurende Vertrauen des Storthinges ſichern können — während der Behandlung der Sachen, und zum Schaden für das Allgemeine, mit allen den Intriguen, mit dem Mißvergnügen und der Unzufriedenheit zu kämpfen haben werden, die ſolche aufgedrungene und dabei permanente Vorſitzer natürlicherweiſe hervorrufen. Dieſe Umſtände, mit dem Zeitverluſte verbunden, der durch eine mit Rückſicht auf die Folgen vielleicht nicht ganz günſtige Wahl entſtehen könnte, würden auf ſolche Weiſe keineswegs das Wohl des Staates befördern, oder irgend eine Erſparung bewirken, vielmehr beides verhindern. Die beabſichtigte Veränderung würde alſo, nach der Einſicht des Comité, keineswegs die landesväterlichen Wünſche Sr. Majeſtät erfüllen.

Inſofern aber die Frage über die hier beabſichtigte Veränderung im Grundgeſetze in Verbindung ſteht mit der Fürſorge für die Erhaltung eines gegenſeitigen Vertrauens zwiſchen dem Monarch und dem Volke, erlaubt ſich das Comité die Bemerkung, daß Präſidenten-Wahl durch Se. Majeſtät, unter der einen oder andern der oben entwickelten Vorausſetzungen, nicht allein eine ſchädliche Stimmung im Storthinge ſelber, ſondern auch vielfältige Veranlaſſung zu Störung der Harmonie zwiſchen der

ausübenden Gewalt und der National-Repräſentation, veranlaßen und hervorrufen würde, und auf dieſe Weiſe eine der feſteſten Stützen unſerer Verfaſſung erſchüttern könnte — ein Unglück, welchem man ohne allen Zweifel mit aller nur möglichen Sorgfalt zu entgehen ſuchen muß.

2) Die vorgeſchlagene Veränderung des §. 74. des Grundgeſetzes, ſcheint auch in anderen Rückſichten den Grundſätzen und dem Geiſte, die unverkennbar in dem Grundgeſetze herrſchend ſind, wo von der Organiſation des Storthinges die Rede iſt, zu widerſprechen. Es iſt nehmlich klar, daß man, bei der Abfaſſung des Grundgeſetzes, theils die möglichſte Ungbhängigkeit der Mitglieder des Storthinges, als ſolcher, von der ausübenden Gewalt beabſichtigte, theils bewirken wollte, daß alle auf dem Storthinge vorkommende Verhandlungen, ohne irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß der genannten Gewalt Statt fänden. Die Beſtimmungen im Grundgeſetze §. 62., ſo wie §§. 57 — 67. incluſive, dann auch §. 82. litt. c. bezeugen dieſes deutlich. Daß irgend ein Mitglied des Storthinges durch irgend eine andere Autorität, als die des Storthinges ſelber, zur Betreibung der während der Dauer der Verhandlungen vorkommenden Geſchäfte ernannt werden ſollte, oder, als erwählt auf dieſe Weiſe, Theil nehmen ſollte an den wichtigſten Funktionen des Storthings, ſcheint ſo durchaus von den ſämmtlichen Beſtimmungen des Grundgeſetzes, betreffend die Einrichtung des Storthinges, abzuweichen, daß man ohne Zweifel behaupten kann, es widerſtreite den Principien deſſelben. Zwar will der Vorſchlag, daß die von Sr. Majeſtät dem Könige erwählten Präſidenten ihr Stimmrecht im Thinge, und ſo zum Theil ihren Einfluß auf den Erfolg der verhandelten Sachen, verlieren ſollen;

da aber der übrige Theil der Functionen des Präſidenten, nehmlich der, den Gang der Verhandlungen zu leiten, und alles was ſonſt, der Natur der Sache und dem Reglement des Storthinges für deſſen innere Polizey zufolge, zum Wirkungskreiſe des Präſidenten gehört, einen weſentlichen und entſcheidenden Einfluß auf die Wirkſamkeit des Storthinges hat, ſo müſſen die angeführten Einwendungen nichts deſtoweniger ihr Gewicht behalten.

Was in Betreff der Präſidenten angeführt iſt, gilt auch von den Vicepräſidenten.

3) Inſofern der Vorſchlag will, daß die Suppleanten der Mitglieder des Storthinges, welche von Sr. Majeſtät dem Könige zu den Präſidentenſtellen erwählt worden, einberufen werden, würde dieſe Veränderung die bedeutende Ungelegenheit mit ſich führen, daß die vielleicht weit entfernte Commune, in der Zwiſchenzeit bis der Suppleant anlangte, keinen Repräſentanten beim Storthing hätte.

4) Da die Einberufung der Suppleanten nicht für diejenigen Mitglieder des Storthinges, die von Sr. Majeſtät als Vicepräſidenten erwählt werden möchten, gefodert wird, und da dieſe wie die Präſidenten ihr Stimmrecht verlieren ſollen, ſo iſt es einleuchtend, daß die bebetreffende Commune, im Fall der Vorſchlag angenommen wird, auf einige Zeit ihr Repräſentationsrecht verlieren würde, welches den Beſtimmungen des Grundgeſetzes, betreffend das Recht der Diſtricte, Repräſentanten nach dem Storthinge zu ſchicken, zu widerſprechen ſcheint.

5) Inſofern der Vorſchlag beabſichtigt, „daß die Präſidenten ihr Stimmrecht in dem Thing, in welchem ſie präſidiren, verlieren ſollen," ſo ſcheint es dem Comité, als wäre die Meinung der Ausdrücke ſo zweifelhaft, daß die ver-

Digitized by Google

ſchiedenen Auslegungen, die ohne allen Zweifel Statt finden würden, leicht alle die Hinderniſſe in den Gang der Geſchäfte hervorrufen könnten, welchen Se. Majeſtät eben vorzubauen die Abſicht hatten. Es ſcheint nehmlich ungewiß, ob der Präſident ſein Stimmrecht in allen Abtheilungen des Storthinges verliert, oder nur in derjenigen, deren Präſident er iſt. Einer ſolchen Undeutlichkeit könnte zwar durch eine Veränderung des Ausdrucks abgeholfen werden, aber zu einer ſolchen Veränderung iſt der Storthing, wie wir glauben, nicht berechtigt.

6) Die Annahme des Vorſchlages würde übrigens auch deswegen große Schwierigkeiten finden, weil keine Veränderungen in denjenigen §§. des Grundgeſetzes oder in anderen Geſetzen, die mit dem angeregten in genauer Verbindung zu ſtehen ſcheinen, proponirt ſind. Hierher kann, nach der Meinung des Comité, gerechnet werden:

a) §. 59. verglichen mit dem Geſetze vom 8. Februar 1816, durch welchen die Anzahl der Repräſentanten, und das Verhältniß zwiſchen denen, die vom Lande und von den Städten geſandt werden, beſtimmt wird.

b) Es ſcheint dem Comité ſehr zweifelhaft, ob der Ausdruck des Vorſchlages, betreffend den Verluſt des Stimmrechts, inſofern er den Präſidenten des Lagthinges (Geſetzthings) betrifft, auch auf ſeine Functionen als Präſident des Reichsgerichts ausgedehnt werden ſoll oder nicht? — Zwar wird es, wenn man den hier behandelten Vorſchlag, mit der vorgeſchlagenen Veränderung in §. 86. und 87. vergleicht, klar, daß Se. Majeſtät nur Rückſicht genommen haben auf diejenigen Verrichtungen des Präſidenten des Lagthinges, welche nicht zu ſeinem Richteramte gehören. Aber dieſer Umſtand kann das Comité

nicht von der Pflicht entbinden, die Aufmerkſamkeit des Storthinges auf diejenigen Bedenklichkeiten hinzuleiten, die durch den Vorſchlag, an und für ſich betrachtet, veranlaßt werden können. Wird aber angenommen, daß der Verluſt des Stimmrechts, auch in Rückſicht der Geſchäfte beim Reichsgerichte gelten ſoll, dann könnte eine ſolche Veränderung nicht Statt finden, ohne zugleich eine Veränderung in §. 86. des Grundgeſetzes und im Geſetze vom 18. September 1815 zu treffen.

Aus dieſen Geſetzen folgt nehmlich, was ohnehin mit der Natur der Sache und unſeren für alle Prozeßarten geltenden Formen übereinſtimmt, daß Derjenige, der als Richter erwählt wird, nicht allein den Gang der Verhandlungen leitet, ſondern auch in allem Uebrigen, was zur Entſcheidung der Sache gehört, Stimmrecht beſitzt. Inſofern Se. Majeſtät, durch die Propoſition vom 6. Auguſt 1821, gnädigſt eine Veränderung in der Organiſation des Reichsgerichts (§. 86.) vorgeſchlagen haben, nach welcher der Präſident des Lagthinges keinen Vorſitz im genannten Gerichte haben ſollte; ſo würde freilich (vorausgeſetzt, daß der Storthing den letztgenannten Vorſchlag annähme) die vermeinte Wichtigkeit der Bemerkung, welche das Comité ſich die Ehre gegeben hat vorzutragen, wegfallen; da aber das Comité die Abſicht hat unten mehrere Gründe zu entwickeln, welche die vergeſchlagene Veränderung im §. 86. des Grundgeſetzes abzurathen ſcheinen, und es ohnehin als möglich betrachten muß, daß der Storthing dieſer Veränderung ſeinen Beifall nicht geben werde, ſo hält man ſich verpflichtet die Aufmerkſamkeit des Storthinges auf die Schwierigkeiten hinzuleiten, welche ſich der vorgeſchlagenen

Veränderung des §. 74. entgegenſtellen, wenn der §. 86. unverändert bleibt.

7) Was die Ernennung der Secretaire „außerhalb des Storthinges" betrifft, wovon die gnädigſte Propoſition ebenfalls handelt, ſo erlaubt ſich das Comité die Bemerkung, daß der Vortheil oder Nachtheil dieſer Veränderung größtentheils abhängig ſeyn wird von der Art, wie die Geſchäfte dieſer Beamten durch das Reglement für die innere Polizey des Storthinges zu jeder Zeit beſtimmt werden. Betrachtet man das Reglement der früher gehaltenen Verſammlungen des Storthinges, ſo wie das jetzt geltende, ſo zeigen ſich die Geſchäfte des Secretairs auf eine ſo einfache Weiſe geordnet, daß die Führung derſelben keine bedeutende Aufopferung von Zeit erfodern, und daher den Repräſentanten nicht hindern kann, an den übrigen Geſchäften des Storthinges Theil zu nehmen. Eine neue Einrichtung, welche der Staatskaſſe bedeutende Koſten zur Beſoldung für drei Secretaire und drei Viceſecretaire auflegen, und die außerdem die Verantwortlichkeit, welche jetzt, durch den Inhalt des §. 86. des Grundgeſetzes, den Secretairen als Mitgliedern des Storthinges obliegt, aufheben würde, ſcheint daher keineswegs nothwendig. Auch ſcheint es nicht übereinſtimmend mit dem Geiſte und den Grundſätzen des Grundgeſetzes, daß irgend einer nicht zum Storthinge gehörige Perſon Zutritt zur Theilnahme an den Verrichtungen, und dadurch zur Kenntniß von ſolchen Sachen, deren Geheimhaltung die Umſtände rathen möchten, geſtattet wird. Was, nach der gegenwärtigen Einrichtung, einerſeits an Zeit für die Mitglieder des Storthinges, die als Secretaire und Viceſecretaire fungiren, verloren gehen möchte, wird, nach

der Meinung des Comité, andererſeits durch die größere Gelegenheit, welche ſie dadurch erhalten, den Inhalt der Sachen kennen zu lernen, und durch die dadurch erlangte Leichtigkeit an den übrigen Geſchäften des Storthinges Theil zu nehmen, vollkommen erſetzt. Was die größte Beſchwerde, die eigentliche Schreiberei betrifft, die auch außerhalb des Thinges Statt finden kann, und die man allerdings vermindert wünſchen möchte, ſo iſt durch die reglementariſchen Beſtimmungen der innern Polizey des Storthinges hinlänglich dafür geſorgt, indem ſie erlauben, nach Umſtänden, Extraſchreiber anzunehmen, die den Secretairen die nöthige Erleichterung verſchaffen, ohne daß ihr Dienſt mit den angeführten Ungelegenheiten verbunden wäre.

Aus den angeführten Gründen findet das Comité ſich veranlaßt, ehrerbietigſt anheimzuſtellen: „daß der Vorſchlag nicht angenommen werde."

V. Gutachten, veranlaßt durch den Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend die Veränderung des §. 75. litt. a. des Grundgeſetzes.

Wenn man den §. 68. des Grundgeſetzes mit dem §. 75. litt. a. vergleicht, findet man Veranlaſſung zu der Vermuthung, daß die hinſichtlich der letztgenannten Geſetzſtelle vorgeſchlagene Veränderung, durch die von Sr. Majeſtät vorgeſchlagene Veränderung des §. 68. veranlaßt iſt und mit dieſer in Verbindung ſteht. Da die nehmlichen Gründe, welche wahrſcheinlicherweiſe die Verfaſſer des Grundgeſetzes bewogen haben, das jetzt geltende Verhältniß zwiſchen der für die Eröffnung des Storthinges und der für den Anfang des Steu-

Digitized by Google

erjahres beſtimmten Zeit feſtzuſetzen, nach der Meinung des Comité auch für die hier behandelte Veränderung reden würden, wenn der Storthing den Vorſchlag betreffend den §. 68. annähme, ſo wäre freilich inſofern nichts gegen ſie einzuwenden; — da aber das Comité ſich die Ehre gegeben hat, anheim zu ſtellen, daß der §. 68. nicht verändert werde, ſo findet es, vorausgeſetzt, daß die eben erwähnte Anheimſtellung den Beifall des Storthinges erhalte, keinen anderweitigen Grund die in Rede ſtehende Veränderung des §. 75. anzurathen. — Es wird daher anheimgeſtellt:

„Der Vorſchlag zur Veränderung des §. 75. litt. a. kann nicht angenommen werden."

VI. Gutachten, veranlaßt durch den Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend die Aufhebung des §. 79. des Grundgeſetzes.

Se. Majeſtät haben am 2. Auguſt 1821, unter mehreren gnädigſten Vorſchlägen zur Veränderung in Norwegens Grundgeſetzen, auch die gänzliche Aufhebung des §. 79. vorgeſchlagen. Dieſer §. lautet folgendermaßen:

„Der Beſchluß darf, in dieſem Falle, nicht von dem „dann verſammelten Storthinge dem Könige vorgelegt „werden, der ſich auf dieſelbe Weiſe benehmen kann „wenn der nächſte ordentliche Storthing aufs neue den„ſelben Beſchluß vorſchlägt. Wird er aber von dem drit„ten ordentlichen Storthinge, nachdem man ihn aber„mals gehörig erwogen hat, wiederum auf beiden Thin„gen unverändert angenommen und nun dem Könige

Digitized by Google

„mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majeſtät einem Be-
„ſchluß, der dem Storthinge nach der reiflichſten Erwägung
„erſprießlich ſcheint, nicht ſeine Sanction verweigern möch-
„ten, ſo wird er Geſetz, wenn auch die Sanction des Kö-
„nigs nicht erfolgt, ehe der Storthing auseinandergeht."

Betrachtet man die höchſt wichtige Frage, welche durch dieſen Vorſchlag zur Sprache kommt, aus einem höhern und allgemeinern politiſchen Standpunkte, ſo muß das Comité zwar das abſolute Veto des Königs als ein im Allgemeinen für conſtitutionelle Staaten anwendbares Princip anerkennen, geeignet die gemeinſchaftliche Sicherheit ſowol für den Thron als für die Rechte der Nationen zu begründen; aber Norwegens beſondere Verhältniſſe, und die Beſtimmungen des Grundgeſetzes, welche das Gleichgewicht zwiſchen der geſetzgebenden und der ausübenden Gewalt betreffen, ſo wie mehrere andere Rückſichten, erlauben die Anwendung dieſes Princips in Norwegen nicht, wenn nicht noch andere Veränderungen im Grundgeſetze, als die von Sr. Majeſtät gnädigſt vorgeſchlagenen, Statt finden ſollen, welches das Comité durch folgende Darſtellung einleuchtend zu machen hoffen darf:

1) Außer den allgemeinen Schwierigkeiten, welche der Annahme des Vorſchlages, aus Rückſicht auf die durch §. 112. feſtgeſetzte Bedingungen für Veränderungen im Grundgeſetze, entgegenſtehen, tritt uns beſonders diejenige entgegen, welche die Betrachtung des §. 17. des Grundgeſetzes mit ſich führt. Eben erwähnter §. ertheilt dem Könige das Recht, Anordnungen zu machen und aufzuheben, inſofern ſie Handel, Zoll, Nahrungszweige und Polizey betreffen: doch dürfen ſie nicht der Conſtitution und den in Uebereinſtimmung mit den §§. 77,

Digitized by Google

78 und 79. des Grundgeſetzes gegebenen Geſetzen widerſprechen. Solche von dem Könige getroffene proviſoriſche Anordnungen, gelten nach dem §. 17. bis zum nächſten Storthinge. Unter der Vorausſetzung, daß das abſolute Veto, durch die Annahme des Vorſchlags Sr. Majeſtät betreffend die Aufhebung des §. 79. des Grundgeſetzes, eingeführt würde, iſt es augenſcheinlich, daß das Gleichgewicht zwiſchen den conſtitutionellen Mächten rückſichtlich ihrer Theilnahme an der Geſetzgebung, welche zuwege zu bringen unverkennbar die Abſicht Sr. Majeſtät geweſen iſt, durchaus würde verfehlt werden. Die Beſchaffenheit der meiſten Gegenſtände, die in dem erwähnten §. 17. behandelt werden, enthält die Unmöglichkeit, ſie mit deutlichen und ſcharfen Grenzen von den übrigen Gegenſtänden, die der Sorge des Geſetzgebers unterworfen ſind, zu trennen. Vorzüglich iſt dieſes mit der Polizey der Fall. Denn von dieſer bilden ſich Einige einen ſo umfaſſenden Begriff, daß die meiſten Fächer der Geſetzgebung oder Gegenſtände der Staatsverwaltung ſich darunter begreifen laſſen. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß die ausgedehnte Autorität, proviſoriſche Anordnungen zu verfügen, welche durch §. 17. des Grundgeſetzes Sr. Majeſtät ertheilt worden, die in anderen conſtitutionellen Staaten aber nicht, wenigſtens in dieſem Grade nicht, dem Regenten zukommt, dadurch iſt beſtimmt worden, daß das Veto, welches die §§. 78 und 79. des Grundgeſetzes dem Könige ertheilen, nur ſuspenſiv iſt, während in anderen conſtitutionellen Staaten, wo dem Könige eine ſo ausgedehnte Gewalt Anordnungen zu verfügen nicht zukommt, ihm ein abſolutes Veto ertheilt wurde. Indem man die Aufhebung des §. 79. annähme, dem Könige alſo ein abſolutes Veto einräumte,

Digitized by Google

während die Rechte, welche durch §. 17. des Grundgeſetzes beſtimmt ſind, ihre Gültigkeit behielten, würde man, den landesväterlichen Abſichten Sr. Majeſtät gänzlich zuwider, offenbar eine Gelegenheit darbieten, einen bedeutenden, ja vielleicht den wichtigſten Theil der Geſetzgebung der wirkſamen Entſcheidung der National-Repräſentation zu entziehen. Denn könnten keine der Beſchlüſſe des Storthinges, die erwähnten Gegenſtände der Geſetzgebung betreffend, geſetzliche Kraft ohne die königliche Sanction erhalten, während der König nichts deſtoweniger autoriſirt wäre, Anordnungen, die erwähnten Fächer der Geſetzgebung betreffend, zu verfügen, ſo iſt es einleuchtend, daß es größtentheils auf dem Gutbefinden des Königs beruhen würde, die hier in Rede ſtehenden Angelegenheiten zu ordnen, ohne daß, mit Rückſicht auf die Autorität der National-Repräſentation, irgend eine hinreichende Grenze für die Ausübung dieſes Rechts ſich beſtimmen ließe.

2) Wenn der §. 79. des Grundgeſetzes aufgehoben würde, ſo würde auch unmittelbar eine der Bedingungen, welche §. 17. für die Ausübung des Rechts proviſoriſche Anordnungen zu verfügen, beſtimmt, aufhören; dieſe nehmlich, daß die letzteren, keinem, wie §. 79. beſtimmt, gegebenen Geſetz widerſprechen dürfen. Unter der Vorausſetzung alſo, daß der erwähnte gnädigſte Vorſchlag angenommen würde, würde er einen Widerſpruch enthalten, wenn man ſich in §. 17, wie jetzt geſchieht, auf den §. 79. beriefe.

3) Es iſt aber nicht allein das von Sr. Majeſtät beabſichtigte Gleichgewicht in der Theilnahme der conſtitutionellen Gewalten an der Geſetzgebung, welches, nach der Meinung des Comité', durch die Aufhebung des §. 79.

Digitized by Google

verfehlt wird. Das für eine conſtitutionelle Monarchie paſſende Verhältniß, hinſichtlich der Rechte der conſtitutionellen Gewalten im Ganzen, welches für Norwegen aufrecht zu halten, unzweifelhaft die Abſicht Sr. Majeſtät geweſen iſt, müßte auch durch dieſe Veränderung, wie ſie vorgeſchlagen iſt, bedeutend geſtört werden. Ein Umſtand, der deſto bedeutender erſcheint, je wichtiger es, bei Norwegens beſonderer Stellung, dieſem Reiche ſein muß, daß in der Vertheilung der der höchſten Staatsgewalt zukommenden Rechte — verglichen mit den Hauptgrundſätzen, auf welchen die meiſten conſtitutionellen Verfaſſungen gegründet ſind — ein richtiges Verhältniß wahrgenommen werde. Denn ein ſolches nur kann hoffen laſſen, daß, indem dem Regenten in der ihm zugeſtandenen Autorität hinlängliche Mittel zugeſichert ſind um von ſeiner Seite das allgemeine Wohl zu befördern, auch die Rechte der National-Repräſentation, mit denen der ausübenden Gewalt verglichen, nicht zu unbedeutend erſcheinen, und daß ſie kräftig und auf eine zweckmäßige Weiſe den König in ſeinen Beſtrebungen für das gemeinſchaftliche Ziel, das Wohl des Staats, werde unterſtützen können. Mit Rückſicht auf oben erwähntes Verhältniß, erlaubt ſich das Comité die Aufmerkſamkeit auf folgende Umſtände hinzuleiten:

a) Wird, indem man §. 79. des Grundgeſetzes aufhebt, das abſolute Veto zugeſtanden, dann wird, wie oben bemerkt, der König in der That in Beſitz des bedeutendſten Theils der geſetzgebenden Gewalt kommen, wenn er zugleich das Recht erhält Geſetze vorzuſchlagen, und das, proviſoriſche Anordnungen in allen den in §. 17. erwähnten ausgedehnten Geſetzgebungszweigen, zu treffen, behält. Se. Majeſtät würde dadurch einen weit größern

Antheil an der Geſetzgebung erhalten, als die Regenten in anderen conſtitutionellen Staaten, z. B. in Frankreich, England und den Niederlanden, haben.

b) Die ausübende Gewalt iſt außerdem, als ſolche, nach den Grundgeſetzen Norwegens, im Beſitze größerer und bedeutenderer Rechte, als die Regenten anderer conſtitutionellen Staaten, wie z. B. in England und den Niederlanden. Das Recht, welches durch §. 21. des Grundgeſetzes ohne Ausnahme und unbedingt dem Könige ertheilt iſt, alle civil-, geiſtliche und militair-Beamte zu wählen und zu ernennen, iſt ſchon weit größer und ausgedehnter, als das Recht, welches in dieſer Rückſicht dem Regenten in anderen, und namentlich in den obengenannten Staaten, ertheilt iſt. Ein großer Theil der Amtsgeſchäfte in den verſchiedenen Diſtricten jener Länder wird von Beamten ausgeführt, die vom Volke oder von den betreffenden Corporationen ernannt werden, und der Regent iſt ſelbſt da, wo es ihm zukommt die Beamten zu ernennen, oft durch Geſetze auf eine kleine Anzahl vorgeſchlagener Candidaten beſchränkt. Außer der Klaſſe der Beamten findet man in Norwegen keine große Anzahl von Individuen, die durch Bildung oder Vermögen einen bedeutenden Einfluß ausüben könnten. Mit Rückſicht auf Norwegens Volksmenge, auf ſeine ganze innere Stellung und bürgerliche Einrichtung, ſo wie auf den verhältnißmäßig viel größern Einfluß, den die Klaſſe der Beamten hier auf die Angelegenheiten des Staatsvereins ausübt, iſt daher das Recht des Königs, die Beamten zu ernennen, eine Gewalt, die, an und für ſich betrachtet, viel größer genannt werden muß, als die der Regenten anderer Ländern, wo der Einfluß der Beamten auf den ganzen Staatsverein, verglichen mit den übrigen Verhält-

hältniſſen, viel geringer iſt. In dem Recht, die Beamten zu ernennen, gibt das Grundgeſetz dem König von Norwegen ein ſehr wichtiges, kräftiges und ausgedehntes Mittel, ſich auf mancherlei Weiſe einen weſentlichen Einfluß in den verſchiedenſten Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten zu verſchaffen.

c) Das Recht Bündniſſe und Tractaten zu ſchließen, iſt ohne irgend eine Einſchränkung durch §. 26. des Grundgeſetzes dem Könige ertheilt, während es nicht ganz ohne Beiſpiel iſt, daß die Ausübung eines ſolchen Rechts in einer conſtitutionellen Monarchie an gewiſſe bedeutende Einſchränkungen, hinſichtlich der innern Stellung des Reichs, gebunden und zum Theil von einer gewiſſen Theilnahme der National-Repräſentation abhängig gemacht iſt (vergl. z. B. Grundgeſetz für das Königreich Würtemberg, datirt den 25. September 1819. 7 Cap. §. 85.).

d) Die Adminiſtration der ökonomiſchen Angelegenheiten einer Menge Provinzen, Diſtricte, Communen und Corporationen, ſo wie der allgemeinen Polizey, und die unmittelbare Aufſicht über die Gegenſtände (in verſchiedenen anderen Staaten großentheils, unter geſetzlich beſtimmter Form, der eigenen Sorge und der Autorität der Einwohner überlaſſen) gehören, den Grundſätzen des Norwegiſchen Grundgeſetzes zu Folge, der ausübenden Gewalt.

Erwägt man nun den bedeutenden Umfang der Rechte, welche das Norwegiſche Grundgeſetz der ausübenden Gewalt ertheilt hat, und betrachtet man aufmerkſam den Inhalt des §. 79., durch welchen dem König nur ein ſuſpenſives Veto eingeräumt wird, ſo hat man — inſofern die Frage über die Vertheilung der Rechte

Digitized by Google

aufgeworfen wird — ohne allen Zweifel Grund anzunehmen, daß die hierzu getroffenen Beſtimmungen keineswegeſ als eine Abweichung von den Formen deren Aufrechthaltung für das Beſte conſtitutioneller Staaten überhaupt unumgänglich nothwendig iſt, zu betrachten ſind; man muß vielmehr in dieſen Beſtimmungen eine für die eigenthümliche Stellung unſeres Reiches paſſende Vertheilung wahrnehmen, durch welche der Monarch für dasjenige, was Derſelbe in den ihm nicht eingeräumten abſoluten Veto verlor, ein völliges Aequivalent erhielt, theils durch das vielumfaſſende Recht proviſoriſche Anordnungen ergehen zu laſſen, theils durch die unbegrenzte Ausübung der oben erwähnten Rechte betreffend die äußeren Verhältniſſe des Reichs und die Ernennung der Beamten. Würde nun dem Könige ein abſolutes Veto in der Geſetzgebung zugeſtanden, während alle jene Rechte der ausübenden Gewalt, oder mehrere derſelben, fortdauerten, ohne irgend eine Modification und ohne daß neue Rechte für die Volksrepräſentation entſtünden, ſo würde man unzweifelbar das Ziel einer paſſenden Vertheilung, wie es entweder urſprünglich Statt fand oder nach der weiſen Abſicht Sr. Majeſtät Statt finden ſoll, aus den Augen verlieren; und das Verhältniß zwiſchen den conſtitutionellen Gewalten würde im weſentlichen Puncte, und dem, was Se. Majeſtät gnädigſt beabſichtigten und vorgeſchlagen haben *) entgegen, dadurch verrückt werden.

In letztgenannter Rückſicht iſt es einleuchtend, das §. 79. des Grundgeſetzes einen ſo wichtigen Theil des Syſtems, welches durch alle Beſtimmungen des Grund-

*) „Og videnfor hvad Hs. Majeſtät har naadigſt tilſigtet og foreſlaaet.“ Etwas undeutlich.

geſetzes hindurch unſere Verfaſſung bildet, ausmacht, daß die Aufhebung dieſer Stelle des Geſetzes alle übrige Theile deſſelben gänzlich aus der Harmonie bringen würde.

Vergleichen wir §. 49. des Grundgeſetzes mit den §§. 3 und 79, ſo ſcheint es klar, daß eins der Hauptprincipien deſſelben dieſes iſt, daß die geſetzgebende Gewalt, oder der bedeutendſte Theil derſelben, dem Volke zukömmt, welches dieſe Gewalt durch den Storthing ausübt. Würde, nach dem Vorſchlage Sr. Majeſtät, der §. 79. aufgehoben, ſo iſt es einleuchtend, daß der größte Theil der geſetzgebenden Gewalt in die Hände des Königs käme. Wie nun ein ſolches Reſultat nicht mit der in dem Vorſchlage ſelbſt deutlich zu erkennenden Abſicht Sr. Majeſtät, die vielmehr das Gleichgewicht erhalten möchte, übereinſtimmt, ſo würde auch eine ſolche Veränderung ſchwerlich eine bloße Modification einzelner Beſtimmungen genannt werden können, ſondern würde eher mit dem Princip ſelber in Streit gerathen. In dieſer Rückſicht, und wenn der Inhalt des §. 112. gegen Veränderungen in den Principien des Grundgeſetzes erwogen wird, entſtehen gegen die Annahme des Vorſchlages höchſt wichtige Bedenklichkeiten.

Die Beſtimmungen des Grundgeſetzes, betreffend die Organiſation der National-Repräſentation, die Zeit für die Dauer des Storthings, die Publicität der Verhandlungen, und die dem Volke durch daſſelbe zugeſicherte Rede- und Schreibefreiheit ſcheinen, mit dem ruhigen und ſinnigen Charakter des Volks vereinigt, ſo wie die von den Voreltern ererbte Treue und Ergebenheit gegen den König, hinglängliche Sicherheitsmittel gegen einen Mißbrauch des im §. 79. des Grundgeſetzes enthaltenen Rechts darzubieten.

Da der Storthing in zwei Kammern getheilt iſt; da er nur jedes dritte Jahr verſammelt wird und ohne den Beifall des Königs ſeine Verhandlungen nicht länger als drei Monathe fortſetzen darf; da ferner, für einen jeden Storthing neue Repräſentanten gewählt werden; endlich da die National-Repräſentation, als ſolche, für keinen beſtimmten Theil aus einer privilegirten Klaſſe beſteht, deren Intereſſe eine für die ausübende Gewalt und den Staat gefährliche und fortdaurende Oppoſition hervorufen könnte: ſo iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß die durchaus übereinſtimmenden Beſchlüſſe dreier verſchiedener Storthinge, die Nützlichkeit einer Geſetzesbeſtimmug betreffend, nicht in Widerſpruch mit dem allgemeinen Willen oder mit dem Beſten des Staats, welches von dem des Königs unzertrennbar iſt, ſtehen werde.

Ein neues, kräftiges und nach aller Wahrſcheinlichkeit ſicheres Mittel gegen den ſchädlichen Gebrauch des im §. 79. dem Storthinge ertheilten Rechtes, würde es ohne allen Zweifel ſeyn, wenn der König nach Seiner Weisheit, ſo oft ein Geſetzvorſchlag Ihm zur Sanction vorgelegt wird, Se. Majeſtät aber es dem Wohl des Staats nicht zuträglich finden ſolchen zu ſanctioniren, geruhen wollte, den Storthing von den Gründen in Kenntniß zu ſetzen, die den höchſten Beſchluß veranlaßt haben.

Da die Stellung Norwegens, nach der Vereinigung mit dem Bruderreiche, es leicht mit ſich führen könnte, daß die vereinigten Reiche, im Betreff einzelner Gegenſtände oder in einzelnen Fällen, verſchiedene Intereſſen hätten, ſo würde ein ſolcher Umſtand möglicherweiſe ein Hinderniß der Annahme eines für Norwegen nützlichen Geſetzes ſeyn können. Dieſe Betrachtung erzeugt eine

Digitized by Google

neue Bedenklichkeit gegen die Annahme des hier in Rede ſtehenden gnädigſten Vorſchlags.

Die Erfahrung aller Zeiten hat gezeigt, daß, nachdem die Staatsverfaſſung eines Volks einer Hauptveränderung unterworfen worden — wie ſolches bei uns der Fall war, als wir, einer uneingeſchränkten Alleingewalt unterworfen, zur conſtitutionellen Theilnahme an den Angelegenheiten des Staats übergingen — eine Reihe von Jahren verfließen muß, ehe der Geiſt der neuen Verfaſſung hinlänglich das Volk zu durchdringen und ſich über die verſchiedenen Zweige der Geſetzgebung zu verbreiten vermag. Bis dahin alſo, daß ſämmtliche Einrichtungen, die der Herrſchaft der Privat-Geſetzgebung unterworfen ſind, die Organiſation erhalten, wodurch ſie nach und nach mit dem Grundgeſetz in völlige Harmonie gebracht werden, — ſo lange wenigſtens kann das Uebel, welches für den Staat damit verknüpft iſt, ein nützliches und nothwendiges neues Geſetz zu entbehren, eben ſo groß ſein, als das Uebel, welches daraus entſtehen würde, daß ein Geſetz, welches keine Sanction verdiente, ohne dieſe zu Stande kam.

Schließlich erlaubt ſich das Comité noch zu bemerken, daß da, wie es vermeint, es aus der Natur der Sache hervorgeht, daß keine Veränderung in dem Grundgeſetze ohne die gemeinſchaftliche Zuſtimmung der conſtitutionellen Gewalten Statt finden kann, man, als hieraus folgend und mit Rückſicht auf den §. 112. des Grundgeſetzes, annehmen müſſe, daß der König im Beſitz eines abſoluten Veto iſt, wenn von Vorſchlägen, betreffend Veränderungen in dem Grundgeſetze, die Rede iſt.

Aus den angeführten Gründen wird anheimgeſtellt: „Der gnädigſte Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend die

gänzliche Aufhebung des §. 79. des Grundgeſetzes, kann nicht angenommen werden."

VII. Gutachten, veranlaßt durch den Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend die Veränderung in den §§. 81, 82 und 92. des Grundgeſetzes.

ad. §. 81.

Es iſt augenſcheinlich, daß wenn vorgeſchlagen wird, daß die Worte „die im §. 79. ausgenommen" ausgelaſſen werden ſollen, dieſer Vorſchlag in Verbindung ſteht mit dem, betreffend die völlige Aufhebung des letztgenannten Paragraphen. Wenn der §. 79. nicht mehr gültig iſt, ſo würde es allerdings unpaſſend ſein, ſich in §. 81. auf ihn zu berufen. Da aber das Comité ſich die Ehre gegeben hat anheimzuſtellen, daß die Propoſition Sr. Majeſtät, die Aufhebung des §. 79. betreffend, die Zuſtimmung des Storthings nicht erhalte, ſo findet das Comité, vorausgeſetzt, daß er der Anheimſtellung ſeinen Beifall geben wird, keinen Grund die beabſichtigte Auslaſſung aus dem §. 81. vorzuſchlagen: es ſtellt daher anheim: „daß der Vorſchlag zu einer Veränderung in dem §. 81. nicht angenommen werde."

ad §§. 82 und 92.

Da das Comité gefunden hat, daß, wie angenommen werden muß, die königliche Propoſition vom 2. Auguſt 1821 im Betreff der §§. 82 und 92 des Grundgeſetzes, einen und denſelben Gegenſtand betreffen; ſo hat es geglaubt, die Vorſchläge in Betreff beider §§. zugleich behandeln zu können.

Vorläufig müſſen wir bemerken, daß es ſchon beim erſten Anblick zweifelhaft ſcheinen könnte, in wie fern die

Form erlaube, daß der Storthing ſich in die Sache einlaſſe, inſofern ſie den §. 92. betrifft, da die Worte, welche in der genannten Propoſition angeführt werden, nicht auf eine klare Weiſe in eine unmittelbare Verbindung mit irgend einer Aeußerung geſetzt ſind, aus welcher man in den Stand geſetzt würde, deutlich die Meinung zu erfahren. Auch bei Vergleichung der gedruckten Bekanntmachung der Conſtitutions-Vorſchläge mit einer vom Staatsſecretariat beſtätigten Copie des originalen Vorſchlags, hat das Comité erfahren, daß das gedruckte Exemplar vollig übereinſtimmend mit dem Originale ſei.

Aber ohnerachtet es in der Wortverbindung, die in dem Vorſchlag unter §. 92. angebracht wird, nicht ausdrücklich geſagt iſt, was mit den citirten Worten beabſichtigt wird, ſo kann doch nicht leicht eine andere Auslegung Statt finden, als dieſe: daß es die Meinung des Vorſchlages iſt: „daß der Punkt o. des §. 92. in der Zukunft ſo lauten ſoll: oder die naturaliſirt werden möchten."

Wenn der Storthing dieſer Auslegung ſeinen Beifall ſchenkt, ſo nimmt das Comité zugleich an, daß für den Storthing kein hinlänglicher Grund vorhanden iſt, den Vorſchlag, inſofern er den §. 92. betrifft, einer nähern Erwägung zu unterziehen.

Bei dem erſten außerordentlichen Storthinge waren die Meinungen, betreffend die Frage, wie weit das Recht des Storthinges hinſichtlich der Naturaliſation der Fremden ſich erſtrecken ſolle, ſehr getheilt.

Nachdem das Grundgeſetz, übereinſtimmend mit dem, was ſchon auf Eidswold angenommen war, dem Storthinge das Recht, Fremde zu naturaliſiren ohne daß dieſer Beſchluß eine königliche Sanction erfoderte, einge-

räumt hatte, ward ſchon dem erſten ordentlichen Storthinge ein gnädigſter Vorſchlag, daß litt. o. des §. 82. ausgelöſcht werden möchte, vorgelegt. Er erhielt aber nicht die Zuſtimmung des Storthings. Indeſſen hatte das zur Behandlung der Sache erwählte Comité, bei Entwickelung der Gründe für und wider den Vorſchlag, erkannt, daß es mit dem Geiſt des Grundgeſetzes übereinſtimmend ſein würde, wenn der König das Recht erhalten hätte, die Beſchlüſſe, durch welche der Storthing Fremde naturaliſirte, in derſelben Art, welche für die Sanction der Geſetze beſtimmt iſt, anzunehmen oder zu verwerfen.

Das unterzeichnete Comité muß nach völliger Ueberzeugung der ebengenannten Meinung beitreten.

Nicht allein dieſelben Gründe, die überhaupt die Wichtigkeit einer bei der Geſetzgebung erforderlichen königlichen Sanction beweiſen, auch mehrere andere Umſtände ſollten ohne allen Zweifel die Nothwendigkeit einer ſolchen Sanction, hinſichtlich der Naturaliſation der Fremden, darthun. Wird ein Fremder unter die Bürger des Staats aufgenommen, ſo iſt es nicht allein für die Würde des Staats und des Regenten und in Beziehung auf das, was man den perſönlichen Verhältniſſen deſſelben ſchuldig iſt, ſondern auch wegen der äußern Verhältniſſe des Staats, die dem Könige am Beſten bekannt ſind, von Wichtigkeit, daß die ausübende Gewalt, indem ſie Theil nimmt an dem Beſchluß, Gelegenheit finde, Inconvenienzen abzuwehren, welche die National-Repräſentation von ihrem Standpunkt weder vorausſehen noch vorzubauen im Stande iſt.

Dieſe Gründe ſcheinen auch noch nicht wegzufallen wenn man einwirft, daß, da der Zutritt zu den Aemtern des Staats

als einer der wichtigſten Vortheile, welche durch Naturaliſation zu erhalten ſind, betrachtet werden muß, der König, welchem nach dem Grundgeſetze allein das Recht Beamte anzuſtellen, zukommt, es größtentheils in ſeiner Gewalt hat, die ſchädlichen Folgen eines möglichen Mißgriffs, inſofern ein ſolcher von Seiten des Storthinges bei der Ausübung jenes Rechts Statt gefunden haben möchte, vorzubauen. Auch ſcheint dem Comité keinesweges, als wenn es irgend bedenklich wäre, dem König das hier erwähnte Recht zuzugeſtehen, da der König ja nicht die Gewalt erhält, dem Staate ohne Zuſtimmung des Storthinges irgend einen Bürger aufzudringen.

Wie wichtig nun aber die Gründe, welche eine Annahme des gnädigſten Vorſchlags anzurathen ſcheinen, auch einerſeits ſein mögen, ſo iſt doch auch andererſeits unleugbar, daß die Beſchlüſſe, durch welche der Storthing bis jetzt Fremde naturaliſirte, keine Furcht begründen, als würden die Repräſentanten des Norwegiſchen Volks, durch die Ausübung dieſes ihnen zukommenden Rechts, die dem Monarchen ſchuldige Rückſichten oder die Sorge für das Beſte des Reichs aus den Augen verlieren. Sonach kann die Frage, hinſichtlich der Annahme des in Rede ſtehenden Vorſchlags, in practiſcher Rückſicht wol als weniger wichtig betrachtet werden. Das Comité findet übrigens in folgenden Umſtänden ein wichtiges Hinderniß bei der Annahme des Vorſchlags. Denkt man ſich litt. e. des §. 82. des Grundgeſetzes ausgeſchloſſen, §. 92. aber zugleich nach dem Vorſchlage geändert, ſo könnten Zweifel entſtehen in Rückſicht der Beſtimmung des §. 75. litt. e., nehmlich in wiefern die königliche Sanction für den Beſchluß des Storthinges bei der Naturaliſation der Fremden nothwen-

dig ſei. Daß die ebengenannte Stelle im Grundgeſetze, an und für ſich betrachtet, keinesweges ohne hinzugefügte nähere Erklärung im Stande iſt, einen ſolchen Zweifel zu heben, und daß dieſer auch nicht etwa gehoben wird, indem wir dieſe Stelle des Geſetzes mit dem §. 82. vergleichen, wenn litt. e. ausgelaſſen iſt, ſtimmt nicht allein mit der Ueberzeugung des Comité überein, ſondern wird auch durch die Erfahrung beſtätigt. In dieſer Rückſicht erlaubt ſich das Comité auf die Bemerkungen hinzuweiſen, welche über einen dem Storthinge in Betreff des §. 82. unter dem 14. Juni 1816. gemachten Vorſchlag, von dem betreffenden Comité eingereicht ſind. Da alſo zu befürchten ſteht, daß die Annahme des oft erwähnten Vorſchlags die Grundgeſetze ihrer jetzigen und nothwendigen Deutlichkeit in den Beſtimmungen, welche die Autorität des Storthinges betreffen, berauben könnte, ſo könnten die Folgen einer ſolchen Ungewißheit hinſichtlich der Grenzen der Rechte der conſtitutionellen Gewalten, in Bezug auf dieſen Gegenſtand, möglicherweiſe die für das Wohl des Staats höchſt wichtige Einigkeit der Gewalten ſtören. Der Nachtheil, welcher aus einer ſolchen Uneinigkeit entſtehen könnte, würde nach der Meinung des Comité größer ſein, oder könnte doch leicht weit bedeutender werden, als der, welcher in einem einzelnen Fall aus einer weniger klugen Anwendung des Naturaliſationsrechts von Seiten des Storthinges entſtehen würde.

Aus den angeführten Gründen wird anheimgeſtellt: „daß der Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend §. 92. litt. e. und §. 82. litt. e., nicht angenommen werden kann.

Digitized by Google

VIII. Gutachten, betreffend den Vorſchlag, daß ein neuer §. zwiſchen die §§. 84 und 85. eingeſchaltet werden ſoll.

Se. Majeſtät haben die Einſchaltung eines neuen §. zwiſchen den §§. 84 und 85. vorgeſchlagen. Dieſer lautet folgendermaßen:

„Der Storthing ſoll, vor allem übrigen, ſich mit „folgenden Sachen beſchäftigen: mit denjenigen, die ihm „von dem König vorgelegt werden; mit denjenigen, welche „conſtitutionsmäßig vom letzten ordentlichen Storthinge „dieſem zur Entſcheidung übertragen worden; mit dem„jenigen, welches abzuhandeln der Storthing nach §. 75. „des Grundgeſetzes verpflichtet iſt; endlich mit ſolchen „Sachen, die mit den erwähnten in unmittelbarer Ver„bindung ſtehen. Ein außerordentlicher Storthing darf „nur ſolche Sachen verhandeln, die ihm vom Könige „vorgelegt ſind."

Aus den Bemerkungen mit welchen Se. Majeſtät geruht haben dieſe Vorſchläge begleiten zu laſſen, erhellt, daß es die Abſicht war, durch die neuen Beſtimmungen, eine genauere Ordnung in dem Gang der Verrichtungen zuwege zu bringen. Indem nehmlich die Sachen, mit welchen der Storthing ſich beſchäftigen ſoll, claſſificirt werden, wird alle Weitläufigkeit entfernt, und die wichtigſten Sachen nicht bis zum Schluß des Storthings ausgeſetzt.

Da das Grundgeſetz §. 82. litt. b. feſtgeſetzt hat, daß der Storthing ſeine innere Pollzey beſtimmen ſoll, und da derſelbe §. zeigt, wie die königliche Sanction für eine ſolche Beſtimmung nicht nothwendig ſei, ſo iſt es, nach der Meinung des Comité einleuchtend, daß die Annahme

des Vorſchlags eine weſentliche und äußerſt wichtige Veränderung und Verminderung der der National-Repräſentation durch das Grundgeſetz ertheilten Rechte herbeiführen würde. Inſofern die Veränderung, wie das Comité ſich näher zu zeigen beſtreben wird, die Folge haben würde, daß es in der That von dem Willen des Königs abhinge, wie weit der Storthing im Stande ſein ſolle die Verrichtungen auszuüben, die demſelben nach §. 75. und anderen Vorſchriften des Grundgeſetzes zugetheilt ſind, ſcheint ſie zugleich den Principien und dem Geiſte des Grundgeſetzes zu widerſprechen. Außerdem müßte eine ſolche Veränderung zugleich eine Modification in den obengenannten Beſtimmungen des §. 82. litt. b. voraus ſetzen. Da aber kein Vorſchlag in dieſer Rückſicht vorgelegt iſt, ſo liegt ſchon hierin ein Grund, die Annahme des Vorſchlags abzurathen.

Wenn auch eingeräumt werden kann, daß die National-Repräſentation nicht zu jeder Zeit gleich glücklich in der Anordnung ihrer Wirkſamkeit, oder in der Beurtheilung der größern oder geringern Wichtigkeit der zur Behandlung vorliegenden Angelegenheiten, oder in der Berechnung der zur Behandlung der Sachen nothwendigen Zeit wäre, ſo daß nähere Beſtimmungen auf eine oder die andere Weiſe für die Förderung der Sachen nützlich ſein möchten: ſo kann, andererſeits, nicht geleugnet werden, daß, wie das Volk mit der Natur und den Forderungen der Verfaſſung allmählig bekannter, und wie die Fertigkeit, die beim Storthinge vorkommenden Sachen zu behandeln, im Verlauf der Zeit ſich allgemeiner verbreiten wird, ſo auch, wie man mit Grund hoffen darf, die Verhandlungen des Storthinges einen ſicherern und ſchnellern Gang erhalten werden, und daß die National-

Repräſentation im Stande ſein werde, ihre Wirkſamkeit auf eine Weiſe einzurichten, die ſowol in Rückſicht auf Folgeordnung als Zeit, ſo viel möglich übereinſtimmend mit den Wünſchen ſein wird, die unverkennbar Se. Majeſtät bewogen haben den in Rede ſtehenden Vorſchlag vorzulegen. Daß aber die Abſicht erreicht werden könne, ohne die vorgeſchlagene oder irgend eine andere Veränderung oder Zuſatz in den Grundgeſetzen, hat das Comité als wahrſcheinlich angenommen.

Wie ſehr auch die Mitglieder des Storthinges zu jeder Zeit durchdrungen ſein mögen von der Ueberzeugung, daß Se. Majeſtät nach weiſer Einſicht die Wichtigkeit zweckmäßiger Behandlung der Sachen auf dem Storthinge beurtheilen werden: ſo ſcheint es doch klar, daß, betrachten wir die Grundſätze, welche das Grundgeſetz über die Rechte und Pflichten der National-Repräſentation enthält, dem Storthinge eine wichtige und entſcheidende Stimme zuerkannt werden muß, wenn die Frage von der größern oder geringern Wichtigkeit der Gegenſtände aufgeworfen wird. Wie die Begriffe in dieſer Rückſicht nothwendig relativ ſind, ſo iſt es auch eine Folge der verſchiedenen Standpunkte auf welchen der König und die Mitglieder des Storthinges ſich befinden, und aus welchen ſie die Angelegenheiten betrachten, daß die Beurtheilung verſchieden ſein kann, ohne daß die Meinung der National-Repräſentation eben deswegen eine irrige genannt zu werden verdiente. Da das Grundgeſetz durch ein Gebot, welches man als eins ſeiner Principien enthaltend betrachten kann, dem Storthinge ſowol als dem Könige das Recht Geſetze vorzuſchlagen ertheilt hat, ſo ſcheint darin auch eine Anerkennung des dem Storthinge zukommenden Rechts, die Wichtigkeit der vorkommenden

Sachen zu beurtheilen und nach ſeinem Urtheile darüber die Behandlungsweiſe einzurichten, unzweifelbar zu liegen. Die Gleichheit der Rechte, welche durch §. 76. des Grundgeſetzes beſtimmt iſt, möchte daher, wie es ſcheint, leicht vernichtet werden können, wenn der Vorſchlag angenommen würde. Da nun zu gleicher Zeit die Ausdrücke des Vorſchlags die Deutung erlauben, daß die Sachen in der Ordnung vorgenommen und behandelt werden ſollen, in welcher ſie in dem Vorſchlage genannt ſind, ſo würde, unter der Vorausſetzung, daß dieſe Deutung jemals geltend gemacht werden könnte, der Storthing völlig außer Stand geſetzt werden können, die ihm beſonders durch §. 75. des Grundgeſetzes aufgelegten Pflichten zu erfüllen. Dieſer Fall würde dann eintreten, wenn die durch das Grundgeſetz beſtimmte Zeit für die Thätigkeit des Storthinges verlaufen wäre, ehe die von dem Könige vorgelegten Sachen expedirt wären, und wenn die Prolongation nicht gnädigſt zugeſtanden würde. Daß ein ſolcher Fall zur Auflöſung der Verfaſſung führen könnte, iſt, ſo weit das Comité es einzuſehen vermag, unleugbar. Wie unwahrſcheinlich es nun auch iſt, daß irgend ein für das Wohl des Landes ſorgender König einen ſolchen Gebrauch von dem vorgeſchlagenen Rechte machen würde, daß die dem Volke zu ſeiner Sicherheit und zu ſeinem Glücke durch das Grundgeſetz ertheilten Mittel dadurch vernichtet würden, ſo iſt doch, wie wir glauben, kein hinreichender Grund vorhanden, einer Veränderung in dem Grundgeſetze beizuſtimmen, durch welche der erwähnte Verluſt und das angedeutete Unglück doch eher möglich würde. Die Nothwendigkeit der Grundgeſetze gründet ſich ja eben auf ſolche Möglichkeiten und Mißbräuche. Der §. 80. des Grundgeſetzes, durch welchen beſtimmt wird, daß der ordentliche

Digitized by Google

Storthing nicht ohne Erlaubniß des Königs länger als drei Monathe verſammelt bleiben darf, ſcheint ſchon eine wichtige Aufforderung die Zeit zu benutzen, ſo wie der König dadurch die Mittel erhält um irgend einem Mißbrauch von Seiten des Storthinges vorzubeugen. Die Veränderungen in den reglementariſchen Beſtimmungen über die Folge der Verrichtungen, welche der Storthing, von der Erfahrung geleitet, allmählig einzuführen vermag, werden ohne allen Zweifel, in Verbindung mit dem Gemeingeiſte und dem Vaterlandsſinne, welche die Verfaſſung ausbreitet und beſchützt, das Gute bewirken, welches Se. Majeſtät, durch den in Rede ſtehenden Vorſchlag beabſichtigten.

Da der §. 70. des Grundgeſetzes dem Könige das Recht ertheilt, einen außerordentlichen Storthing, wenn er will, aufzuheben, ſo kann ohne allen Zweifel angenommen werden, daß ein ſolcher Storthing ſeine Arbeiten mit Rückſicht auf die völlige Ungewißheit ſeiner Dauer, ordnen wird, ſo wie es durchaus in der Gewalt des Königs ſteht eine jede Unternehmung, die nicht mit Höchſtderſelben Abſichten übereinſtimmt, durch die Aufhebung des Thinges zu hemmen. Der Schluß des Vorſchlags ſcheint daher nicht von der Wichtigkeit, daß das Grundgeſetz in dieſer Rückſicht irgend eines Zuſatzes bedürfte. Wenn aber auch ein ſolcher Zuſatz übrigens nothwendig und paſſend ſcheinen ſollte, ſo würde doch, unmaßgeblich, dieſer einzelne Theil des Vorſchlages nicht angenommen werden können, wenn nicht der übrige Theil des in Vorſchlag gebrachten neuen §. die Zuſtimmung des Storthings erhielte.

Das Comité wagt daher nicht die Annahme des Vorſchlags anzurathen, muß vielmehr anheimſtellen: „daß

der gnädigſte Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend die Einſchaltung eines neuen §. zwiſchen den §. 84 und 85. nicht angenommen werde."

IX. Gutachten, veranlaßt durch Se. Majeſtät gnädigſten Vorſchlag vom 6. Auguſt 1821, betreffend die Stiftung eines neuen Adels.

Der gnädigſte Vorſchlag Sr. Majeſtät beabſichtigt den Schluß des §. 23. folgender Geſtalt zu verändern.

„Der König kann verdienten Staatsbürgern adliche, „freiherrliche und gräfliche Würden, mit dazu gehörigen Na„men, ertheilen, ſo wie ein ausſchließliches Recht, Schild „und Wappen zu führen, wie beides für eine jede Fami„lie beſtimmt wird. Dieſe Würden und Rechte ſollen, „nach dem Tode Deſſen, der geadelt oder zu einer Würde „erhoben worden iſt, auf den Aelteſten ſeiner männlichen „Nachkommen in gerader Linie übergehen, und nachdem „dieſe Linie ausgeſtorben iſt, auf den dem Chef der Fa„milie am nächſten verwandten männlichen Deſcendenten „u. ſ. w.

Se. Majeſtät haben in den Gründen, die dem gnädigſten Vorſchlage vorangeſchickt ſind, anmerken laſſen, daß in Norwegen der Adel faſt ausgeſtorben, daß er weder reich noch mächtig genug ſei, irgend einen Einfluß zu haben, und daß hier außerdem kein Grundeigenthum von großer Ausdehnung oder mit großen Privilegien begabt ſich vorfindet, dem Adel ausſchließlich angehörend.

Ein Jeder, der die innere Verfaſſung Norwegens kennt, wird geſtehen müſſen, daß das Angeführte theils das Verhältniß, in welchem zur Zeit die wenigen Reſte des Adels zum Reiche im Ganzen ſtehen, auf das genaueſte

Digitized by Google

naueſte darſtelle, theils zu der Betrachtung leite, wie eingeſchränkt die Ausſichten ſind, welche es wahrſcheinlich machen könnten, daß ein neuer Adel auf die von Sr. Majeſtät beabſichtigte Weiſe ein wirkſames Mittel zur Beförderung des Wohls unſeres Staats werden könnte.

Bevor das Comité ſich die Ehre giebt die Aufmerkſamkeit des Storthinges auf die Gründe hinzuleiten, welche, in ebenerwähnter Rückſicht, die Hoffnung auszuſchließen ſcheinen: daß Norwegen aus der Stiftung eines neuen erblichen Adels die Vortheile würde ernten können, welche für den Bürgerverein in anderen Staaten, wo er oft eins der weſentlichen Glieder der Organiſation ausmacht, aus dem Daſeyn einer ſolchen privilegirten Klaſſe entſpringen können, — erlaubt ſich daſſelbe, kürzlich die Stellung des Adels in ſeinem Verhältniß zum Norwegiſchen Reiche, in den früheren Zeiten, zu berühren. Wie die öffentliche Meinung, nach der gnädigſten Aeußerung Sr. Majeſtät, die Eigenſchaften der Eltern leicht auf ihre Kinder und Nachkommen übertrug, ſo zeigte ſich auch, daß ein erblicher Adel faſt eben ſo alt war in Norwegen, wie der Staat ſelber. Aber die Erinnerung des Guten, welches aus einer ſolchen Einrichtung vielleicht entſprang, oder der Stütze, die er vielleicht, Bürgerfreiheit und Thron ſchirmend, für das Reich geweſen ſein kann, verlor ſich bald, wenn man des vielen Unheils und der inneren Unruhen gedachte, die ſchon die von Harald Harfagr gegründete Ariſtokratie herbeiführte. Ohne zuverläßige Stützen des königlichen Throns zu ſein, waren die Magnaten Norwegens in der Vorzeit nur zu ſehr die Unterdrücker der ſchwächeren Mitbürger. Nach der Union mit Dänemark fanden die, für Norwegens Wohl am beſten geſinnten Könige oft Gelegen-

Digitized by Google

heit, das wichtige Hinderniß gegen ihre Beſtrebungen für das Beſte des Landes, welches der Adel ihnen entgegenſtellte, zu bedauern. Nach und nach wirkten vielerlei Urſachen zur Unterdrückung des Norwegiſchen Adels. „Man „konnte,“ ſagt einer unſerer ſcharfſinnigſten Forſcher: „dar„in ſo weit gehen, wie man wollte, ohne das Mißver„gnügen der übrigen Stände zu erwecken, die, zu kurz„ſichtig, um die Folgen einzuſehen, vielmehr mit der Wie„derkehr einer eingebildeten Gleichheit wohl zufrieden wa„ren. Freilich waren die Ausſaugungen Däniſcher Lehns„herren, wenig geeignet, dieſe Stimmung zu unterdrücken. „Aber dieſe neuen Herren verſchwanden, einer nach dem „andern, indem ſie nach einem kürzern oder längern „Aufenthalt zurückberufen, obgleich nicht geſtraft wurden. „Nur Einheimiſche ſcheinen dahingegen dem Volke ein be„ſtändiges Joch aufzulegen. Der Norwegiſche Adel, wel„cher nicht durch Chriſtians des Zweiten, des blutgieri„gen, Mordaxt fiel, mußte ohne Anſehen, Ehrenpoſten und „Aemter, nach und nach ſich unter die geringeren Stände „verlieren. Sein Eigenthum fiel entweder in die Hände „fremder Geſchlechter, oder mußte, da die Mittel es zu„ſammenzuhalten fehlten, vertheilt werden. Denn hier „im Norden iſt der Grundbeſitz ſelten ſo einträglich, daß „der Adel, ohne irgend einen andern Zuſchuß, durch die„ſen allein im Stande wäre, ſeine Würde zu vertheidigen „und in jeder Rückſicht ſeinen Beruf zu erfüllen.“ Den Norwegiſchen Adel kann man daher, übereinſtimmend mit der Aeußerung Sr. Majeſtät und mit den Zeugniſſen der Geſchichte, als faſt ausgeſtorben betrachten. Der Geiſt, welcher ſein ſchwaches Leben erhalten ſollte, verſchwand, nachdem das Band, welches vormals die Einrichtung an den Bürgerverein knüpfte, zerriſſen war. Was, auf dieſe

Digitized by Google

Weiſe, durch die Zeit in ſich ſelbſt erſtorben iſt, vermag die Hand der Kunſt nicht wieder ins Leben zu rufen. Es ſteht auch nicht in der Gewalt des Geſetzgebers, den Einfluß der Meinung auf die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer ſolchen Einrichtung durchaus zu beherrſchen. In Rückſicht ſolcher Einrichtungen, die, ihrer Natur nach, zum großen Theile auf einem von der Volksmeinung abhängigen Fundamente beruhen, muß es ohne allen Zweifel für wichtig gelten, ſo weit als möglich, nicht den größern oder geringern Werth aus den Augen zu verlieren, nach welchem die öffentliche Meinung die Mittel würdigt, welche das Glück des Bürgervereins begründen ſollen. Da die Stellung, die Sitten und Meinungen der verſchiedene Völker, wie die Geſchichte menſchlicher Einrichtungen bezeugt, höchſt verſchieden ſind, und und da es der Beruf des Geſetzgebers iſt, mit ſteter Rückſicht auf dieſe Verſchiedenheit im Urtheile über die Beſchaffenheit und den Werth der Dinge die Angelegenheiten des Staats zu ordnen, ſo kann eine ſolche Foderung, auch in Beziehung auf die hier zu behandelnde Einrichtung, nicht ohne Schaden vernachläßigt werden. Der Wunſch, wie die Meinung der Nation, haben ſich zu deutlich ausgeſprochen, als daß ſie verkannt werden könnten. Selbſt aber in dem Falle, daß dieſe Wünſche und Meinungen ſich auf einen Irrthum gründeten, würde das Norwegiſche Reich dennoch der Mittel entbehren, die nothwendig wären, wenn die vorgeſchlagene Einrichtung die innere Kraft, Würde und Dauer erhalten ſollte, ohne welche ſie wahrſcheinlich nie ihre höhere Beſtimmung, wechſelſeitig eine Stütze für den Thron und für das Volk zu ſein, würde erreichen können. Der §. 108. des Grundgeſetzes, deſſen Aufhebung nicht vorgeſchlagen iſt, würde

Digitized by Google

ſchon, auf eine ſehr beſtimmte Weiſe, die Errichtung ſolcher Majorate verhindern, die im Stande wären, durch zuverläßige Quellen des Vermögens dem neuen Adel eine Art von Unabhängigkeit zu ſichern, vermöge welcher er allein, wie in verſchiedenen anderen conſtitutionellen Staaten, in den Stand geſetzt werden könnte, eine Stütze unſerer Verfaſſung und des Throns zu ſein. Wird aber auch der erwähnte §. 108. aufgehoben, ſo würde man dennoch die genannten Bedingungen für die Selbſtſtändigkeit des Adels vermiſſen. Denn das Grundeigenthum iſt hier im Lande meiſt ſehr vertheilt, und locale Umſtände ſtellen der Vereinigung großer Landgüter bedeutende Hinderniſſe entgegen. Iſt es nun wirklich ſo, daß das unabgeänderte Gebot unſeres Grundgeſetzes, und, ſelbſt wenn dieſes ſich verändern ließe, noch mehr die locale Beſchaffenheit des Reichs, uns nie das Aufkommen einer ſolchen Adelsklaſſe, und am wenigſten, daß ſie in unſerm Lande irgend eine Feſtigkeit erlange, kann erwarten laſſen, — ſo würde ein ſolcher neuer Adel, von aller Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit entblößt, die irgend einen bedeutenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Nation begründen könnte, weit entfernt ein Gegenſtand der allgemeinen Achtung zu ſein, vielmehr auf immer in einem Verhältniß der Abhängigkeit gegen die ausübende Gewalt leben. Aber eben dadurch würde ein ſolcher Adel, obgleich zu ohnmächtig der Verfaſſung irgend eine Stärke zu ertheilen, leicht verſucht werden, ſein eigenes Intereſſe von dem des Staats zu trennen, und dadurch früher oder ſpäter den Neid ſo wie die Geringſchätzung erwecken und verdienen, die oft das Loos einer aus ſo kraftloſen Elementen zuſammengeſetzten Klaſſe zu ſein pflegen.

Da der gnädigſte Vorſchlag keine Veränderung der

erſten Abtheilung des §. 23. des Grundgeſetzes enthält, durch dieſen aber feſtgeſetzt iſt: daß kein Orden Jemanden von den gemeinſchaftlichen Pflichten und Beſchwerden der Staatsbürger befreie, oder ihm einen vorzüglichen Zutritt zu den Aemtern des Staats bahne, ſo darf das Comité mit Sicherheit vorausſetzen, daß es keinesweges die Abſicht Sr. Majeſtät geweſen iſt, den neuen Adel, als ſolchen, von dergleichen Pflichten und Beſchwerden zu befreien, oder ihm einen vorzüglichern Zutritt zu den Aemtern zu eröffnen. Eben ſo wenig erlaubt das eingeſchränkte Vermögen der Staatskaſſe uns die Vermuthung, daß es die Abſicht wäre, den Mangel des neuen Adels an eignem Vermögen und an Mitteln mit ſtandesmäßiger Würde zu leben, durch allgemeine Beiträge des Staats zu erſetzen.

Die National-Repräſentation hat, in Uebereinſtimmung mit dem Grundgeſetz, das Princip einer Schadloshaltung für diejenigen adlichen Familien anerkannt, welche, vermöge der durch das Geſetz vom 1. Auguſt 1821 Statt gefundenen Modificationen in den Rechten des gegenwärtigen Adels, einen erweislichen Verluſt erleiden möchten. Hierdurch muß man die Geſetze der Gerechtigkeit, in Betreff des alten Adels, nach unſerer Meinung, als befriedigt betrachten. Der alte Adel darf nicht dadurch leiden, daß ein neuer Adel an ſeiner Seite entſteht.

Ohnerachtet das Norwegiſche Volk mit Bereitwilligkeit es als wichtig anerkennt, daß ſeine Einrichtungen, ſo viel als möglich mit denjenigen, die in anderen Staaten Statt finden, in Harmonie gebracht werden, ſo darf man deswegen doch nicht die Möglichkeit, daß die Einrichtungen eines jeden einzelnen Staats völlig mit denen anderer Staaten ſollten übereinſtimmen können, geradezu vor-

Digitized by Google

ausſetzen. Noch weniger kann es, nach unſerer Einſicht, eine nothwendige Folge der geforderten Harmonie ſein, daß eine ſolche Uebereinſtimmung ſelbſt mit Aufopferungen, die möglicherweiſe in Widerſpruch mit der Sorge des Staats für ſein eigenes Wohl ſtehen könnten, geſucht werden müßte. Wenn alſo auch ein erblicher Adelſtand, in anderen Staaten, mit deren innerer Stellung er in genauer und unzertrennlicher Verbindung ſtehen mag, als ein unentbehrliches Mittel die Dauer des Staatsvereins und das Wohl des Volks zu begründen, betrachtet werden kann: ſo darf man doch die Ueberzeugung nähren, daß, ſo wie die eigenthümliche Stellung des Norwegiſchen Volks keinen weſentlichen Nutzen von der Stiftung eines neuen Adels erwarten läßt, es als Wunſch des Volks betrachtet werden müſſe, den Verluſten und Beſchwerden, mit welchen eine ſolche Einrichtung verbunden wäre, zu entgehen, den Pflichten gemäß, die ein jedes Volk gegen ſich ſelbſt auszuüben hat.

Es war die wohlthätige Abſicht Sr. Majeſtät, daß der neue Adel ein Mittel ausgezeichnete Talente und Verdienſte hervorzurufen und zu belohnen darbieten ſolle. Der §. 23. des Grundgeſetzes beſtimmt ſchon ein ſolches Mittel, durch welches es der Weisheit Sr. Majeſtät überlaſſen bleibt, für einen ſo edlen Entzweck zu wirken. Die Stellung und Verhältniſſe der Nation hindern aber die Wirkſamkeit des vorgeſchlagenen Mittels. Mit Vertrauen auf das Norwegiſche Volk erwarten wir, daß die Tugenden, die Talente und der Nationalſinn, durch welche die Thaten und Verdienſte eines Tordenſkiold, eines Colbiörnſen, eines Adelers, eines Holbergs und mehrerer ſolcher Männer, erzeugt wurden, Nacheiferung finden werden, wenn auch das Land der Mittel entbehrt, die neue Ein-

Digitized by Google

richtung, welche ein Gegenſtand des auf die väterliche Sorge Sr. Majeſtät für das Wohl des Reichs gegründeten Vorſchlags iſt, zu Stande zu bringen.

Aus den angeführten Gründen wird daher anheimgeſtellt: „Daß der gnädigſte Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend die Stiftung eines neuen erblichen Adels, nicht genehmiget werde.“

X. Gutachten, veranlaßt durch Sr. Majeſtät gnädigſte Propoſition, betreffend eine neue Organiſation des Reichsgerichts.

ad §. 86.

Der Nutzen der Staatseinrichtung beruht, für einen weſentlichen Theil, auf genauer Erfüllung der, durch das Grundgeſetz beſtimmten Pflichten. Eines der wichtigſten Mittel in dieſer Hinſicht, durch unſer Grundgeſetz beſtimmt, iſt die Verantwortlichkeit, welcher der Staatsrath, der Storthing und die Mitglieder des höchſten Gerichts unterworfen ſind. Eine auf richtige Grundſätze gebauete Organiſation des Richterſtuhls, durch welchen die Handlungen der erwähnten Perſonen geprüft werden ſollen, iſt die Bedingung, unter welcher allein jene Verantwortlichkeit ihre wichtige Beſtimmung zu erfüllen vermag. Das Reichsgericht iſt, in jeder Rückſicht, als eine der wichtigſten Einrichtungen des Reichs zu betrachten. Es iſt daher ein wichtiger Gegenſtand der Erwägung für Se. Majeſtät und für die National-Repräſentation, theils in der Organiſation dieſes Gerichts den Geiſt und die Grundſätze ſorgfältig zu erhalten, welche es jetzt mit den übrigen Theilen des Staatsgebäudes, deren Stütze es ſein

ſoll, verbinden, theils ihm eine jede, den Umſtänden nach, mögliche Vollkommenheit zu ertheilen.

Die Gründe, welche Se. Majeſtät für eine Veränderung des Reichsgerichts in der Propoſition vom 6. Auguſt 1821 anzuführen geruht haben, ſind folgende: „Nach „der Organiſation des Reichsgerichts durch §. 86. des „Grundgeſetzes, ſollen die Perſonen, welche durch dieſes „Gericht in Anſpruch genommen werden können, zum „Theil von Solchen gerichtet werden, die mit ihnen in col„legialiſchen Verbindungen leben, während Andere, unter „gleichen Umſtänden, Richter erhalten, die mit ihnen in „keinem ähnlichen Verhältniſſe ſtehen. Auch iſt, im ge„dachten §. nicht hinreichend dafür geſorgt, daß Diejeni„gen, die in ſo wichtigen Angelegenheiten die verantwor„tungsvolle Function der Richter übernehmen ſollen, ſo „weit es möglich iſt, mit den hierzu erfoderlichen Kenntniſ„ſen verſehen ſeien. Se. Majeſtät halten es daher für „wichtig, dieſem Gericht eine ſolche Einrichtung zu ge„ben, die jeden in Anſpruch Genommenen gegen allen „Anſchein einer Willkührlichkeit ſichere und welche die „größtmögliche Wahrſcheinlichkeit enthalte, daß die Mit„glieder des Gerichts die Kenntniſſe und eine ſolche Ge„ſinnung beſitzen, wie beide zur Beſchützung der bür„gerlichen Freiheit erfodert werden." Es iſt nicht zu leugnen, daß das Reichsgericht einen höhern Grad von Vollkommenheit, als es jetzt beſitzt, erhalten würde, wenn es, ohne die Hauptgrundſätze, auf welche es gebauet iſt, zu verletzen, möglich wäre, noch mehr dafür zu ſorgen, daß alle Mitglieder, der Wahrſcheinlichkeit nach, mit mehr Kenntniſſen ausgerüſtet ſeien, und wenn ein jedes Verhältniß, welches irgend einen ſchädlichen Einfluß auf die Rechtspflege bei dieſem hohen Tribunal haben könnte,

Digitized by Google

mehr noch verdrängt würde. Ob dieſes Ziel durch die von Sr. Majeſtät vorgeſchlagenen Mittel erreicht werden könne, und in wiefern dieſe dazu als tauglich zu betrachten ſind und mit dem Geiſt der Verfaſſung in Harmonie gebracht werden können, iſt jetzt Gegenſtand der Erwägung des Storthinges.

Anſtatt daß, nach §. 86. des Grundgeſetzes, der Lagthing in Verbindung mit dem höchſten Gericht das Reichsgericht ausmachen, ſo würden, nach dem Vorſchlage, nur neun Mitglieder des Lagthings und drei Mitglieder des höchſten Gerichts in dieſem Gerichte bleiben; wenn aber irgend ein Mitglied des höchſten Gerichts angeklagt wäre, ſo würde kein Mitglied deſſelben an der Entſcheidung der Sache Theil nehmen, und es ſollten dann drei Staatsräthe an der Stelle der drei Mitglieder des höchſten Gerichts eintreten. Die vorgeſchlagene Veränderung würde, hinſichtlich des Perſonals, im Weſentlichen Folgendes mit ſich führen:

1) Daß der Zutritt, welcher durch das Grundgeſetz den Mitgliedern des Storthings zur Theilnahme an den Functionen des Reichsgericht zugeſichert iſt, vermindert wird.

2) Daß das höchſte Gericht größtentheils, oder in gewiſſen Fällen, ganz von den Functionen des Reichsgerichts ausgeſchloſſen wird.

3) Daß einigen Staatsräthen, ſo wie anderen Beamten, die der König nach den Grundgeſetzen ohne Urtheil verabſchieden kann, der Zutritt zum Reichsgericht eröffnet wird.

Obgleich nicht zu leugnen iſt, daß diejenigen Mitglieder, welche, nach dem Vorſchlage, die Stelle der bisherigen größern Anzahl von Mitgliedern des Lagthinges

Digitized by Google

erſetzen ſollen, aller Vermuthung nach, wenigſtens eben ſo hinreichende Kenntniſſe beſitzen werden, wie diejenigen, die bei den Mitgliedern des Lagthinges überhaupt vorausgeſetzt werden können, ſo dürfen wir doch nicht außer Acht laſſen, daß die Rückſicht auf die nöthigen Kenntniſſe zwar einen, aber nicht den alleinigen oder wichtigſten Punkt, bei der Erwägung dieſer Sache ausmache. Im §. 86. des Grundgeſetzes ſcheint es, als wäre man von dem Hauptgrundſatz ausgegangen: daß der National-Repräſentation ein verhältnißmäßiger und ſo großer Antheil an den Verrichtungen des Reichsgerichts zugeſtanden werden müſſe, daß, ſelbſt in dem Falle, wenn der Angeklagte, ſo weit es erlaubt iſt, das Recht Mitglieder des Lagthinges zu verwerfen, benutzt, dennoch die übrigbleibende Anzahl groß genug wäre, um einen wichtigen Einfluß auf die Entſcheidung der Sache zu behalten. Dieſer Grundſatz würde, wie es ſcheint, nicht hinlänglich aufrecht erhalten werden, wenn der Vorſchlag angenommen würde.

Die Mitglieder des Lagthinges, als Mitglieder des Storthinges, ſind nicht allein durch das vorzügliche Vertrauen der Mitbürger zu ihren Einſichten erwählt, ſondern auch deßhalb, weil man von ihrer Treue gegen die Conſtitution und von ihrer unerſchütterlichen Vaterlandsliebe überzeugt iſt. Die Beſtimmung des Grundgeſetzes, die Theilnahme des Lagthinges an dem Geſchäfte des Reichsgerichts betreffend, ſcheint daher ein ſo weſentliches Glied in der Kette der Grundſätze, die unſere Verfaſſung bilden, auszumachen, daß eine Veränderung in dieſen Beſtimmungen augenſcheinlich die Gefahr herbeiführt, gegen den Geiſt des Grundgeſetzes zu handeln, und die inneren Verhältniſſe zu verrücken, welche dieſes Geſetz für die conſtitutionellen Gewalten beſtimmt hat.

Digitized by Google

Das Mißverhältniß, welches dadurch entſteht, daß Einige durch das Reichsgericht in Anſpruch Genommene von Perſonen gerichtet werden, mit welchen ſie in collegialiſcher Verbindung ſtehen, während Andere keine ſolche Richter erhalten, iſt freilich von einer ſolchen Art, daß man deſſen mögliche Abſtellung wünſchen muß; aber daſſelbe findet auch in vielen anderen Verhältniſſen eben der Art Statt, als eine Folge der Grenzen, die ſich der Vollkommenheit einer jeden menſchlichen Einrichtung entgegenſtellen. So iſt es eine Folge der Organiſation unſerer Kriegsgerichte, ſo wie des höchſten Gerichts, daß die Mitglieder dieſer Gerichte auch in Sachen richten müſſen, die ihre Collegen betreffen. Außerdem iſt dieſer Umſtand, an und für ſich, nicht wichtig genug, um einen hinreichenden Grund für irgend eine Veränderung abzugeben, wenn dieſe nicht etwa durch andere und mehr entſcheidende Gründe nothwendig wird.

Dieſes Mißverhältniß iſt aber, auch dann, wenn man ihm eine größere Wichtigkeit beilegen wollte, doch nicht ſo groß, daß es mit dem Verluſte einer zweckmäßigen Organiſation des Gerichts — wie ſolcher eintreten würde, wenn das höchſte Gericht, nach dem unter No. 2. Angeführten, größtentheils von der Theilnahme an jenem ausgeſchloſſen würde — auf irgend eine Weiſe verglichen werden kann. Die geprüfte Erfahrung in der Entſcheidung wichtiger Sachen, und die umfaſſende Einſicht im Geſetz und Recht, welche bei den Mitgliedern des höchſten Gerichts vorausgeſetzt werden kann, darf man nicht mit gleicher Wahrſcheinlichkeit von den Perſonen erwarten, die, dem Vorſchlage gemäß, die Stelle des höchſten Gerichts bei dem Reichsgericht vertreten ſollen. Sollte es alſo, damit die höchſt mögliche Maſſe von Kenntniſſen ſich im

Reichsgerichte zuſammenfinde, wichtig genug ſein, die Anzahl der Mitglieder des Lagthinges, die an den Functionen deſſelben Theil nehmen, zu beſchränken, ſo ſcheint ſelbſt dieſer Grund für die Beibehaltung der ſämmtlichen Mitglieder des höchſten Gerichts als Mitglieder des Reichsgerichts zu ſprechen.

Schon aus dieſem Grunde iſt die Annahme des Vorſchlags mit großen Bedenklichkeiten verbunden. Aber dieſe werden durch folgende Betrachtung vermehrt.

Die Mitglieder des höchſten Gerichts können von dem Könige nicht ohne Urtheil und Geſetz verabſchiedet werden.

Unter den Mitgliedern des Lagthinges befinden ſich vielleicht Beamte, die ohne Urtheil verabſchiedet werden können.

In der gnädigſten Propoſition Sr. Majeſtät, die Veränderung im §. 22. des Grundgeſetzes betreffend, wird der Grundſatz anerkannt, daß den Richtern eine gewiſſe Unabhängigkeit von der ausübenden Gewalt zugeſichert werden müſſe. Es würde unſtreitig dieſem Grundſatz widerſtreiten, wenn die Anzahl Derer, die ohne Geſetz und Urtheil von dem Könige verabſchiedet werden können, vermehrt, dahingegen die Anzahl Derer, welche die geforderte Unabhängigkeit genießen, vermindert würde. Eine Abweichung von dem erwähnten Grundſatze, ohne ſehr überwiegende Gründe, würde, in dem hier beſprochenen Falle, wo von dem wichtigſten Richterſtuhle des Reichs die Rede iſt, gerade am allerſchädlichſten ſein.

Es würde eine Folge der vorgeſchlagenen Veränderung ſein, daß das Reichsgericht für einen großen, oder ſogar für den größten Theil, aus ſolchen Perſonen beſtehen würde, deren Verhältniß zum Könige von der Art iſt,

Digitized by Google

daß Höchſtderſelbe ſie nach ſeinem Gutbefinden abſetzen kann. Die Veränderung würde daher nicht allein einem Hauptgrundſatze für die Organiſation der Richterſtühle widerſprechen, ſondern auch leicht das Anſehen dieſes höchſt wichtigen Tribunals in den Augen der Nation herabſetzen; ſie würde das Vertrauen zu der Selbſtſtändigkeit deſſelben und zu einer unparteiiſchen Rechtspflege vermindern, und Gelegenheit geben zu der Willkührlichkeit, welcher, der Abſicht des Vorſchlags gemäß, abgewehrt werden ſollte; endlich, indem ſie die Unſchuld der Gefahr ausſetzte, würde ſie andererſeits dazu beitragen, allmählig die Bürgſchaft für die Verantwortlichkeit zu vernichten. Aber ohne die letzte vermag die Verfaſſung (ſo nur ein ſchwacher Damm gegen Mißbräuche und Ungerechtigkeit) nur ſchlecht ihre Beſtimmung zu erfüllen.

Als ein Mittel, deſſen Anwendung auf eine heilſame Weiſe dazu dienen kann, die Unvollkommenheiten abzuwehren, welche bei der gegenwärtigen Organiſation des Reichsgericht Statt finden mögen, kann das Recht, welches nach §. 87. des Grundgeſetzes dem Angeklagten zugeſtanden wird, eine gewiſſe Anzahl der Mitglieder des Gerichts zu verwerfen, ohne allen Zweifel betrachtet werden.

Als eine Bemerkung, die zwar nicht von Wichtigkeit iſt, die aber doch wol verdienen kann, in Verbindung mit anderen in Betrachtung zu kommen, erlaubt ſich das Comité Folgendes zu erwähnen: inſofern der Vorſchlag den Stiftamtmann, den Biſchof, den Generalauditeur und den Juſtitiarius des Stifts-Obergerichts erwähnt, würde die Annahme deſſelben eine Unbequemlichkeit veranlaſſen, indem dadurch die Anzahl der ſchon im Grundgeſetze genannten Beamten vergrößert und es alſo

deſto ſchwieriger würde, durch die private Geſetzgebung das Nöthige, hinſichtlich einer Veränderung bei ſolchen Aemtern, welche in der Zukunft zweckmäßig ſcheinen möchte, zu ordnen.

Ein größeres Bedenken wird durch den Theil des Vorſchlages veranlaßt, nach welchem, wenn die unter litt. a bis f. incluſive genannten Beamten durch geſetzliche Hinderniſſe abgehalten würden dem Gerichte beizuwohnen, diejenigen, welche an ihrer Stelle das Amt verwalten, den Zutritt zum Gericht erhalten ſollten. Der Fall könnte oft eintreten, daß ſodann das Gericht aus Perſonen zuſammengeſetzt ſeyn würde, die keinesweges im Beſitz ſolcher Eigenſchaften ſind, welche man nothwendig vorausſetzen oder doch wünſchen müßte, wenn ihnen der Zutritt zu der Function dieſes wichtigen Richterſtuhls eröffnet werden ſollte.

Mit Rückſicht auf das Obenangeführte, findet ſich das Comité verpflichtet die Vermuthung zu äußern, daß der Storthing keinen hinlänglichen Grund finden werde den Vorſchlag anzunehmen. Das Comité verkennt keinesweges, daß der gnädigſte Vorſchlag Sr. Majeſtät Unvollkommenheiten berührt, deren Entfernung wünſchenswerth wäre, daß er auf mögliche Verbeſſerungen hinweißt; da aber für den Storthing nur die Alternative vorhanden iſt, dem Vorſchlag, wie er mitgetheilt iſt, ſeine Zuſtimmung zu geben, oder ſie ihm ganz zu verſagen, ſo wird ihm, ohne allen Zweifel die Gelegenheit fehlen, die Anleitung zu benutzen, welche ſonſt wol durch den Vorſchlag Sr. Majeſtät dargeboten würde. Daher wird anheimgeſtellt: „daß der Vorſchlag zur Veränderung des §. 86. nicht angenommen werden kann.“

Digitized by Google

ad. §. 87.

In Betreff des §. 87. haben Se. Majeſtät gnädigſt vorgeſchlagen:

„Wird der Storthing geſchloſſen oder aufgehoben, „nachdem der König oder der Odelsthing Jemanden „vor dem Reichsgerichte angeklagt hat, ſo ſoll dieſes „Gericht dennoch formirt und die Sache behandelt wer„den, bis er gerichtet iſt."

Daß das Grundgeſetz an Genauigkeit, Beſtimmtheit und Deutlichkeit gewinnen würde, wenn es einen ſolchen Zuſatz erhielte, iſt natürlicherweiſe der Grund geweſen, welcher Se. Majeſtät bewogen hat, dieſen Vorſchlag zu veranlaſſen. Daß aber die Schließung oder Aufhebung des Storthinges das Reichsgericht nicht hindern könne, ſich zu formiren und die für daſſelbe beſtimmte Geſchäfte zu verhandeln, ſcheint eine ſo unwiderſprechliche Folge der Natur der Sache zu ſein, daß es, nach der Meinung des Comité, unnöthig ſein würde, deßwegen dem Grundgeſetz eine neue Beſtimmung beizufügen. Es iſt kaum rathſam dem Grundgeſetze Zuſätze, die nicht durchaus nothwendig ſind, zu geben.

Sollte aber auch die Meinung des Comité, in dieſer Rückſicht durchaus irrig ſein, ſo zeigt ſich doch noch ein anderer Grund, der die Annahme des gnädigſten Vorſchlages abzurathen ſcheint. Der Vorſchlag geht nehmlich von der Vorausſetzung aus, daß durch den König Jemand vor dem Reichsgericht angeklagt wird; da das Comité ſich aber die Freiheit genommen hat, vorzuſchlagen, daß §. 86. des Grundgeſetzes unverändert bleibe, ſo findet es um ſo viel weniger Grund die Annahme des Vorſchlages betreffend die Veränderung im §. 87. anzurathen, als es, vorausgeſetzt der Storthing gäbe dem

Vorſchlag Sr. Majeſtät betreffend die Veränderung des §. 86. nicht ſeine Zuſtimmung, auch nothwendig ſein würde, daß die Beſtimmung über das Recht der Angeklagten, bis auf Ein Drittel der Mitglieder des Reichsgerichts zu verwerfen, ferner im §. 87. beibehalten werde.

Aus dieſen Gründen wagt das Comité nicht die Annahme des Vorſchlags anzurathen.

Es wird daher anheimgeſtellt: „daß der Vorſchlag betreffend den §. 87. nicht angenommen werden kann."

Digitized by Google

Beilagen.

1) Statuten der königlichen Friedrichs-Univerſität zu Chriſtiania.

I. Aeußeres Verhältniß und Rechte der Univerſität.

§. 1. Die königliche Friedrichs-Univerſität zu Chriſtiania ſteht unmittelbar unter dem vom Könige ernannten Kanzler.

§. 2. Der Kanzler empfängt von dem academiſchen Collegio alle Sachen, welche das Collegium nicht abzumachen befugt iſt.

Was dem Könige einzureichen iſt, wird vom Kanzler dem betreffenden Regierungsdepartement übergeben.

§. 3. Eine jede dem Kanzler zukommende Verrichtung, wird, wenn er auf geſetzliche Weiſe verhindert iſt, von dem, vom König ernannten Vicekanzler übernommen.

§. 4. Die Univerſität ertheilt allein, nach dazu erlangter königlicher gnädigſter Erlaubniß, academiſche Würden.

§. 5. Die Univerſität, ſo wie eine jede ihrer Facultäten, hat das Recht die von ihr ausgeſtellten öffentlichen Documente, z. B. Diplomata, Teſtimonia publica u. ſ. w. mit einem rothen Wachsſiegel zu verſehen.

§. 6. Die Univerſität hat, in Uebereinſtimmung mit den §§. 2. 20. 25. des Landesgeſetzes, allein das Recht Almanache und Kalender zum Gebrauch im Reiche auszugeben, drucken zu laſſen und zu verhandeln.

§. 7. Die Univerſität wird, nach eingereichtem Geſuch, von der Staatskaſſe einen Erſatz der Abgaben erhalten, die ſie bei der Einführung der zum wiſſenſchaftlichen Gebrauch angeſchafften Sachen erlegt haben möchte.

II. Innere Organiſation der Univerſität.

Erſtes Capitel.

Von den Facultäten und von den Lehrern.

§. 8. Das Lehrerperſonal der Univerſität beſteht aus Profeſſoren und Lectoren.

§. 9. Das Lehrerperſonal wird nach den Hauptdiſciplinen, die vorgetragen werden, in vier Facultäten eingetheilt; ſie ſind: 1) die Theologiſche, 2) die Juriſtiſche, 3) die Mediziniſche und 4) die Philoſophiſche, welche, in Hinſicht der äußern Würde, gleich ſind.

§. 10. Einmal jährlich wählt eine jede der in §. 9. genannten Facultäten aus den Mitgliedern derſelben einen Profeſſor, der ein Jahr hindurch unter dem Namen Decanus, Vormann der Facultät iſt. — Die Wahlen der verſchiedenen Facultäten finden zu verſchiedenen Zeiten Statt, ſo daß in jedem dritten Monath eine Wahl vorgenommen wird. So lange und ſo oft irgend eine Facultät nur aus zwei Profeſſoren beſteht, ſollen dieſe jährlich abwechſelnd Decane ſein, nachdem durch das Loos entſchieden iſt, wer zu fungiren anfängt.

Keiner darf, ohne Gründe, deren Gültigkeit von dem academiſchen Collegio beurtheilt wird, die Wahl ausſchlagen, wenn er nicht zweimal nach einander erwählt wird, in welchem Falle er das zweitemal, ohne Gründe anzugeben, die Annahme des Decanats verweigern kann.

§. 11. In den Sitzungen der Facultäten wird alles, was zum Beſten der der Facultät zugehörigen Diſciplinen dient, erwogen. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Decans. Wichtige Sachen werden dem academiſchen Collegio anheimgeſtellt.

Zweites Capitel.

Von dem academiſchen Collegio, ſeinen Pflichten und Rechten.

§. 12. Das academiſche Collegium repräſentirt und verwaltet die ganze Univerſität und wacht über ihre Rechte.

Digitized by Google

§. 13. Das academiſche Collegium beſteht aus dem Prokanzler, ſämmtlichen Decanen und zwei Profeſſoren der philoſophiſchen Facultät, welche letztere jährlich von den ſämmtlichen Mitgliedern der Facultät erwählt werden. Dieſe hinzutretenden Profeſſoren dürfen, ohne Gründe, deren Gültigkeit das academiſche Collegium beurtheilt, die Wahl nicht ausſchlagen, wenn ſie nicht zweimal nach einander erwählt werden, in welchem Falle ſie das zweite Mal, ohne Gründe anzugeben, die Wahl ablehnen können.

§. 14. Der von dem Könige ernannte Prokanzler hat den Vorſitz in dem academiſchen Collegio; und der Gang der Verhandlungen wird von ihm beſtimmt und geleitet. Wenn die Stimmen gleich ſind, hat der Prokanzler eine entſcheidende Stimme.

§. 15. Der Prokanzler wacht über die Ausführung der Beſchlüſſe des Collegii.

§. 16. Wenn für den Prokanzler geſetzliche Hinderniſſe eintreten, ebenſo während der Vacanz des Kanzleramts, oder wenn der Prokanzler, während der Abweſenheit des Kanzlers, die Stelle des letztern vertritt, übernimmt der älteſte Decanus die Function des Prokanzlers.

Wenn geſetzliche Hinderniſſe für ein Mitglied des Collegii Statt finden, vertritt der älteſte Profeſſor der Facultät, zu welcher das Mitglied gehört, ſeine Stelle, und fungirt als jüngſtes Mitglied des Collegii.

§. 17. Es iſt die Pflicht des Collegii darüber zu wachen, daß eine jede Wiſſenſchaft, in welcher bei der Univerſität unterrichtet wird, in Übereinſtimmung mit den von einer jeden Facultät angenommenen Prälections-Catalogen und Studienplanen vorgetragen werde.

§. 18. a. Das academiſche Collegium hat die nächſte Oberaufſicht über alle, ſowol literariſche, als ökonomiſche Einrichtungen und Sammlungen, über die Einkünfte und Anlagen, wie über das Geldweſen der Univerſität im Ganzen, ihm iſt auch die obere Leitung dieſer Gegenſtände anvertraut; alles nach den allgemeinen oder ſpeciellen Beſtimmun-

gen und Regeln, die angenommen ſind, oder in der Zukunft angenommen werden.

b. Der König ernennt für das Collegium einen Quäſtor und einen Secretair, welche einen jährlichen Gehalt nach geſetzlich beſtimmten Emolumenten genießen. — Der Quäſtor kann für die ökonomiſchen Angelegenheiten der Univerſität in dem academiſchen Collegio Sitz und Stimme erhalten, wenn es von dem Könige verlangt wird.

§. 19. Am Schluſſe eines jedes Jahres überreicht das academiſche Collegium dem Kanzler eine Ueberſicht, ſowol der wiſſenſchaftlichen, als ökonomiſchen Lage der Univerſität. Dieſe Ueberſicht wird Sr. Majeſtät dem Könige vorgelegt.

§. 20. Wenn irgend ein Lehramt bei der Univerſität zu beſetzen iſt, ſo muß, als Leitung für den einzureichenden unterthänigſten Vorſchlag, zuerſt das Gutachten des academiſchen Collegii eingeholt werden.

Drittes Capitel.

Von den Vorleſungen, Feierlichkeiten und Ferien.

§. 21. Ein jeder Univerſitäts-Lehrer iſt verpflichtet in einem jeden halben Jahre die öffentlichen Vorleſungen in ſeinem Fache zu halten, die ihm durch den Studienplan aufgelegt ſind, ohne für dieſe Vorleſungen irgend ein Honorar zu erhalten.

§. 22. Ein jeder Profeſſor und Lector der Univerſität iſt außerdem berechtigt, Privatvorleſungen über einen beliebigen Zweig der Wiſſenſchaften zu halten und für dieſe, nach einer zwiſchen ihm und ſeinen Zuhörern Statt gefundenen Uebereinkunft, Honorar zu empfangen.

§. 23. Die Vorleſungen werden das ganze Jahr hindurch gehalten, ausgenommen, wenn Feierlichkeiten bei der Univerſität Statt finden, und während der Ferien, die, zuſammen, nicht mehr als drittehalb Monathe dauern ſollen.

§. 24. Die Feierlichkeiten bei der Univerſität ſind Magiſter- Licentiat- und Doctor-Promotionen, ſo wie die jährlichen Feiertage der Univerſität, nehmlich: der Reformations-

Digitized by Google

tag und der Geburtstag des Königs. Der Stiftungstag der Univerſität wird in jedem 25ſten Jahre den 2. September gefeiert.

Viertes Capitel.

Von den academiſchen Bürgern und übrigen Studirenden, ſo wie von den Prüfungen.

§. 25. Die, welche ſich bei der Univerſität dem Examen artium unterwerfen und darin beſtehen, ſollen, als academiſche Bürger in die Matrikel der Univerſität eingetragen werden. — Ausländer können als academiſche Bürger immatriculirt werden, ohne vorangehende Prüfung, wenn ſie darthun, daß ſie ſchon bei irgend einer fremden Univerſität immatrikulirt ſind und wenn ſie zuverläßige Teſtimonia vitae produciren.

§. 26. Wer ſich einem Präliminar-Examen unterworfen hat und darin beſtand, iſt berechtigt, als Studirender bei der Univerſität aufgenommen zu werden, doch ohne academiſcher Bürger zu werden. Auch wird er in eine beſondere Matrikel eingetragen.

§. 27. Bei der Immatrikulirung (§§. 25 und 26.) muß ſowol der academiſche Bürger, als derjenige, der ſich dem Präliminar-Examen unterwirft, fünf Speziesthaler an die academiſche Kaſſe bezahlen, wenn er nicht ſein Unvermögen darzuthun vermag. Der Immatrikulirte erhält ein Exemplar der academiſchen Geſetze, welchen er nachzuleben hat.

§. 28. Ein Jeder, der bei der Univerſität immatriculirt wird, ſoll, unter den Profeſſoren, einen, welchen er will, zum Privatpräceptor wählen. Dieſer wird ſein beſonderer Rathgeber und Leiter, an welchen er ſich, ſowol in wiſſenſchaftlichen als anderen Angelegenheiten, zu wenden hat, und der über ſein Verhalten, ſo lange er ſich bei der Univerſität aufhält, zu wachen hat.

Keiner iſt verpflichtet, Privatpräceptor einer größern Anzahl Studirender zu werden, als nach dem Verhältniß der Zahl der Profeſſoren zu den Studirenden.

§. 29. Bei den ſämmtlichen Prüfungen, die auf der

Digitized by Google

Univerſität Statt finden, ſoll, unter Beobachtung der unten gegebenen Beſtimmungen, die Verfahrungsart ſich nach den Vorſchriften richten, die entweder ſchon gegeben ſind oder noch gegeben werden.

§. 30. Beim Examen artium wird von denjenigen Kenntniſſen, in deren Beſitz die Eleven der gelehrten Schulen geſetzmäßig ſein ſollen, um zur Univerſität demittirt werden zu können, Rechenſchaft abgelegt.

§. 31. Bevor die academiſchen Bürger zum theologiſchen, lateiniſch-juriſtiſchen und lateiniſch-medicinischen oder zum Schullehrer Amts-Examen zugelaſſen werden können, müſſen ſie ſich dem Examen philologico-philosophicum unterwerfen. — Bei dieſem Examen werden die Fortſchritte der Studirenden in der Philoſophie, Mathematik, Aſtronomie, den Naturwiſſenſchaften, der Geſchichte, der Griechiſchen, Lateiniſchen und Hebräiſchen Sprache geprüft. Doch wird die Kenntniß der letztgenannten Sprache nur von denjenigen Studirenden gefodert, die Theologen zu werden gedenken.

§. 32. Beim theologiſchen Amts-Examen muß der Candidat theils durch ſchriftliche, theils durch mündliche Prüfung ſeine Kenntniſſe in der Exegeſe des alten und neuen Teſtaments, und in den dazu gehörigen Vorkenntniſſen, darthun. Der Candidat muß Kenntniſſe in der Exegeſe des ganzen neuen Teſtaments beſitzen; von der Exegeſe des alten Teſtaments wird ſo viel gefodert, als, durch eine Höchſte Reſolution, nach dem Vorſchlage der theologiſchen Facultät und nach dem Gutachten des academiſchen Collegii feſtgeſetzt werden wird. Ferner muß der Candidat ſeine Kenntniſſe in der Dogmatik, Dogmengeſchichte, Kirchengeſchichte, in der chriſtlichen Moral und in der natürlichen Theologie darthun.

§. 33. Beim juriſtiſchen Amts-Examen muß der Candidat, theils durch ſchriftliche, theils durch mündliche Prüfung ſeine Kenntniſſe in der allgemeinen Rechtslehre, in dem öffentlichen und Privatrechte des Vaterlandes, in der Geſchichte der Norwegiſchen Geſetze, der juriſtiſchen Hermeneutik, dem poſitiven Völkerrecht und Staatsrecht, der Statiſtik, dem Syſtem des Römiſchen Rechts in Verbindung mit

der Geſchichte dieſes Rechts und mit den Antiquitäten, darthun.

§. 34. Beim mediciniſchen Amts-Examen muß der Candidat, theils durch ſchriftliche, theils durch mündliche Prüfung ſeine Kenntniſſe in der Naturgeſchichte, Chemie, Anatomie und Phyſiologie, in der Pharmacologie, Pathologie, Therapie und Chirurgie, in der Geburtshülfe und in der Staatsarzneykunde darthun.

§. 35. Beim philologiſchen Amts- oder Schullehrer-Examen muß der Candidat, theils durch ſchriftliche, theils durch mündliche Prüfung darthun, daß er gründliche und ausgebreitete Kenntniſſe in der griechiſchen und römiſchen Philologie, in der hebräiſchen Sprache, ſo wie in der Geſchichte, Philoſophie und Mathematik beſitzt.

§. 36. Bei den ſämmtlichen Prüfungen, die auf der Univerſität Statt finden, ſind die bei derſelben angeſtellten Lehrer die alleinigen Examinatoren, außer inſofern der König, um die volle Zahl der Examinatoren, welche in keinem Hauptfache unter drei ſein darf, zu suppliren, es, nach dem eingereichten Gutachten der betreffenden Facultät oder des academiſchen Collegii, zweckmäßig finden ſollte, einen oder mehrere andere wiſſenſchaftlich gebildete Männer zur Theilnahme an den Prüfungen zu beordern.

§. 37. Mit Ausnahme der Fremden, welche nach §. 92. des Grundgeſetzes als Lehrer bei der Univerſität ernannt werden können, ſoll keiner zu irgend einem Amte, für deſſen Beſetzung die Geſetzgebung Amts-Examina erfodert, befördert werden, ohne ſich dieſen Prüfungen bei der Norwegiſchen Univerſität unterworfen zu haben. Die Aemter, welche bei den Amtscandidaten eine höhere wiſſenſchaftliche Bildung vorausſetzen, ſo nehmlich, daß dieſe ſich nicht allein das academiſche Bürgerrecht erworben, ſondern auch ſich ſowol dem Examen-philologico-philoſophicum, als dem theologiſchen, lateiniſch-juriſtiſchen, lateiniſch-mediziniſchen, oder philologiſchen Amts-Examen unterworfen haben müſſen — ſind vorzüglich folgende: Alle Prediger-Aemter, ſowol das des Catechets, als das des Biſchoffs, das Amt des Univerſi-

Digitized by Google

täts- und Schul-Lehrers, das des Staatsſecretairs, ſo wie das der Expeditionsſecretaire bei der Norwegiſchen Regierung in Chriſtiania, alle Amtsſtellen bei dem höchſten Gerichte, von der Stelle des Juſtitiarii an bis zu den Advocaten und Secretairen, alle Richterſtellen im Obergerichte wie in dem Untergerichte der Stifts-Hauptſtädte, die Präſidentenſtellen in den Magiſtraten, die Stiftamtmanns- und Amtmanns-Stellen, die Aemter des General-Chirurgus, General-Auditeurs und Brigade-Auditeurs, ſämmtliche Phyſicate, ſo wie mehrere Aemter, die entweder ſchon unter dieſen Beſtimmungen angeführt ſind, oder ferner angeführt werden möchten. — Die Vorſchriften dieſer Paragraphen, inſofern durch dieſelben die Beſtimmungen des Geſetzes, betreffend den Zutritt zu den Aemtern des Staats, erweitert ſind, ſollen doch nur für diejenigen Studirenden gelten, die ſich ſpäteſtens zwei Jahre nach der Publication dieſer Statuten durch den Stadtthing in Chriſtiania, den anbefohlnen Prüfungen unterwerfen.

Fünftes Capitel.

Von der academiſchen Diſciplin.

§. 38. Das academiſche Collegium ſorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, der Ruhe und der Sittlichkeit auf der Univerſität. Die Studirenden ſind verpflichtet, ſich den Beſchlüſſen, die es in dieſer Rückſicht zu faſſen für nöthig erachtet, zu unterwerfen.

§. 39. Sollte ein Studirender ſich ein Uebertreten der academiſchen Geſetze oder der Beſchlüſſe des Collegii, irgend eine Unordnung und unziemliche oder auffätzige Aufführung zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt das Collegium berechtigt ihn zu beſtrafen, nachdem es die Beſchaffenheit der Sache unterſucht und die Vertheidigung des Betreffenden angehört hat. — Iſt es nothwendig, das Factum durch die Erklärung eines andern, als des betreffenden, Studirenden aufzuklären, ſo wird eine ſolche Erklärung auf Ehre und Gewiſſen gegeben, ſo jedoch, daß ſie, wenn der Angeklagte es fodern ſollte, durch einen gerichtlichen Eid beſtätigt werden muß.

Digitized by Google

§. 40. Diejenigen Strafen, welche das academiſche Collegium für die genannten Vergehen zu erkennen befugt iſt, ſind folgende:

1) Zurechtweiſung durch den Decan der Facultät, zu welcher der Betreffende, ſeinen Studien zufolge, gehört, und im Beiſeyn der Mitglieder dieſer Facultät.

2) Zurechtweiſung durch den Prokanzler der Univerſität, im Beiſeyn ſowol des academiſchen Collegii als der Mitglieder der Facultät zu welcher der Betreffende gehört, wobei dem Schuldigen angedeutet wird, daß er, je nach der Beſchaffenheit des Vergehens, entweder für eine Zeitlang oder für immer den Zutritt zu den academiſchen Beneſizien verloren habe, welche, wäre er ſchon in deren Beſitz, ſogleich einzuziehen ſind.

3) Zurechtweiſung durch den Prokanzler, im Beiſeyn aller Univerſitätslehrer und zwölf durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichneter academiſcher Bürger, wobei das Collegium einen beſondern und offiziellen Bericht dieſer Sache, die unwürdige Aufführung oder das moraliſche Vergehen des Schuldigen betreffend, bei dem Kanzler abzuſtatten hat. Wenn der, auf dieſe Weiſe Beſtrafte durch ein nachheriges ruhmwürdiges Verhalten ein unbedingt gutes Zeugniß verdient, ſo iſt auch dieſes veränderte Verhalten dem Kanzler zu berichten.

§. 41. So iſt auch das academiſche Collegium befugt, durch einen Beſchluß einen Studirenden der Univerſität, wenn er ſich durch Trunk, ärgerliches Leben oder Verführung anderer Studirenden vergeht, zu relegiren und jede Verbindung zwiſchen ihm und der Univerſität aufzuheben. Geht dieſes Erkenntniß des Collegii auf eine Relegation von länger als ſechs Monathen, ſo wird dieſes Erkenntniß, wenn der Verurtheilte ſich unzufrieden mit demſelben erklärt, von der Seite der öffentlichen Behörde, durch eine von dem Prokanzler auf das Erkenntniß verzeichnete Invitation, unmittelbar dem höchſten Gericht übergeben, welches es auf die für Juſtizſachen angeordnete Weiſe behandelt. Der Verurtheilte iſt verpflichtet, ſpäteſtens binnen vier Wochen nach der Verkündigung des Urtheils, ſeine Erklärung abzugeben.

Digitized by Google

§. 42. Verfällt irgend ein Studirender in Zuchthaus= Feſtungs= oder in irgend eine andere verunehrende Strafe, ſo veranſtaltet das academiſche Collegium ſeine Relegation auf immer.

§. 43. Wird ein Lehrer, Beamter oder Studirender der Univerſität mit Arreſt belegt, ſo ſoll der Juſtiz=Beamte, welcher ihn gefänglich eingezogen hat, ſogleich dem academiſchen Collegio davon Nachricht geben und die Urſache des Arreſtes hinzufügen. — Eine jede Behörde, die eine Juſtizſache gegen irgend einen Studirenden anhängig macht, ſoll, ſo wie das Urtheil gefällt iſt, dem academiſchen Collegio ſogleich davon Nachricht geben, welches dann ſogleich die Relegation deſſelben zu veranſtalten hat, wenn dieſe (nach §. 42.) eine Folge des Urtheils ſein ſollte. Wenn auf dieſe Weiſe die Relegation Statt findet, ſo ſoll das academiſche Collegium durch den Kanzler der Univerſität der Regierung Nachricht davon ertheilen.

Sechstes Capitel.

Von den Stipendien.

§. 44. Das academiſche Collegium ertheilt, ſo weit die Mittel dazu beſtimmt ſind, die academiſchen Stipendien, nachdem es die Vorſchläge der betreffenden Facultäten gehört hat. — Das Collegium verwaltet die von Privatperſonen geſchenkten Legate, und ertheilt auch dieſe Stipendien, wenn der Geber es nicht anders beſtimmt hat.

§. 45. Nur academiſche Bürger, und unter dieſen nur die Dürftigen, können Stipendien genießen, wenn der Stifter irgend eines Privatlegats es nicht anders beſtimmt hat.

Academiſcher Fleiß und rühmliche Aufführung ſind die Hauptbedingungen für den Genuß der Stipendien.

§. 46. Stipendien können auch ſolchen academiſchen Bürgern ertheilt werden, die, nachdem ſie ihren eigentlichen Univerſitäts=Curſus vollendet haben, noch einige Zeit dort, um ihre Studien fortzuſetzen, zu verweilen wünſchen, wenn ſie ſich durch Fleiß und vorzügliche Talente auszeichnen.

Digitized by Google

§. 47. Vorſchläge zu Reiſe-Stipendien für ſolche academiſche Bürger, die, nachdem ſie ihre academiſche Laufbahn vollendet haben, durch Reiſen in oder außer dem Lande ihre Kenntniſſe zu erweitern, oder ſich für irgend eine beſondere Beſtimmung vorzubereiten wünſchen, werden der Entſcheidung durch eine königliche Reſolution anheimgeſtellt, wenn es, in Rückſicht irgend eines Privatlegats, nicht durch den Stifter anders beſtimmt iſt.

Siebentes Capitel.

Von den academiſchen Würden.

§. 48. Die academiſchen Würden, welche die Univerſität, nach dazu erhaltener königlicher Erlaubniß, zu ertheilen das Recht hat, ſind folgende: 1) Magisterium artium und die Licentiat-Grade in der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, welche, in Hinſicht der verſchiedenen Wiſſenſchaften, völlig gleiches Anſehen genießen; 2) die Doctorgrade in der Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Philoſophie, die ebenfalls ein völlig gleiches Anſehen genießen.

§. 49. Wer Magiſter artium oder Licentiat in der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin zu werden wünſcht, muß das erſte Zeugniß ſowol beim Examen philologico-philosophicum wie bei dem Amtsexamen ſeines Faches in lateiniſcher Sprache erhalten haben.

Demnächſt hat der Candidat ein Geſuch an das academiſche Collegium einzureichen, daß ihm erlaubt werde öffentlich für den Magiſter- oder Licentiat-Grad zu diſputiren. Dieſem Geſuch wird eine Ueberſicht über die wichtigſten Studien des Candidaten, ſo wie eine für den zu erlangenden Grad von ihm in lateiniſcher Sprache verfaßte Diſſertation, beigefügt.

Wird dieſe Diſſertation von der betreffenden Facultät als befriedigend, ſowol in Rückſicht der Materie als der Form, angenommen, ſo muß der Candidat, wenn er nicht früher das philologiſche Amtsexamen überſtanden hat, ſich einem gelehrten Colloquio, d. h. einer für ſein Hauptfach paſ-

ſenden Prüfung in der römiſchen und griechiſchen Philologie und in der Geſchichte, mit den betreffenden Univerſitätslehrern und im Beiſeyn des academiſchen Collegii, unterwerfen.

Das academiſche Collegium hat darauf, durch den Kanzler der Univerſität, dem Könige über das Reſultat der Prüfung des Candidaten, ſeine Talente und Gelehrſamkeit betreffend, Bericht abzuſtatten; dann auch, wenn dieſe Prüfung zur Genugthuung ausgefallen iſt, bei dem Könige ſowol um Erlaubniß für den Candidaten, ſeine Diſſertation öffentlich zu vertheidigen, als auch, für die Univerſität, dem Candidaten den zu erlangenden Grad zu ertheilen, inſofern er bei dieſer letzten Prüfung würdig erſcheint, nachzuſuchen.

Iſt nun die königliche Erlaubniß ertheilt, dann ſoll der Candidat öffentlich im Hörſaale der Univerſität und im Beiſeyn der betreffenden Facultät, ſeine Diſſertation vertheidigen. Wenn dieſes zur Zufriedenheit der Facultät geſchehen iſt, ſo wird, in Uebereinſtimmung mit der königlichen Approbation, dem Candidaten die gewünſchte Würde ertheilt.

Männer von anerkannten Kenntniſſen, die ſich dem philologiſchen Amtsexamen nicht unterworfen haben, können doch Magistri artium werden; jedoch müſſen ſie, in dieſem Falle, bevor das Collegium ſie dem Könige als ſolche, die der Ertheilung einer Erlaubniß öffentlich für die Magiſterwürde zu diſputiren würdig ſind, vorſtellt, im Beiſeyn des academiſchen Collegii ſich dem obenerwähnten Colloquio unterwerfen.

§. 50. Wer den Doctorgrad in der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philoſophie zu erlangen wünſcht, muß die im §. 49. feſtgeſetzten Beſtimmungen erfüllt haben, und alſo entweder Magister artium oder Licentiat ſein.

Außerdem ſoll der Doctorand, bevor es ihm erlaubt wird für den Grad zu diſputiren, drei öffentliche Vorleſungen, im Beiſeyn des academiſchen Collegii und der Lehrer der betreffenden Facultät, halten.

Der Doctorand iſt daher verpflichtet, bei dem academiſchen Collegio einzureichen:

1) Ein Geſuch um Erlaubniß für den Doctorgrad zu diſputiren, welchem beizufügen iſt, theils eine Ueberſicht über

die Hauptſtudien und gelehrten Arbeiten des Doctoranden, theils eine Anzeige der ſelbſterwählten Themata, über welche er ſich entſchloſſen hat, die geſetzlich beſtimmten Probevorleſungen zu halten.

2) Eine Inaugural-Diſſertation in lateiniſcher Sprache.

Hat die Doctor-Diſſertation ſowol in Rückſicht auf Inhalt als Form, den Beifall des academiſchen Collegii erhalten, ſo ſoll das academiſche Collegium durch den Kanzler der Univerſität beim Könige um die Erlaubniß nachſuchen, ſowol für den Doctoranden, die anbefohlenen Probevorleſungen öffentlich abzuhalten und ſeine Inaugural-Diſſertation öffentlich zu vertheidigen, als für die Univerſität, ihm das Doctor-Diplom zu ertheilen und ihn als Doctor zu proclamiren, vorausgeſetzt, daß er auch bei dieſer letztern Probe zeige, daß er die zu ertheilende Würde verdient.

§. 51. Das academiſche Collegium kann, mit Erlaubniß des Königs, nach dem Vorſchlage einzelner Facultäten, oder nach dem eingeholten Gutachten der betreffenden Facultät, den Doctorgrad als ein beſonderes Achtungszeichen Männern von anerkanntem literariſchen Verdienſte, und Solchen, die ſich durch Schriften auf eine ehrenvolle Weiſe bekannt gemacht haben — auch ohne daß ſie eine Inaugural-Diſſertation einſenden — ertheilen.

§. 52. Wer bei einer andern Univerſität den Magiſter- oder Licentiatgrad erhalten hat, dieſen aber bei der Norwegiſchen Univerſität zu erlangen wünſcht, muß ſich den in §. 49. geſetzlich beſtimmten Vorſchriften, hinſichtlich der Diſſertation und des gelehrten Colloquii, unterwerfen.

Wer bei anderen Univerſitäten als Doctor promovirt iſt, aber dabei die nehmlichen Rechte, mit den bei der Norwegiſchen Univerſität promovirten Doctoren, zu erhalten wünſcht, ſoll, nachdem er ſich im Beiſeyn des academiſchen Collegii dem im §. 49. geſetzlich beſtimmten Colloquio unterworfen, ſo wie nachdem er die drei Probevorleſungen gehalten hat, öffentlich die von ihm eingereichte Inaugural-Diſſertation nach den ſchon angeführten Beſtimmungen, vertheidigen.

§. 53. Ein Jeder, welcher bei der Norwegiſchen Univer-

ſität den Doctorgrad erhalten hat, iſt berechtigt Vorleſungen zu halten; doch ſoll er zuvor dem academiſchen Collegio anzeigen, welche Vorleſungen er zu halten entſchloſſen iſt.

Auf ein Geſuch kann das Collegium auch den Magiſtern und Licentiaten das Recht Vorleſungen zu halten ertheilen.

Achtes Capitel.

Von der Univerſitäts-Bibliothek und den übrigen wiſſenſchaftlichen Apparaten.

§. 54. Die Bibliothek der Univerſität, das anatomiſche Theater, der botaniſche Garten, das Naturalmuſeum, die phyſiſchen, chemiſchen und aſtronomiſchen Apparate, die Münz-Antiquitäts- und Model-Sammlungen ſollen auf eine zweckmäßige Weiſe erhalten, und, ſoweit die ökonomiſche Lage der Univerſität es erlaubt, erweitert werden.

Zwar ſind die genannten Inſtitute vorzüglich zum Gebrauch für die Lehrer und Studirenden der Univerſität beſtimmt, doch ſoll, ſo weit es die Umſtände erlauben, Anderen der Zutritt zu denſelben offen ſtehen; beſonders aber ſoll die Univerſitäts-Bibliothek zu beſtimmten Zeiten, zum allgemeinen Nutzen offen ſein, und zwar ſo, daß Bücher aus derſelben, unter Wahrnehmung nothwendiger Sicherheits-Maßregeln, an Ort und Stelle oder durch Ausleihen benutzt werden können.

Neuntes Capitel.

Von den Einkünften und Ausgaben der Univerſität.

§. 55. **Als gegenwärtige Fonds, ſo wie als feſte Einkünfte und als Eigenthum der Univerſität, werden durch dieſe Statuten folgende beſtätigt:**

1) Ein Drittheil der fortdaurenden jährlichen Einkünfte der Fonds des Aufklärungsweſens von den beneficirten Gütern in Uebereinſtimmung des §. 52. des Geſetzes vom 20. Auguſt 1821.

Digitized by Google

2) Die drei königlichen Zehnten von den Kirchſpielen Stange, Leuthen und Rommedal in Hedemarken, zufolge der Reſolution vom 2. September 1811.

3) Die der Univerſität, durch Reſcript vom 3. November 1813, zugetheilte Kornabgabe von Amtswohnungen, die von den beneficirten Gütern abgenommen und Civil-Beamten ertheilt werden.

4) Die ſogenannte Studienſteuer, in Uebereinſtimmung der Reſolution vom 2. September 1811.

5) Die durch ein königliches offenes Schreiben vom 10. April 1812. der Norwegiſchen Univerſität zugeſtandenen 100,000 Thlr. Däniſch. Silberwerth aus den Mitteln der Sorøer Academie; welche ſpäter zu 50,000 Speziesthaler in Norwegiſchen Staatsobligationen übertragen wurden.

6) Die freiwilligen Beiträge an Geld oder als loſe Landſchuld, die durch Subſcription zuſammengebracht ſind, inſofern ſolche Beiträge in jährlichen fortdaurenden Leiſtungen beſtehen und nicht in beweglichen Capitalien, die entweder ſchon für Gebäude oder andere Bedürfniſſe angewandt ſind oder werden ſollen.

7) Das der Univerſität durch ein königliches Reſcript vom 4. November 1812. geſchenkte Landguth Toyen bei Chriſtiania.

8) Die von den Predigern Barnholdt und Finne geſtifteten, oder von anderen Privatleuten zum Vortheil der Univerſität zu ſtiftenden Donationen und Legate, inſofern die Geber nicht ausdrücklich über den ſpeciellen Gebrauch und die Anwendung ſolcher Donationen verfügt haben ſollten.

§. 56. So lange die beneficirten Güter, nach den durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen, noch nicht ſo weit realiſirt ſind, daß die Einkünfte des der Univerſität zukommenden Antheils, in Verbindung mit den übrigen genannten Einkünften, hinreichende Hülfsmittel darbieten, ſoll der als nothwendig zu erachtende Zuſchuß auf das jährliche Budget der Einkünfte und Ausgaben des Reichs übertragen werden.

2) Conſtitution vom 4. Nov. 1814,

oder Grundgeſetz des Königreichs Norwegen, gegeben in der Reichsverſammlung zu Eidswold den 17. Mai 1814, und nunmehr, in Folge der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden, näher beſtimmt in Norwegens außerordentlichem Storthing zu Chriſtiania, den 4. Nov. 1814.

Wir Repräſentanten des Norwegiſchen Reichs bei dem den 7. October 1814 in Folge der Bekanntmachung vom letztverfloſſenen 16. Auguſt in Chriſtiania verſammelten außerordentlichen Storthing, thun kund:

Nachdem wir, wie unſere Bekanntmachung vom 21. v. M. ergiebt, am Tage zuvor, nach reifer Ueberlegung beſchloſſen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft, wie ein ſelbſtſtändiges Reich, mit dem Königreiche Schweden unter Einem Könige vereinigt ſein ſolle, jedoch unter Beibehaltung ſeines Grundgeſetzes, mit den zum Glück des Reichs und in Gemäßheit dieſer Vereinigung nothwendigen Veränderungen, haben wir dieſe in nähere Erwägung gezogen, und deshalb zugleich mit den zu dem Ende zu Folge der zu Moß geſchloſſenen Convention von letztverfloſſenem 14. Auguſt ernannten Königlichen Commiſſarien unterhandelt. Demnach haben wir beſchloſſen, gleichwie wir hierdurch beſchließen und feſtſetzen, daß anſtatt der von der Reichsverſammlung zu Eidswold den letztverfloſſenen 17. Mai gegebenen Conſtitution, folgende, theils auf dieſelbe gebauten, theils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Beſtimmungen inskünftige gelten und von allen und jeden Betreffenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden ſollen.

Grund=

Grundgeſetz des Reichs Norwegen.

A.

Von der Staatsform und der Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen iſt ein freies, ſelbſtſtändiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung iſt eingeſchränkt und erblich monarchiſch.

§. 2. Die Evangeliſch-Lutheriſche Religion bleibt die öffentliche Religion des Staats. Die Einwohner, welche ſich dazu bekennen, ſind verpflichtet, ihre Kinder in derſelben zu erziehen. Jeſuiten- und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden ſind ferner vom Zugang ins Reich ausgeſchloſſen.

B.

Von der ausübenden Macht, dem König und der Königlichen Familie.

§. 3. Die ausübende Macht iſt bei dem Könige.

§. 4. Der König ſoll ſich ſtets zur Evangeliſch-Lutheriſchen Religion bekennen, ſie aufrecht erhalten und ſie beſchützen.

§. 5. Die Perſon des Königs iſt heilig: Ihm kann nichts zur Laſt gelegt, und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt ſeinem Rathe ob.

§. 6. Die Erbfolge iſt lineal und agnatiſch, ſo wie ſie ſich in der von Schwedens Reichsſtänden beſchloſſenen und vom Könige angenommenen Succeſſionsordnung vom 26. September 1810, welche dieſem Grundgeſetz in Ueberſetzung beigefügt wird, beſtimmt findet. Unter die Erbberechtigten iſt auch der Ungeborne zu rechnen, der ſogleich ſeine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach ſeines Vaters Tode geboren wird. Wenn ein zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen erbberechtigter Prinz geboren wird, ſoll ſein Name und die Zeit ſeiner Geburt dem erſten zu hal-

Digitized by Google

tenden Storthinge angezeigt und in deſſen Protokoll bemerkt werden.

§. 7. Iſt kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden, ſo kann der König dem Storthing Norwegens zu gleicher Zeit wie Schwedens Ständen ſeinen Nachfolger vorſchlagen. Sobald der König ſeinen Vorſchlag dargelegt hat, ſollen die Repräſentanten beider Völker aus ihrer Mitte ein Comité erwählen, welches das Recht hat, die Wahl zu beſtimmen, falls der Vorſchlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräſentanten jedes Volks beſonders genehmigt wird. Die Anzahl der Mitglieder in dieſem Comité, welche aus gleich vielen von jedem Reiche beſtehen ſoll, und die Ordnung, die bei der Wahl befolgt werden muß, wird durch ein Geſetz beſtimmt, welches der König zu derſelben Zeit Norwegens Storthing und den Schwediſchen Reichsſtänden vorſchlägt. Aus dem verſammelten Comité tritt Einer durch das Loos aus.

§. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Geſetz feſtgeſetzt, welches nach Uebereinkunft zwiſchen dem Norwegiſchen Storthing und den Schwediſchen Ständen gegeben wird, oder falls ſie ſich darüber nicht vereinigen können, durch ein von den Repräſentanten jedes Reichs ernanntes Comité, mit den im vorſtehenden §. 7. angeführten Beſtimmungen. Sobald der König das im Geſetz beſtimmte Alter erreicht hat, erklärt er ſich öffentlich für mündig.

§. 9. Sobald der König, als volljährig, die Regiernng antritt, ſo legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und ſchwöre, das Königreich Norwegen in Uebereinſtimmung mit deſſen Conſtitution und Geſetzen zu regieren, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!“ Iſt der Storthing zu der Zeit nicht verſammelt, ſo wird dieſer Eid ſchriftlich im Staatsrathe niedergelegt und vom Könige auf dem erſten Storthing feierlich wiederholt, entweder mündlich oder ſchriftlich durch den von ihm dazu Beauftragten.

§. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geſchieht, nachdem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er ſelbſt feſtſetzt

Digitized by Google

§. 11. Jedes Jahr hält ſich der König, wenn nicht wichtige Hinderniſſe entgegen ſtehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12. Der König wählt ſelbſt einen Rath aus Norwegiſchen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre ſind. Dieſer Rath ſoll wenigſtens aus einem Staatsminiſter und ſieben anderen Mitgliedern beſtehen. Eben ſo kann der König einen Vicekönig, oder einen Statthalter beſtellen. Der König vertheilt die Geſchäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, ſo wie er dies für dienlich erachtet. Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen, kann der König, oder in ſeiner Abweſenheit der Vicekönig (oder der Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen) bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsraths, andere Norwegiſche Bürger berufen, nur keine Mitglieder des Storthinges. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen.

§. 13. Während der Entfernung des Königs überträgt er, in den Fällen, die er ſelbſt vorſchreibt, dem Vicekönige oder dem Statthalter, zugleich mit wenigſtens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reichs. Dieſe ſollen in des Königs Namen und an ſeiner Statt die Regierung führen. Sie ſollen ſowol den Beſtimmungen dieſes Grundgeſetzes unverbrüchlich nachleben, als den beſonderen damit übereinſtimmenden Vorſchriften, die der König ihnen als Inſtruction ertheilt. Ueber die ſolcher Geſtalt entſchiedenen Sachen haben ſie dem Könige einen unterthänigen Bericht zu erſtatten. Die Geſchäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, wobei im Falle, daß die Stimmen gleich ſind, der Vicekönig oder der Statthalter, oder in deren Abweſenheit das erſte Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen hat.

§. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder ſein älteſter Sohn ſein, aber nicht eher, als bis ſie das für den König beſtimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Norwege oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig ſoll im Reiche wohnen, und darf ſich nicht länger als drei Monathe im Jahre außerhalb deſſelben

Digitized by Google

aufhalten. Wenn der König gegenwärtig iſt, hört die Function des Vicekönigs auf. Iſt kein Vicekönig, aber ein Statthalter vorhanden, ſo hört gleichfalls deſſen Function auf, daer in ſolchem Falle bloß der erſte Staatsrath iſt.

§. 15. Bei dem Könige verbleiben ſtets, während ſeines Aufenthalts in Schweden, der Norwegiſche Staatsminiſter und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich wechſeln. Sie haben dieſelben Pflichten und dieſelbe conſtitutionelle Verantwortlichkeit, als die ſich in Norwegen befindende (im §. 13. genannte) Regierung, und allein in ihrem Beiſein ſollen die Norwegiſchen Angelegenheiten vom Könige entſchieden werden. Alle Anträge Norwegiſcher Bürger an den König ſollen erſt bei der Norwegiſchen Regierung eingeliefert und mit deren Bedenken verſehen werden, ehe ſie abgemacht werden. Ueberhaupt müſſen keine Norwegiſche Sachen erledigt werden, ohne daß das Bedenken der Norwegiſchen Regierung eingeholt iſt, wofern nicht wichtige Hinderniſſe ſolches verbieten. Der Norwegiſche Staatsminiſter trägt die Sachen vor, und iſt für die Uebereinſtimmung der Expeditionen mit den gefaßten Beſchlüſſen verantwortlich.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienſt, alle Zuſammenkünfte und Verſammlungen wegen Religionsſachen an, und ſieht darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Religion die ihnen vorgeſchriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizey betreffen; doch dürfen ſie nicht der Conſtitution und den vom Storthinge gegebenen Geſetzen widerſtreiten. Sie gelten proviſoriſch bis zum nächſten Storthinge.

§. 18. Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche der Storthing auflegt. Die Norwegiſche Staatskaſſe verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfniſſen Norwegens angewendet.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Staatseigenthum und die Regalien auf die vom Storthinge beſtimmte

und für das Gemeinweſen nützlichſte Weiſe angeordnet und verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchſten Gerichts geſprochen und deſſen Bedenken eingezogen iſt. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er des Königs Gnade annehmen, oder ſich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will. In den Sachen, welche der Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der erkannten Lebensſtrafe Statt finden.

§. 21. Der König erwählt und beſtellt, nachdem er ſeinen Norwegiſchen Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, Geiſtliche- und Militairbeamten. Dieſe ſchwören der Conſtitution und dem Könige Gehorſam und Treue. Die Königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden; doch kann der Kronprinz oder ſein älteſter Sohn zum Vicekönige ernannt werden.

§. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminiſter und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, ſo wie die Beamten, welche bei deſſen Büreaux angeſetzt ſind, die Geſandten und Conſuln, die bürgerlichen und geiſtlichen, höheren obrigkeitlichen Perſonen, die Regimentsſchefs und Chefs anderer Militaircorps, die Commandanten in den Feſtungen und Oberbefehlshaber auf den Kriegsſchiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom Könige verabſchiedet werden, nachdem er hierüber das Bedenken des Staatsraths gehört hat. In wiefern den ſolcher Geſtalt verabſchiedeten Beamten Penſion zu bewilligen iſt, wird vom nächſten Storthinge entſchieden. Inzwiſchen genießen ſie zwei Drittheile ihres vorher gehabten Gehalts. Andere Beamte können vom Könige nur ſuspendirt werden, und ſollen dann ſogleich vor die Richterſtühle geſtellt werden; aber ſie dürfen nicht anders, als nach Urtheil abgeſetzt, auch nicht gegen ihren Willen verſetzt werden.

§. 23. Der König kann nach ſeinem Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienſte, die öffentlich bekannt gemacht werden müſſen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, welchen jedes Amt mit ſich

führt. Der Orden befreiet Keinen von den gemeinſchaftlichen Pflichten und Laſten der Staatsbürger, auch führt er nicht vorzüglichen Anſpruch auf Staatsämter mit ſich. Beamte, die in Gnaden entlaſſen werden, behalten den Titel und Rang der von ihnen bekleideten Aemter. Keine perſönliche oder gemiſchte, erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemand für die Zukunft verliehen werden.

§. 24. Der König wählt und verabſchiedet, nach eigenem Gutbefinden, ſeinen Hofſtaat und ſeine Hofbedienten.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthinges Einwilligung weder vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienſte fremder Mächte überlaſſen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthinges in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten ſollen keine andere als Norwegiſche Truppen in Norwegen, und keine Norwegiſche Truppen in Schweden ſtationirt ſein. Doch kann der König in Schweden eine Norwegiſche Garde und Norwegiſche Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchſtens ſechs Wochen im Jahre, die nächſten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Gränzen eines der beiden Reiche zuſammenberufen; indeß darf in keinem Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen, in Friedenszeiten, von des einen Reichs Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskrieg dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthinges gebraucht werden. Die Norwegiſche Flotte ſoll ihre eigenen Werfte, und im Frieden ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit den Seeleuten des andern beſetzt werden, außer in ſo fern dieſe ſich freiwillig miethen laſſen. Die Landwehr und die übrigen Norwegiſchen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

§. 26. Der König hat das Recht, die Truppen zuſam-

Digitized by Google

men zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu ſchließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Geſandte zu ſchik-ken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen, ſo ſoll er der Regierung in Norwegen ſeine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollſtändigen Berichte über den Zuſtand des Reichs, in Hinſicht ſeiner Finanzen und ſeiner Vertheidigungsmittel u. ſ. w. Nachdem dies geſchehen iſt, beruft der König den Norwegiſchen Staatsminiſter und die Norwegiſchen, ſo wie die Schwediſchen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und ſetzt dann die Gründe und Umſtände feſt, die in dieſem Falle in Erwägung gezogen werden müſſen, wobei zugleich die Erklärung der Norwegiſchen Regierung über den Zuſtand dieſes Reichs, ſo wie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen iſt. Ueber dieſe Gegenſtände fordert der König ihr Bedenken, welche ſie ein jeder für ſich zu Protokoll geben ſollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgeſetz beſtimmt; und dann hat der König das Recht, den Beſchluß, den er für den nützlichſten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§. 27. Alle Staatsräthe ſollen, wenn ſie nicht geſetzliche Abhaltung haben, im Staatsrathe gegenwärtig ſeyn, und es kann in demſelben kein Beſchluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Anzahl der Mitglieder gegenwärtig iſt. In den Norwegiſchen Sachen, welche nach dem §. 15. in Schweden abgemacht werden, darf kein Beſchluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der Norwegiſche Staatsminiſter und ein Norwegiſcher Staatsrath, oder beide Norwegiſche Staatsräthe gegenwärtig ſind.

§. 28. Die Vorſtellungen über die Beſetzung der Aemter und über andere Sachen von Wichtigkeit (ausgenommen diplomatiſche und eigentlich militairiſche Commandoſachen) ſollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu deſſen Fache ſie gehören, und die Sachen werden von demſelben, dem im Staatsrathe gefaßten Beſchluſſe gemäß, expedirt.

§. 29. Geſtattet ein geſetzliches Hinderniß es einem Staatsrathe nicht, zu erſcheinen, und die zu ſeinem Fache

Digitized by Google

gehörende Sachen vorzutragen, ſo ſollen ſie von einem andern Staatsrathe vorgetragen werden, den der König, wenn er zugegen iſt, oder, im entgegengeſetzten Falle, der, welcher den Vorſitz im Staatsrathe führt, in Vereinigung mit den anderen Staatsräthen dazu beſtellt. Werden ſo viele durch geſetzliche Hinderniſſe abgehalten, zu erſcheinen, daß nicht mehr als die Hälfte der beſtimmten Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig iſt, ſo ſollen auf gleiche Weiſe andre Beamte beſtellt werden, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, in welchem Falle unverzüglich darüber an den König berichtet wird, welcher entſcheidet, ob ſie in dieſer Function bleiben ſollen.

§. 30. Im Staatsrathe wird über alle die Sachen, die darin verhandelt werden, ein Protokoll geführt. Ein Jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, iſt verpflichtet, ſeine Meinung mit Freimüthigkeit zu ſagen, welche der König verbunden iſt zu hören. Indeß iſt es dieſem vorbehalten, ſeinen Beſchluß nach ſeinem eigenen Ermeſſen zu faſſen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, daß des Königs Beſchluß der Staatsform oder den Reichsgeſetzen widerſtreitet, oder augenſcheinlich für Norwegen ſchädlich iſt, ſo iſt es deſſen Pflicht, kräftige Vorſtellungen dagegen zu machen, und ſeine Meinung im Protokolle beizufügen. Derjenige, der nicht ſolchergeſtalt proteſtirt hat, wird angeſehen, als wäre er mit dem Könige einig geweſen, iſt dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenſchaft gezogen werden.

§. 31. Alle vom Könige ſelbſt ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militairiſchen Commandoſachen) ſollen von dem Norwegiſchen Staatsminiſter contraſignirt werden.

§. 32. Die Beſchlüſſe, welche die Regierung in Norwegen während der Abweſenheit des Königs faßt, werden in des Königs Namen ausgefertigt und von dem Vicekönig, oder dem Statthalter, und vom Staatsrathe unterzeichnet. Contraſignirt werden ſie von dem, der die Sache vorträgt, da er für die Uebereinſtimmung der Expedition mit dem Protokolle, worin die Reſolution eingetragen iſt, verantwortlich ſein muß.

§. 33. Alle Vorſtellungen über Norwegiſche Sachen

Digitized by Google

werden, ſo wie die Expeditionen, die nach Anleitung derſelben geſchehen, in Norwegiſcher Sprache abgefaßt.

§. 34. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs iſt, den Titel: Kronprinz. Die übrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heißen Prinzen, und die Königlichen Töchter Prinzeſſinnen.

§. 35. Sobald der Thronerbe ſein achtzehntes Jahr vollendet hat, iſt er berechtigt Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36. Kein Prinz vom Geblüt darf ſich ohne Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen, ſo verwirkt er ſein Recht auf Norwegens Krone.

§. 37. Die Königlichen Prinzen und Prinzeſſinnen ſollen für ihre Perſonen vor keinem Andern als dem Könige, oder dem, den er zum Richter über ſie verordnet, belangt werden.

§. 38. Sowol der Norwegiſche Staatsminiſter, als die beiden Norwegiſchen Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathſchlagende Stimme in dem Schwediſchen Staatsrathe, wenn in demſelben Gegenſtände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. In ſolchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsraths eingezogen werden, wofern nicht die Sachen eine ſo ſchleunige Entſcheidung erheiſchen, daß dazu keine Zeit iſt.

§. 39. Stirbt der König und iſt der Thronfolger noch unmündig, ſo ſollen der Norwegiſche und der Schwediſche Staatsrath ſogleich zuſammentreten, um gemeinſchaftlich die Einberufung zum Storthinge in Norwegen und zum Reichstage in Schweden auszufertigen.

§. 40. Bis dahin, daß die Repräſentanten beider Reiche verſammelt ſind und eine Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, ſteht ein, von einer gleichen Anzahl Norwegiſcher und Schwediſcher Mitglieder zuſammengeſetzter, Staatsrath der Verwaltung der Reiche, unter Beobachtung ihrer gegenſeitigen Grundgeſetze, vor. Der Norwegiſche und der Schwediſche Staatsminiſter,

Digitized by Google

die im vorbenannten zuſammengeſetzten Rathe Sitz haben, loſen mit einander, wer darin den Vorſitz führen ſoll.

§. 41. Die in den beiden vorhergehenden §. §. beſtimmten Verhaltungsregeln ſollen auch Statt finden, ſo oft es zufolge der Regierungsform von Schweden, dem Schwediſchen Staatsrathe, in der Eigenſchaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42. Was die ferneren Beſtimmungen betrifft, welche in den, in den §. §. 39. 40 und 41. angeführten Fällen nothwendig ſind, ſo ſchlägt der König auf dem nächſten Norwegiſchen Storthing und Schwediſchen Reichstage ein Geſetz vor, das auf dem Grundſatze vollkommener Gleichheit zwiſchen beiden Reichen beruht.

§. 43. Die Wahl der Vormünder, welche die Regierung für den unmündigen König führen, ſoll nach denſelben Regeln und nach derſelben Weiſe vorgenommen werden, wie oben im §. 7. für die Wahl eines Thronfolgers vorgeſchrieben worden iſt.

§. 44. Diejenigen, welche in den, in den §§. 40 und 41. angeführten, Fällen der Regierung vorſtehen, ſollen, die Norweger vor dem Norwegiſchen Storthing, folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und ſchwöre, der Regierung in Uebereinſtimmung mit der Conſtitution und den Geſetzen vorzuſtehen, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!" Die Schweden leiſten den Eid vor den Schwediſchen Reichsſtänden. Wird zu der Zeit kein Storthing oder Reichstag gehalten, ſo wird der Eid ſchriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und nachher auf dem nächſten Storthing oder Reichstag wiederholt.

§. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, ſollen ſie vor dem Könige und dem Storthing von derſelben Rechenſchaft ablegen.

§. 46. Unterlaſſen die Betreffenden in Uebereinſtimmung mit den §§. 39 und 41. den Storthing ſogleich zuſammen zu berufen, ſo liegt es dem höchſten Gericht, als eine unbedingte Pflicht, ob, ſobald 4 Wochen verfloſſen ſind, dieſe Zuſammenberufung zu veranſtalten.

Digitized by Google

§. 47. Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs muß, wenn deſſen Vater nicht darüber eine ſchriftliche Beſtimmung hinterlaſſen hat, auf die in den §. 7. und 43. vorgeſchriebene Art feſtgeſetzt werden. Es muß eine unabweichliche Regel ſein, daß dem unmündigen Könige hinlänglicher Unterricht in der Norwegiſchen Sprache ertheilt wird.

§. 48. Iſt der männliche Königsſtamm ausgeſtorben, und kein Thronfolger erwählt, ſo ſoll ein neues Königsgeſchlecht auf die im §. 17. vorgeſchriebene Weiſe gewählt werden. Inzwiſchen wird es mit der ausübenden Macht nach dem §. 43. gehalten.

Von dem Bürgerrecht und der geſetzgebenden Macht.

§. 49. Das Volk übt die geſetzgebende Macht durch den Storthing (Reichsverſammlung) aus, welcher aus zwei Abtheilungen beſteht, einem Lagthing (geſetzgebenden Körper) und einem Odelsthing (den Grundeigenthümern).

§. 50. Stimmberechtigt ſind nur Norwegiſche Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande 5 Jahre wohnhaft geweſen ſind, ſich daſelbſt aufhalten und entweder:

a) Beamte ſind oder geweſen ſind;

b) Landbeſitz haben, oder länger als fünf Jahre matriculirtes Land gebaut haben;

c) Bürger in Handelsſtädten ſind, oder in einer Kauf- oder Landſtadt einen Grundbeſitz haben, deſſen Werth wenigſtens 300 Rthlr. beträgt.

§. 51. Ein Mannszahlregiſter über alle ſtimmberechtigte Einwohner ſoll in jeder Kaufſtadt vom Magiſtrat und in jedem Kirchſpiele vom Vogt oder Prediger verfaßt werden. Die Veränderungen, welche unter den Einwohnern vorfallen, werden unverzüglich bemerkt. Jeder ſoll, ehe er in dieß Verzeichniß eingetragen wird, öffentlich zu Gericht der Conſtitution Treue ſchwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird ſuspendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, wegen Unmündigkeit, wegen Falliment, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, es

Digitized by Google

ſei denn, daß der Concours durch Feuersbrunſt oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verurſacht worden.

§. 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Karre oder zu einer andern entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienſte einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch die Ueberführung, Stimmen erkauft, ſeine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlverſammlung geſtimmt zu haben.

§. 54. Die Wahl- und Diſtrictsverſammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie müſſen vor dem Ausgang des Decembermonaths zu Ende gebracht ſein.

§. 55. Die Wahlverſammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchſpiels, in den Kauf- und Handelsſtädten in der Kirche, auf dem Rathhauſe oder einer andern dazu bequemen Stelle gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Prediger und ſeinen Gehülfen, in den Städten von den Magiſträten und Vorſtehern geleitet. Die Abgebung der Stimmen geſchieht in der Ordnung, die das Mannszahlregiſter ergiebt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Verſammlung entſchieden. von deren Erkenntniß man an den Storthing provociren kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, ſoll die Conſtitution vorgeleſen werden, in den Städten von der erſten Magiſtratsperſon, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. In den Städten wird für jede 50 ſtimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Dieſe Wahlmänner verſammeln ſich innerhalb der erſten acht Tage an dem, von der Obrigkeit dazu beſtimmten Ort, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldiſtrikt, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl um auf dem Storthing zu erſcheinen und Sitz zu nehmen, ſo daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchſte An-

zahl iſt, die ein Ort ſenden kann. Hat eine Handelsſtadt weniger als 150 ſtimmberechtigte Einwohner, ſo ſendet ſie ihre Wahlmänner zu der nächſten Stadt, um in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu ſtimmen, und dann werden beide Städte als ein Diſtrict angeſehen.

§. 58. In jedem Kirchſpiel auf dem Lande ernennen die ſtimmberechtigten Einwohner in Verhältniß ihrer Anzahl die Wahlmänner dergeſtalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und ſo weiter im nämlichen Verhältniß. Dieſe Wahlmänner verſammeln ſich innerhalb eines Monaths darauf an einem vom Amtmann dazu beſtimmten Ort, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den anderen Stimmberechtigten im Amte, ein Zehntheil ihrer eignen Zahl, um auf dem Storthinge zu erſcheinen und Sitz zu nehmen, ſo daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl iſt.

§. 59. Die im §. 57. und 58. feſtgeſetzten Beſtimmungen gelten bis zum nächſten Storthinge. Wird dann befunden, daß die Repräſentanten der Kaufſtädte mehr oder weniger als ein Drittheil von den Repräſentanten des ganzen Reichs ausmachen, ſo muß der Storthing für die Zukunft dieſe Beſtimmungen ſo verändern, daß die Repräſentanten der Kaufſtädte ſich zu denen des Landes wie eins zu zwei verhalten, und muß die Zahl der Repräſentanten im Ganzen nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 ſein.

§. 60. Die ſich im Reiche befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militairdienſte oder anderer geſetzlicher Abhaltung nicht erſcheinen können, können Denjenigen, welche die Wahlverſammlungen leiten, ehe dieſe beendigt ſind, ihre Stimmen einſenden.

§. 61. Keiner kann zum Repräſentanten gewählt werden, wofern er nicht 30 Jahr alt iſt und ſich 10 Jahr lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamte, welche bei deren Büreaux angeſetzt ſind, die Hofbedienten

und Penſioniſten des Hofs können nicht zu Repräſentanten erwählt werden.

§. 63. Jeder, der zum Repräſentanten erwählt wird, iſt verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wofern er nicht durch Hinderniſſe abgehalten iſt, die von den Wahlmännern geſetzlich anerkannt werden, deren Erkenntniß der Beurtheilung des Storthinges unterworfen werden kann. Derjenige, der zwei auf einander folgende Male als Repräſentant auf einem ordentlichen Storthing erſchienen iſt, iſt nicht verbunden, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräſentant durch geſetzliche Urſache verhindert, auf dem Storthing zu erſcheinen; ſo tritt der, welcher nächſt ihm die mehreſten Stimmen hatte, in ſeine Stelle.

§. 64. Sobald die Repräſentanten erwählt ſind, werden ſie mit einer Vollmacht verſehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit, und in den Städten von dem Magiſtrat, ſo wie von ſämmtlichen Wahlmännern unterſchrieben iſt, zum Beweis deſſen, daß ſie auf die in der Conſtitution vorgeſchriebene Weiſe ernannt ſind. Die Geſetzlichkeit dieſer Vollmachten wird vom Storthinge beurtheilt.

§. 65. Jedem Repräſentanten gebührt Vergütung ſeiner Reiſekoſten nach und von dem Storthinge, aus der Staatskaſſe, und ſeines Unterhalts während der Zeit, die er dem Storthinge beiwohnt.

§. 66. Die Repräſentanten ſind auf ihrer Reiſe zum und vom Storthinge, ſo wie während ihres Aufenthalts bei demſelben, von aller perſönlichen Haft befreit, wenn ſie nicht in einem öffentlichen Verbrechen ergriffen werden; auch können ſie nicht, außer von dem verſammelten Storthinge, zur Verantwortung wegen ihrer daſelbſt geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder iſt verpflichtet, ſich nach der daſelbſt angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67. Die auf vorſtehende Weiſe erwählten Repräſentanten machen den Storthing des Königreichs Norwegen aus.

§. 68. Der Storthing wird in der Regel den erſten

Werkeltag im Februarmonat jedes dritten Jahres in der Hauptſtadt des Reichs eröffnet, wenn der König nicht wegen außerordentlicher Umſtände, wie feindlichen Einfalls oder anſteckender Krankheit, dazu eine andere Stadt im Reiche beſtimmt. Solche Beſtimmung muß dann bei Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, den Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zuſammenzuberufen; der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsörter wenigſtens ſechs Wochen vor der Zeit verleſen werden muß, wo die Mitglieder des Storthinges an dem beſtimmten Orte zuſammenkommen ſollen.

§. 70. Ein ſolcher außerordentlicher Storthing kann vom Könige, wann er es für gut beſindet, aufgehoben werden.

§. 71. Die Mitglieder des Storthinges fungiren als ſolche, während dreier auf einander folgender Jahre, ſowol bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthinge, welche inzwiſchen gehalten werden.

§. 72. Wird ein außerordentlicher Storthing noch zu der Zeit gehalten, da der ordentliche zuſammentreten ſoll; ſo hört die Wirkſamkeit des erſten auf, ſobald der letzte verſammelt iſt.

§. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittheile ſeiner Mitglieder gegenwärtig ſind.

§. 74. Sobald der Storthing ſich conſtituirt hat, eröffnet der König, oder der, den er dazu beſtellt hat, deſſen Verhandlungen mit einer Rede, worin er denſelben von dem Zuſtande des Reichs und den Gegenſtänden unterrichtet, auf welche er beſonders die Aufmerkſamkeit des Storthinges hinzulenken wünſcht. In des Königs Gegenwart darf keine Berathſchlagung Statt finden. Der Storthing erwählt unter ſeinen Mitgliedern ein Viertheil, welches den Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden den Odelsthing. Jeder Thing hält ſeine Verſammlungen abgeſondert und ernennt ſeinen eignen Präſidenten und Secretair.

§. 75. Es kommt dem Storthing zu:

a) Geſetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Laſten aufzulegen, welche doch nicht länger gelten, als bis zum 1. Julius des Jahrs, da der neue ordentliche Storthing verſammelt iſt, wofern ſie nicht von dieſem ausdrücklich erneuert werden;

b) Anleihen auf den Credit des Reichs zu eröffnen;

c) Aufſicht über das Geldweſen des Reichs zu führen;

d) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldſummen zu bewilligen;

e) zu beſtimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofſtaat ausgezahlt werden ſoll, und die Apanage der Königlichen Familie feſtzuſetzen, welche jedoch nicht in feſtem Eigenthum beſtehen darf;

f) ſich das in Norwegen exiſtirende Regierungsprotokoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme eigentlicher militairiſcher Commandoſachen) vorlegen zu laſſen, nebſt beglaubigten Abſchriften oder Auszügen aus den beim Könige durch den Norwegiſchen Staatsminiſter und die in Schweden befindlichen zwei Staatsräthe geführten Protokollen, oder den daſelbſt vorgelegten öffentlichen Papieren;

g) ſich die Bündniſſe und Tractaten mittheilen zu laſſen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen iſt, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerſtreiten dürfen;

h) Jeden aufzufodern, vor dem Storthing zu erſcheinen, mit Ausnahme des Königs und der Königlichen Familie: doch gilt dies für die Königlichen Prinzen nicht, inſofern ſie andre Aemter als das des Vicekönigs bekleiden;

i) die inzwiſchen beſtandenen Gehalts- und Penſionsliſten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig gefunden werden;

k) fünf Reviſoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staats durchſehen, und Auszüge aus denſelben durch den Druck bekannt machen ſollen, daher dieſe Rechnungen

nungen jedes Jahr vor dem 1. Julius dieſen Reviſoren zugeſtellt werden müſſen;

1) Fremde zu naturaliſiren.

§. 76. Jedes Geſetz ſoll auf dem Odelsthing entweder von deſſen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerſt vorgeſchlagen werden. Iſt der Vorſchlag daſelbſt angenommen, ſo wird er an den Lagthing geſandt, welcher ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Fall ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückſchickt. Dieſe werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welcher entweder den Geſetzesvorſchlag hinlegt, oder ihn wiederum mit oder ohne Veränderung an den Lagthing ſendet. Iſt der Vorſchlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von dieſem zum zweitenmal abweiſend zurückgeſandt, ſo tritt der ganze Storthing zuſammen, und dann wird mit zwei Drittheilen ſeiner Stimmen über den Vorſchlag entſchieden. Zwiſchen zwei ſolchen Berathſchlagungen müſſen jedesmal wenigſtens drei Tage verfließen.

§. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeſchlagener Beſchluß den Beifall des Lagthings oder des verſammelten Storthings erhalten, ſo wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König geſandt, wenn er gegenwärtig iſt, oder, im entgegengeſetzten Falle, an den Viceködnig oder an die Norwegiſche Regierung, mit dem Antrage auf Ertheilung der Königlichen Sanction.

§. 78. Bewilligt der König den Beſchluß, ſo verſieht er ihn mit ſeiner Unterſchrift, wodurch er Geſetz wird. Genehmigt er ihn nicht, ſo ſendet er ihn an den Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beſchluß zu ſanctioniren.

§. 79. In dieſem Falle darf der Beſchluß nicht mehr von dem dann verſammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der ſich auf dieſelbe Weiſe benehmen kann, wenn der nächſte ordentliche Storthing denſelben Beſchluß aufs neue vorſchlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann

dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majeſtät Ihre Sanction einem Beſchluſſe nicht verweigern möchten, welchen der Storthing, nach der reiflichſten Ueberlegung, als nützlich anſieht, ſo wird er Geſetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe der Storthing ſich trennt.

§. 80. Der Storthing bleibt ſo lange verſammelt, als er es für nöthig findet, doch nicht über drei Monathe, ohne des Königs Erlaubniß. Wenn er vom Könige aufgehoben wird, nachdem er ſeine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die beſtimmte Zeit verſammelt geweſen iſt, ſo ertheilt der König zugleich ſeine Reſolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beſchlüſſe, indem er ſie entweder beſtätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angeſehen, als ob ſie von ihm verworfen wären.

§. 81. Alle Geſetze werden in Norwegiſcher Sprache und (die im §. 79. ausgenommen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des Norwegiſchen Reichs und in folgenden Ausdrücken, ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wiſſen, daß Uns ein Beſchluß des Storthings von dato vorgelegt iſt, ſo lautend: (Hier folgt der Beſchluß.) Daher haben Wir angenommen und bekräftigt, wie Wir denſelben hierdurch als Geſetz annehmen und bekräftigen, unter unſerer Hand und des Reichs Siegel."

§. 82. Die Sanction des Königs iſt nicht erforderlich zu den Beſchlüſſen des Storthings, wodurch er, ſich a) als Storthing nach der Conſtitution verſammelt erklärt; b) ſeine innere Polizey beſtimmt; c) die Vollmachten der anweſenden Mitglieder annimmt oder verwirft; d) Erkenntniſſe über Wahlſtreitigkeiten beſtätigt oder verwirft; e) Fremde naturaliſirt; f) und endlich auch nicht zu dem Beſchluſſe, wodurch der Odelsthing einen Staatsrath oder Andere unter Verantwortung ſetzt.

§. 83. Der Storthing kann das Bedenken des höchſten Gerichts über wichtige Gegenſtände einziehen.

§. 84. Er wird bei offenen Thüren gehalten, und ſeine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht,

Digitized by Google

ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beſchloſſen wird.

§. 85. Der, welcher einem Befehl gehorcht, deſſen Abſicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu ſtören, macht ſich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland ſchuldig.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchſten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge eingeleitet worden, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchſten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings, wegen Verbrechen, die ſie als ſolche begangen haben. Im Reichsgerichte hat der Präſident des Lagthings den Vorſitz.

§. 87. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend eine Urſache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts zu einem Drittheile perhorresciren, doch ſo, daß das Gericht nicht weniger als funfzehn Perſonen ausmache.

§. 88. Das höchſte Gericht urtheilt in letzter Inſtanz. Es darf nicht aus weniger Mitgliedern als dem Juſtitiarius und ſechs Beiſitzern beſtehen.

§. 89. In Friedenszeiten iſt das höchſte Gericht nebſt zwei Officieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Inſtanz in allen den Kriegsgerichtsſachen, welche entweder den Verluſt des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monathe, betreffen.

§ 90. Von den Urtheilen des höchſten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung Statt, noch können ſie einer Reviſion unterzogen werden.

§. 91. Keiner kann, ehe er 30 Jahr alt iſt, zum Mitgliede des höchſten Gerichts beſtellt werden.

Digitized by Google

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein Norwegiſche Bürger ernannt werden, welche ſich zu der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion bekennen, der Conſtitution und dem Könige Treue geſchworen haben, und die Landesſprache reden, auch a) entweder im Reiche von Aeltern geboren ſind, die damals Unterthanen des Staats waren; oder b) in fremden Landen von Norwegiſchen Aeltern geboren ſind, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren; oder c) die den 17. Mai 1814 ihren beſtändigen Aufenthalt im Reiche hatten, und ſich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen Norwegens Selbſtſtändigkeit zu behaupten; oder die d) ſich hernach während zehn Jahre im Reiche aufgehalten; oder die e) vom Storthinge naturaliſirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Univerſität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und zu Conſuln an fremden Orten beſtellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er dreißig Jahre alt iſt, noch zu einer Magiſtratsperſon, zum Unterrichter und Vogt ehe er 25 Jahre alt iſt.

§. 93. Norwegen haftet für keine andre Schuld, als ſeine eigene Nationalſchuld.

§. 94. Es ſoll veranſtaltet werden, daß auf dem erſten oder, wenn dies nicht möglich iſt, auf dem zweiten ordentlichen Storthinge ein neues allgemeines Civil- und Criminalgeſetzbuch gegeben wird. Inzwiſchen bleiben die jetzt geltenden Geſetze des Staats in Kraft, inſofern ſie dieſem Grundgeſetze oder den inzwiſchen erlaſſenen proviſoriſchen Anordnungen nicht widerſtreiten. Die gegenwärtigen permanenten Schatzungen bleiben ebenfalls bis zum nächſten Storthinge.

§. 95. Keine Diſpenſationen, Protectoria, Moratoria oder Erhebungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Geſetz in Kraft geſetzt iſt.

§. 96. Keiner kann gerichtet werden als nach dem Geſetze, noch anders als nach Urtheil beſtraft werden. Die peinliche Frage darf nicht Statt finden.

§. 97. Keinem Geſetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

Digitized by Google

§. 98. Mit den Sporteln, welche an die richterlichen Beamten erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskaſſe verbunden ſein.

§. 99. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Geſetze beſtimmten Fällen und auf die durch die Geſetze vorgeſchriebene Weiſe. Für unbefugten Arreſt, oder ungeſetzlichen Aufenthalt ſtehet der Betreffende den Gefangenen zur Rechenſchaft. Die Regierung iſt nicht berechtigt, die militairiſche Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von der Geſetzgebung beſtimmten Formen; es wäre denn, daß eine Verſammlung die öffentliche Ruhe ſtörte, und ſie ſich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgeſetzes das dritte Mal laut von der Civilobrigkeit verleſen ſind.

§. 100. Die Druckfreiheit ſoll Statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben laſſen, von welchem Inhalte ſie auch ſein mag, geſtraft werden, wofern er nicht ſelbſt vorſätzlich und offenbar Ungehorſam gegen die Geſetze, Geringſchätzung der Religion, der Sittlichkeit, oder der conſtitutionellen Gewalten, oder Widerſetzlichkeit gegen deren Befehle, an den Tag gelegt, Andere dazu gereizt, oder falſche und ehrenkränkende Beſchuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen andern Gegenſtand ſind einem Jeden erlaubt

§. 101. Neue und beſtändige Beſchränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen in Zukunft niemals für Jemand erlaſſen werden.

§. 102. Hausinquiſitionen dürfen nicht Statt finden, außer in Criminalfällen.

§. 103. Denjenigen, die künftig falliren, wird keine Freiſtätte zugeſtanden.

§. 104. Eigenthum und Grundbeſitz kann in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105. Erfordert das Bedürfniß des Staats, daß Einer ſein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu öffentlichem

Digitized by Google

Gebrauche hergibt; ſo gebührt ihm aus der Staatskaſſe voller Erſatz.

§. 106. Sowol die Kaufſummen als die Einkünfte der geiſtlichen Beneficien und Güter ſollen bloß zum Beſten der Geiſtlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwandt werden.

§. 107. Das Odels- und Aaſardesrecht ſoll nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat und zum Beſten des Landvolks beibehalten werden ſoll, werden von dem erſten oder dem nächſtfolgenden Storthinge beſtimmt.

§. 108. In Zukunft ſollen keine Grafſchaften, Baronien, Stammhäuſer und Fideicommiſſe errichtet werden.

§. 109. Jeder Bürger des Staats iſt im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewiſſe Zeitlang ſein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinſicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieſes Grundſatzes, und die Einſchränkungen, denen ſie unterzogen werden muß, ſo wie die Beſtimmung, inwiefern es für das Reich dienlich iſt, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhöre, wird der Entſcheidung des erſten ordentlichen Storthings überlaſſen, nachdem durch ein Comité alle Aufklärungen erlangt ſind. Inzwiſchen verbleiben die jetzt geltenden Beſtimmungen in Kraft.

§. 110. Norwegen behält ſeine eigne Bank und ſein Münzweſen, welche Einrichtungen durch das Geſetz beſtimmt werden.

§. 111. Norwegen hat das Recht, ſeine eigne Kauffahrteiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge bleibt eine Unionsflagge.

§. 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieſes Grundgeſetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß; ſo ſoll der Vorſchlag dazu auf einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erſt dem nächſten ordentlichen Storthinge zu, zu beſtimmen, ob die vorgeſchlagene Verände-

Digitized by Google

rung Statt finden ſoll oder nicht. Doch muß ſolche Veränderung niemals den Principien dieſes Grundgeſetzes widerſtreiten, ſondern allein Modificationen in einzelnen Beſtimmungen betreffen, die den Geiſt dieſer Conſtitution nicht verändern; auch müſſen zwei Drittheile des Storthinges in ſolcher Veränderung einig ſeyn.

Chriſtiania, in Norwegens außerordentlichem Storthing, den 4. November 1814.

Chriſtie,
(L. S.) p. t. Präſident.

L. Weidemann.

Daß das Grundgeſetz des Norwegiſchen Reichs, wie es vorſtehend Wort für Wort geſchrieben iſt — mit Vorbehalt des conſtitutionellen Rechts der Schwediſchen Reichsſtände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des Schwediſchen Reichs mit ſich führen — zwiſchen unſerm Allergnädigſten Könige und Herrn, Karl dem Dreizehnten, Könige von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden ꝛc. durch uns unterzeichnete bevollmächtigte Commiſſarien vor Höchſtdeſſen Augen und dem jetzt in Chriſtiania verſammelten außerordentlichen Storthinge des Norwegiſchen Reichs verhandelt und beſchloſſen worden: wird hierdurch mit unſeren Namensunterſchriften und untergedruckten Siegeln atteſtirt und bekräftigt.

Chriſtiania, den 4. November 1814.

M. Roſenblad.
B. v. Platen. Graf Wetterſtedt.
G. F. Wirsén. A. G. Mörner.
C. v. Roſenſtein. J. D. Valerius.

Digitized by Google

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google